Zur Organisationsform einiger Staatsunternehmungen im Zeitalter des Frühkapitalismus

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Diplomvolkswirt
Heinrich Jaschinski
aus Dortmund

Marburg 1936

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 8. Juli 1936.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. W. Merk,

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Giesecke.

Meiner Frau!

Literaturverzeichnis.

Achenbach: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, in Zeitschrift für Bergrecht, herausgegeben von Braſſert und Achenbach, XII. Jahrgang, 1871.
Adler, Karl: Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Geſellſchaftsrechts, 1895.
Adler, Max: Die Anfänge der merkantiliſtiſchen Gewerbepolitik in Öſterreich, Wien 1902.
Beck, L.: Die Geſchichte des Eiſens in techniſcher und kulturgeſchichtlicher Beziehung, 5 Bände, Braunſchweig 1884 ff.
v. Below, Georg: Die Entſtehung des modernen Kapitalismus.
— Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft, Jahrb. f. Nat. Ök. und Stat. III. F. 21, S. 449 ff., 593 ff.
— Großhändler und Kleinhändler im deutſchen Mittelalter, Jahrb. VII, Nat. Ök. und Stat. III, F., 20. Bd., (1900).
— Die Urſachen der Rezeption des Römiſchen Rechts in Deutſchland, München u. Berlin 1905.
— Der deutſche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914.
Bergius: Neues Pol. und Cam. Magazin, 6, (1780).
Bittner, L.: Das Eiſenweſen in Innerberg-Eiſenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkſchaft im Jahre 1625, Arch. f. öſt. Geſchichte, Bd. 89.
Böhmert, Viktor: Urkundliche Geſchichte und Statiſtik der Meißener Porzellanmanufaktur von 1710—1880, in Zeitſchriften des kgl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Büros, 26 (1880).
Brentano: Die Anfänge des modernen Kapitalismus, München 1916.
Bujatti, Franz: Die Geſchichte der Seideninduſtrie Öſterreichs, Wien 1893.
Cramer: Beiträge zur Geſchichte der Mark Brandenburg, 1878—1887, X, 24.
Eberle, F.: Die Organiſation des Reichenhaller Salzweſens unter dem Herzoglichen und Kurfürſtlichen Produktions- u. Handelsmonopol, München. Diſſ. 1910.
Endemann, W.: Studien in der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Wirtſchafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, 2 Bände, Berlin 1874—1883.
Ehrenberg, R.: Das Zeitalter der Fugger.
Engels: in Zeitſchrift f. Bergrecht, Bd. 21 (1880), S. 202 ff.
Erlanger: Urſprung und Weſen der Firma, Tübingen, Diſſ. 1892.
Ermiſch, H.: Sächſiſche Bergbauurkunden.
— Das ſächſiſche Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887.
Falke, Joh.: Die Geſchichte des Kurfürſten Auguſt von Sachſen in volkswirtſchaftlicher Beziehung, Leipzig 1868.
Falke, Jak. v.: Die K. K. Wiener Porzellanfabrik, Wien 1887.
Fürſen: Geſchichte des kurſächſiſchen Salzweſens, Leipzig 1897.
Gerlich: Geſchichte und Theorie des Kapitalismus.
Gierke, Otto: Deutſches Privatrecht, 1. Bd., Leipzig 1895.
Goldſchmidt, L.: Univerſalgeſchichte des Handelsrechts, 3. Aufl., 1891.
Gothein, E.: Wirtſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892.
Gothſche, H.: Die kgl. Gewehrfabriken, 1904.
Hatſchek, Hans J.: Das Manufakturhaus auf dem Tabor, in Schmollers Staats- u. Soz.-wiſſ. Forſchung. Bd. 6., Nr. 1.
Hecht, O.: Die K. K. Spiegelfabrik zu Neuhaus (1701—1844), 1909.

Henkel: in Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte, Bd. 41 (1908), S. 1 ff. (Die Saline Sooden a. d. Werra.)

Heyd, W.: Die Große Ravensburger Gesellschaft, Stuttgart 1890.

Hitzinger, Peter: Das Quecksilberbergwerk Idria von seinem Beginn bis zur Gegenwart.

Inama-Sternegg, Th. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bände.

Justi, J. H. G. v.: Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, 2 Bände, 2. Ausgabe, 1780.

Kuske, B.: Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs, Kölner Vorträge I, 1927.

Lehmann, Karl: Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum code de commerce, 1895.

Leist, A.: Die moderne Privatrechtsordnung und der Kapitalismus, im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 4, Abt. Spez. Elemente der modernen kapitalistischen Wirtschaft, 1. Teil, S. 27 ff.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften, 3. Aufl., Stuttgart 1923.

Lori: Sammlung des bayrischen Bergrechts, 1764.

Marperger, P. J.: Neueröffnetes Kaufmannsmagazin, 2 Bände, 4. Aufl., Hamburg 1765.

Mayer, F. M.: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, Innsbruck 1882.

Merk, Walther: Der Gedanke des Gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in der Festschrift für Alfred Schultze, Weimar 1934.

Mück, W.: Der Mansfelder Kupferschieferbergbau, 2 Bände, Eisleben 1910.

Neumark, F.: Regalien, Art. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 4. Aufl., 1925, S. 1208 ff.

Ockel, H.: Die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols in Bayern und seine Verwaltung im 17. Jahrhundert.

Oppikofer, H.: Das Unternehmensrecht, 1927.

Passow, W.: Kapitalismus, im Jahrbuch für Nationalökonomik und Statistik, 107, S. 433.

— Kapitalismus, eine begrifflich-terminologische Studie, Jena 1918.

Pribram, H.: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, 1. Bd., 1740—1798, 1907.

Rehme, P.: Das rechtl. Wesen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft. Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 47, S. 457 ff.

Ring, V.: Asiatische Handlungskompagnien Friedrichs des Großen, Berlin 1890.

Roscher, W.: Die Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874.

Schebeck, E.: Böhmische Glasindustrie und Glashandel, 1878.

Schmoller, G.: Die Russische Kompagnie in Berlin, 1724—1738, in: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. 20 (1883).

— Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs II. und Preußens überhaupt, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 8, 10, 11.

Schmoller, G. u. Hintze, O.: Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen, 3. Bd., 1892.

Schmoller, G.: Die Handelsgesellschaften des 17. u. 18. Jahrhunderts, in: Schmollers Jahrbuch, 17. Jahrgang, 1893.

— Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898.

— Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 15—17.

Schück, R.: Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern. 2 Bände, Leipzig 1889.

Semler, J. S.: Allgemeine Geschichte der Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften in Europa, aus dem Englischen übersetzt, Halle 1764.
Sieveking, J.: Aus venetianischen Handlungsbüchern, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 26, S. 190 ff.
— Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio.
Sombart, W.: Der Moderne Kapitalismus, 6 Bände, München und Leipzig 1928.
— Prinzipielle Eigenarten des modernen Kapitalismus, in: Grundriß der Sozialökonomik, 4. Abteilung, Tübingen 1925, S. 1 ff.
Staedler, E.: Geschichte der Post, in: Handwörterbuch des Postwesens, Berlin 1927, S. 258 ff.
Strieder, J.: Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, 1905.
— Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.
— Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, München, Leipzig 1914.
Troeltsch, W.: Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter, 1897.
Weber, Max: Die Handelsgesellschaften des Mittelalters, 1889.
v. Wolfsstrigel-Wolfskron: Die Tiroler Erzbergbaue von 1301—1665, 1903.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Organisationsform einiger Staatsunternehmungen im Frühkapitalismus.

Einleitung.

A. Zum Begriff „Frühkapitalismus".

I. Allgemeines.

Offenbar bezeichnet „Frühkapitalismus" eine bestimmte, und zwar die erste Entwicklungsstufe des Kapitalismus. Mit dieser Feststellung ist aber so gut wie nichts über den Inhalt des Begriffs, der mit diesem Worte verbunden ist, ausgesagt. Denn was das Wesen des Kapitalismus ausmacht, ist heute noch derart umstritten, daß kaum zwei Denker in ihrer Auffassung darüber völlig übereinstimmen. Bevor wir den Begriff „Frühkapitalismus", so wie er dieser Arbeit zugrunde gelegt werden soll, klarstellen, müssen wir daher darlegen, was wir unter „Kapitalismus" und damit unter „Frühkapitalismus" verstehen.

Im wissenschaftlichen Schrifttum — vom politischen, in dem das Wort als Schlagwort des politischen Kampfes jahrzehntelang die Gemüter erregt hat, sei abgesehen — wird das Wort „Kapitalismus" in nicht weniger als vierfacher Bedeutung gebraucht.

Einmal wird unter „Kapitalismus" eine Wirtschaftsweise verstanden, in der das Kapital (im volkswirtschaftlichen Sinne, also produzierte Produktionsmittel) den entscheidenden Anteil an der Erzeugung wirtschaftlicher Güter hat. Dieser Begriff „Kapitalismus" ist rein ökonomisch und scheidet für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung — zum mindesten als ein tragender — aus.

Zum anderen wird unter „Kapitalismus" eine Wirtschaftsgesinnung begriffen, die vom Erwerbsgeist (Profitstreben) getragen ist. Wenn auch diese Deutung des Kapitalismus unter dem Einfluß Sombarts, der sie geprägt hat, immer mehr Anhänger gewinnt, so ist sie doch für die Rechtswissenschaft offenbar unbrauchbar.

Drittens wird mit „Kapitalismus" eine bestimmte Wirtschaftsverfassung bezeichnet, deren Wesen darin besteht, daß die wirtschaftende Gesellschaft in zwei Gruppen aufgespalten ist: der sachliche Produktionsmittel nicht besitzenden Hauptmasse der Menschen stehen — verhältnismäßig — wenige über Kapitalgüter verfügende gegenüber. Auch dieser Begriff des Kapitalismus ist, weil er rein soziologischen Charakter trägt, für die Rechtswissenschaft ohne Wert.

Schließlich wird unter „Kapitalismus" eine bestimmte Wirtschaftsordnung verstanden, und zwar die individualistische. Ihre Verkehrsordnung steht unter dem Ideal der wirtschaftlichen Freiheit, ihre Rechtsordnung gründet sich auf die Anerkennung des Privateigentums, auch des Privateigentums am

Kapital (im volkswirtschaftlichen Sinne, s. o.). Aus diesen beiden Wurzeln entspringen die Eigentumsfreiheit, die Vertragsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit, theoretisch die Freiheit von und zu allem im Rahmen der Gesetze eines „Nachtwächterstaates".

Mit diesem Begriff des Kapitalismus hat die Rechtswissenschaft allein zu tun. Denn Recht und Wirtschaftsordnung stehen zum mindesten in einem gewissen Grade zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Das Recht schafft die Formen, und damit auch zu einem wesentlichen Teile die Möglichkeiten und Grenzen, innerhalb deren das Kräftespiel einer Sozial- und Wirtschaftsordnung sich vollzieht.

Immerhin muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß eine rechtswissenschaftliche Untersuchung von im Grunde wirtschaftlichen Erscheinungen, wenn sie sich nicht von vornherein darauf beschränken will, an der Oberfläche haften zu bleiben, nicht darauf verzichten kann, gelegentlich Vorstellungen und Erwägungen der Wirtschaftslehre in den Kreis auch ihrer Erörterungen zu ziehen. Denn die bloße Rechtsform als solche sagt im Einzelfall noch nichts über das Wesen des zugrunde liegenden und erfaßten wirtschaftlichen Tatbestandes aus. Eine und dieselbe Rechtsform kann durchaus verschiedenen, unter Umständen sogar entgegengesetzten Zwecken dienen, je nach dem Geiste der gesamten Rechtsordnung, nach ihrer Stellung in dieser, auch je nach außerrechtlich treibenden Kräften der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Nicht das Recht schafft das Leben, sondern dieses das Recht, wenn andererseits auch unleugbar das Recht notwendige Bedingungen für die Entfaltung oder Nichtentfaltung sozialer Erscheinungen zu schaffen in der Lage ist.

So darf auch der Jurist nicht übersehen, daß eine Wirtschaftsordnung, sei sie nun vor-, früh-, hoch- oder spätkapitalistisch, ihr Dasein erhält und täglich erneuert durch die von Hause aus von außerrechtlichen Gesichtspunkten bestimmte Art des Wirtschaftens der Menschen. Jede Wirtschaftsordnung weist nur ihr eigentümliche soziale und wirtschaftliche Gebilde, Organisationsformen auf, mit deren Hilfe oder richtiger: durch deren Vermittlung der wirtschaftliche Erfolg erstrebt wird. Die für den Kapitalismus typische Organisationsform der Produktionseinheit ist die kapitalistische Unternehmung. Ihr Wesen müssen wir uns wenigstens in groben Umrissen verdeutlichen, weil wir nur dann zu einem rechten Verständnis der inneren Triebkräfte der später darzustellenden Staatsunternehmungen vorstoßen. Denn es mag nochmals bemerkt werden: die rechtliche Gestaltungsform allein und als solche gleicht einer Schale, die einen sehr verschiedenartigen Inhalt bergen kann.

II. Das Wesen der kapitalistischen Unternehmung.

Eine kapitalistische Unternehmung zeichnet sich durch drei Merkmale aus, die gemeinsam ihr das Gesicht geben: ihre Produktionstätigkeit ist auf die Kapitalanlage eingestellt, sie ist verkehrswirtschaftlich ausgerichtet, sie ist von Erwerbsabsicht getragen. Im einzelnen bedeutet dies:

Richtung und Umfang der Produktion wird durch den Produktionsfaktor Kapital [1]) bestimmt. Bis zu einem gewissen Grade ist dies zwar in jeder Wirtschaftsform der Fall; aber in aller vorkapitalistischen Zeit war der Anteil des Kapitals an der Erzeugung wirtschaftlicher Güter gering, untergeordnet, war es entscheidend das Zusammenwirken von menschlicher Arbeit und Natur, das den wirtschaftlichen Erfolg herbeiführte. In der kapitalistischen Wirtschaftsweise ist der Anteil des Kapitals an einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg schlechthin nicht hinwegzudenken, dieser ist abhängig von der Verwendung und von dem Wirken einer bestimmt gearteten Erscheinungsform des Kapitals. Das Kapital tritt wenigstens theoretisch gleichberechtigt neben Arbeit und Natur. Praktisch aber ist sein Schwergewicht so groß, daß es deren Wirksamkeit sich unterordnet, insbesondere deshalb, weil — was hier nur angedeutet sei — der wirtschaftliche Bestand des Unternehmers von der Verwertungsmöglichkeit des Unternehmungskapitals abhängt. Damit erhält aber die wirtschaftende Tätigkeit einen ausgeprägt unpersönlichen Zug; der wirtschaftende Mensch erscheint in der kapitalistischen Unternehmung vielfach als bloßer Vollstrecker ihm vom Unternehmungskapital gewiesener Notwendigkeiten. Da im Kapitalismus die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit nicht in einer Hand vereinigt sind, sondern dauernd von verschiedenen Gruppen der Gesellschaft vertreten werden, bedarf jeder produktive Akt der Vereinigung der beiden Gruppen („Soziale Differenzierung“, Sombart, Prinzipielle Eigenarten, S. 3 ff.). Anders im Handwerk, wo die Wirtschaftsträger noch mit allen persönlichen und sachlichen Erfordernissen der Produktion ausgestattet sind.

In aller vorkapitalistischen Wirtschaft gründet sich das Wirtschaftsleben auf ein System persönlicher Beziehungen unter den wirtschaftenden Menschen. Zwar fehlte es auch dem mittelalterlichen Handwerk nicht an marktmäßiger Verknüpfung von Gütererzeugung und Güterverbrauch; aber diese erhielt ihr Gepräge dadurch, daß die Konsumtion regelmäßig auch im Einzelfall die Produktion bestimmte: Kundenproduktion, Bedarfsdeckungswirtschaft; die kapitalistische Unternehmung dagegen erzeugt regelmäßig nur für den unbekannten Markt, nicht wie jene auf Bestellung: Warenproduktion. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihr und den Abnehmern ihrer Erzeugnisse werden daher (regelmäßig) lediglich marktmäßig vermittelt, in dem Sinne, daß im Zeitpunkt der Erzeugung eines Gutes der Unternehmer noch nicht weiß, ob und gegebenenfalls wem er die Ware verkauft. Damit werden sie versachlicht, wogegen sie umgekehrt im Nicht- und Vorkapitalismus ausgeprägt persönliche waren.

Schließlich ist die kapitalistische Unternehmung — wie bemerkt — von Erwerbsabsicht getragen, d. h. ihr Streben zielt darauf ab, einen Gewinn zu erwirtschaften. Dieser ihr Geist beeinflußt nicht nur, sondern schafft geradezu die Methode des kapitalistischen Wirtschaftens. Die kapitalistische Unternehmung zieht freies, d. h. in Geldform vorhandenes Kapital an sich, gießt es in Real-

[1]) Im volkswirtschaftlichen Sinne.

kapital um (d. h. sie investiert), um dann durch den Verkauf der erzeugten Güter das Anlagekapital, und zwar möglichst mit hohem Gewinn, herauszuwirtschaften. „Immer kommt es darauf an, daß am letzten Ende jenes Mehr an Tauschwert (Geld) in den Händen des kapitalistischen Unternehmers zurückbleibt, auf dessen Erlangung seine ganze Tätigkeit eingestellt ist. Alle Vorgänge in der Wirtschaft verlieren dadurch ihre qualitative Färbung und werden zu reinen in Geld ausdrückbaren und ausgedrückten Quantitäten“ [2]). In ihrem Wirtschaftsgebaren ist daher die kapitalistische Unternehmung ein dauernder Rechnungsvorgang, weil nur durch ständige Beobachtung und Vergleichung der Kosten der Erzeugung die Ergiebigkeit der Unternehmung sichergestellt werden kann; und zwar ist es ein Geldrechnungsvorgang, weil dieses System nur in der Form des Geldes gedacht werden kann: nur das Geld ist in der Lage, alle die Verschiebungen und Umkippungen der Werte vorzunehmen, wie sie der kapitalistische Produktionsapparat verlangt. Daher kommt die kapitalistische Unternehmung ohne Buchhaltung nicht aus, daher muß sie sich in gewissen Zeitabständen Rechenschaft über ihr Wirtschaftsgebaren ablegen, Bilanz ziehen.

Die mittelalterliche Betätigung war dagegen von der „Idee der Nahrung“ (Sombart) beherrscht, d. h. nicht ein möglichst großer Geldgewinn, sondern die Erwirtschaftung der zum Leben erforderlichen Unterhaltsmittel war das Ziel allen Wirtschaftens, und dieses Ziel wurde stets auf die Gemeinschaft bezogen (Familie, Sippe, Stadt usw.), in die die wirtschaftenden Menschen organisch hineingestellt waren („gerechter Preis“). Ob die „Idee der Nahrung“, wie v. Below annimmt [3]) von außen her, vom öffentlichen Recht, ihnen aufgezwungen wurde, oder aber ob, wie Sombart glaubt, diese Idee in Wahrheit die Grundhaltung des mittelalterlichen Menschen war, das zu entscheiden ist für unsere Untersuchung nicht erforderlich. Denn die mittelalterliche Rechtsordnung war ganz unzweifelhaft auf die Verwirklichung dieser Idee abgestellt, und darauf allein darf und kann es hier ankommen.

III. Kapitalistische Unternehmung und Recht.

Aus der Natur der kapitalistischen Unternehmung ergeben sich gewisse grundsätzliche Folgerungen für ihre Stellung zum Recht. Zunächst und insbesondere: Soweit die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben rechtlich überhaupt erfaßbar ist, bedingt sie den Abschluß eines Vertrages: grundsätzlich und regelmäßig gibt es keine zwischenmenschliche wirtschaftliche Leistung ohne Vertrag! Alle sachlichen und persönlichen Hilfsmittel, deren der Unternehmer zur Herbeiführung des wirtschaftlichen Erfolges bedarf, sichert er sich durch die Annahme vertraglich bestimmter entsprechender Leistungen. Gewiß war auch in aller vorkapitalistischen Zeit, soweit nicht Oikenwirtschaft in Frage steht, der

---

2) Sombart, Mod. Kap., I, 1, S. 321.
3) Probleme, S. 410 ff.

Vertragsschluß ein wesentliches technisches Hilfsmittel des Wirtschaftslebens. Gewiß stand auch insbesondere der mittelalterliche Handwerker bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem System von Verträgen. Aber der Bereich, in dem er Verträge über seine wirtschaftlichen Leistungen schließen konnte, war allseitig nicht nur eingeengt durch Normen, die wir heute als dem öffentlichen Recht zugehörig ansehen würden (Zunft- und Innungsordnungen) und die ihn in einen organischen und funktionalen Zusammenhang brachten mit den Berufsgenossen der größeren Gemeinschaft, in der er lebte, und mit dieser selbst, sondern auch der Inhalt solcher Verträge war weitgehend durch die Obrigkeit oder die Genossenschaft bestimmt (z. B. durch Preis- und Lohntaxen, durch Standesordnungen, u. ä.). Der mittelalterliche Gewerbetreibende hatte im wesentlichen nur die Freiheit der Entscheidung, ob, nicht wie er einen Vertrag schließe. So gesehen könnte man versucht sein, in dieser Beziehung von einer nur quantitativen Änderung zu sprechen, die der Kapitalismus heraufgeführt habe. Doch wäre dies falsch. Es gibt einen Punkt, wo die Quantität in die Qualität umschlägt: indem die kapitalistische Wirtschaftsordnung grundsätzlich dem wirtschaftenden Menschen erlaubte, willkürlich Umfang und Inhalt wirtschaftlich bestimmter Verträge zu bestimmen, hob sie damit die vorhergehende Ordnung, die auf Einfügung und Unterordnung der Einzelnen in oder unter das Ganze sich gründete, auf, und setzte an ihre Stelle auch rechtlich die Herrschaft des Einzelnen über das Wirtschaftsleben. Der Vertragsabschluß, vordem eines und nicht das wichtigste unter mehreren Hilfsmitteln zur Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolges, wurde nunmehr dasjenige, von dessen Ausgestaltung der wirtschaftliche Erfolg in einem bis dahin allgemein nicht gekannten Umfang abhing.

Daher konnte auch der noch im Werden begriffene Kapitalismus mit der überkommenen Rechtsordnung nichts anfangen. Es ist allgemein bekannt und bedarf daher hier keiner neuerlichen Darlegung, wie schon der aufkommende Kapitalismus sich einem Rechtssystem zuwandte, das den einzelnen in den Mittelpunkt seiner Ordnung stellt, und wir brauchen in diesem Zusammenhang auch nur auf die Tatsache hinzuweisen, daß er zunächst und insbesondere das römische Schuldrecht, also das Vertragsrecht, weil seinem eigenen Geiste entsprechend, sich dienstbar gemacht hat. Wenn es auch zu weit geht, die letzten Gründe der Aufnahme des römischen Rechts auf die Hinwendung zur kapitalistischen Wirtschaftsweise zurückzuführen, wie dies eine Reihe von Schriftstellern behauptet hat[4]), so wird man doch nicht umhin können festzustellen, daß das römische Privatrecht den Bedürfnissen der neuen Wirtschaftsweise, deren Wurzel individualistisch ist, außerordentlich entgegenkam, weil es selbst von individualistischen Grundgedanken beherrscht wird. Ganz allgemein können wir den Unterschied zwischen der dem Kapitalismus unmittelbar vorangehenden und der kapitalistischen Rechtsordnung, soweit sie für das Wirtschaftsleben bedeutsam ist, auf die kurze Formel bringen: während jene dem

---

[4]) Näheres darüber s. b. v. Below, Ursachen der Rezeption, S. 1 ff., S. 149 ff.

einzelnen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit starke soziale Bindungen auferlegt hatte — wir würden heute sagen: während jene das Wirtschaftsleben starken öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterwirft — ist diese vorwiegend individual-, d. h. privatrechtlich.

Wir haben schon früher einmal bemerkt, daß der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine für den einzelnen freiheitliche Rechtsordnung entspreche und haben dabei auch auf die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit und Eigentumsfreiheit hingewiesen. Daß diese Erscheinungen neben der Vertragsfreiheit schlechthin wesentliche Bestandteile des Kapitalismus sind, wird nunmehr klar: ohne jene ist dieser nicht denkbar.

Wegen der weittragenden und tiefgehenden Bedeutung des kapitalistischen Grundsatzes der Eigentumsfreiheit sei zu dieser noch ein allgemeines Wort gestattet.

An und für sich war die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität im angehenden Frühkapitalismus und seitdem nur technisch bedingt, eben durch die Hilfe der produzierten Produktionsmittel, deren Verbesserung ja die eigentliche und letzte Ursache des Kapitalismus ist. Die praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik hätte sich nun von allem Anfang die Frage stellen können[4a]): sollen und dürfen die durch die neue Wirtschaftsweise erzeugten Güter denjenigen zugute kommen, die die Kapitalmittel zur Verfügung gestellt haben? Diese Frage hat man sich jedoch nicht gestellt. Vielmehr hat man die Entwicklung — im ganzen — treiben lassen, und die Rechtsbegriffe, die das neue, das römische Recht brachte, sind ohne weiteres auf dieses neue technisch-ökonomische Substrat angewandt worden: auch produzierte Produktionsmittel wurden als Privateigentum angesehen, zwischen einer Maschine und einem Schuh oder Buch wurde von allem Anfang an rechtlich kein Unterschied gemacht. Wir wissen heute, daß das uneingeschränkte Privateigentum an den Produktionsmitteln die Wurzel schwerer sozialer Übel geworden ist. Dabei folgte die alsbaldige Anerkennung des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs durchaus nicht mit zwingender Notwendigkeit aus dem Wesen des Kapitalismus, wie wir seit Schmoller, Wagner und anderen „Kathedersozialisten“ wissen. Das deutsche Recht hatte vielmehr einen wahrhaft sozialförderlichen, weil starke soziale Bindungen enthaltenden Eigentumsbegriff entwickelt, der ohne logische Schwierigkeit auch dem neuen System hätte eingegliedert werden können.

Diese wenigen Bemerkungen mögen vorerst genügen, den allgemeinen Charakter der kapitalistischen Rechtsordnung zu verdeutlichen. Auf die Einzelheiten wird später einzugehen sein.

[4a]) Auf den ersten Blick mag es töricht scheinen, zu überlegen, wie alles geworden wäre, wenn in einer bestimmten Zeit dieser oder jener Gesichtspunkt mehr oder weniger berücksichtigt worden wäre. Die Berechtigung derartiger Fragen bejaht v. Below, Ursachen, S. 164, Anm. 1, zutreffend damit, daß sie nur dazu dienen, „das historische Faktum in helleres Licht zu setzen“.

IV. Begriff des Frühkapitalismus.

Unter Frühkapitalismus im Sinne dieser Arbeit haben wir nach alledem einen Zeitabschnitt der Wirtschaftsgeschichte zu verstehen, in der die wesentlichen Eigentümlichkeiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht nur keimhaft beschlossen, sondern bereits derart entwickelt sind, daß sie — im ganzen gesehen — dieser Epoche einerseits Gegensatzcharakter zu der vorhergehenden verleihen, andererseits aber ihr Vorhandensein ohne Zwang als im engsten Entwicklungszusammenhang mit der nachfolgenden, eben der kapitalistischen Epoche stehend angesehen werden darf.

Wenn wir nunmehr versuchen, in groben Umrissen die geschichtliche Stellung des Frühkapitalismus uns vor Augen zu führen, so müssen wir uns dabei stets der Tatsache bewußt bleiben, daß soziale und wirtschaftliche Ordnungen niemals als abgeschlossene, unvermittelte Einheiten einander ablösen. Vielmehr wächst das Neue stets aus dem Alten heraus, ein neues Wirtschaftssystem reift langsam im Rahmen des bisherigen heran. Daher fällt, worauf Sombart[5]) in einer feinen Bemerkung hinweist, die Frühepoche einer Wirtschaftsordnung stets mit der Spätepoche der vorhergehenden zusammen. Diese Erkenntnis auf den Frühkapitalismus bezogen besagt, daß dieser mit der Spätepoche der feudal-handwerklichen Wirtschaftsordnung des Mittelalters zeitlich zusammenfällt. Von dieser Feststellung ist nur noch ein Schritt zu der weiteren Erkenntnis, daß die Epoche, die wir Frühkapitalismus nennen, in Wahrheit zwei Wirtschaftsordnungen aufwies: die eine, die überkommen war und die nach altem Recht und Gesetz lebte, die andere, die neue, deren Leben durch Normen des neuen Rechts geordnet wurde. Wir haben also im Frühkapitalismus wie in jeder Übergangsepoche zwei wirtschaftliche und damit soziale Lebenskreise zu unterscheiden, deren Dynamik und Zielsetzung durchaus verschieden sind, die — was uns insbesondere interessiert — rechtlich jeder ein Eigenleben geführt haben, eben weil das soziale Ordnungsbild ihrer Träger und ihr Lebensprinzip grundsätzlich verschieden sind.

Es ist allerdings unzweifelhaft, daß alles dies den Menschen der frühkapitalistischen Zeit nicht so bewußt war, wie es uns Nachfahren ist, die wir die kritische Sonde des Verstandes an längst abgeschlossene geschichtliche Vorgänge legen, um sie uns verständlich zu machen. Ja, es mag überhaupt zweifelhaft sein, ob die Träger des Frühkapitalismus überhaupt mehr als nur ein dumpfes Ahnen von dem revolutionierenden Charakter ihres Tätigseins hatten. Die Menschen jener Zeit maßen nicht mit den Maßstäben, die wir kennen, sondern waren ihrer Zeit und auch dem Lebenskreis, dem sie entstammten, innerlich irgendwie stets verhaftet. Man darf daher, wenn man zu einer wirklichkeitsnahen Auffassung jener Epoche vordringen will, nicht übersehen, daß schon die bloße Tatsache der Gleichzeitigkeit der Herrschaft beider Wirtschaftsordnungen auf keine von beiden ohne jeden Einfluß bleiben konnte und daß ganz natürlich der Kapitalismus zunächst mehr vom Alten nahm als

---

[5]) Prinz. Eigenarten, a. a. O., S. 24.

diesem gab. Denn die Schwerkraft des Überkommenen ist stets zunächst stärker als die des Neuen, und so ist es nicht erstaunlich, daß, je weiter wir zurückschauen um so mehr, die alte Ordnung in die neue, die aus ihr herauswuchs, hineinragt. So finden sich mannigfache Fäden zwischen dem Alten und dem Neuen, aber mehr noch: der Frühkapitalismus trägt überall — nicht nur, worauf Sombart[6]) dieses Wort bezieht, in der Wirtschaftsgesinnung — „die Eierschalen des vorkapitalistischen Wirtschaftssystems“ an sich.

Das gilt auch und gerade für die dem kapitalistischen Lebenskreise dienende Rechtsordnung. Sie löst sich erst ganz allmählich, Schritt für Schritt aus der überkommenen. Vielfach sind es die alten Namen und Formen, die jetzt allerdings neue Bedeutung, einen anderen Inhalt erhalten, ja, nicht selten findet eine Rückkehr, wenn auch nur in Nebensächlichkeiten, zu traditionellen, den erprobten Normen statt. Auch wer nur ein wenig den Schleier von diesem Abschnitt der Vergangenheit löst, wird Sombart, der allen diesen Zusammenhängen in so überaus feiner Weise nachspürt, beistimmen, wenn er erklärt[7]): „im Warenaustausch schließen Käufer und Verkäufer noch persönlich begründete Verträge ab; innerhalb der Unternehmung selbst knüpft sich zwischen Unternehmer und Arbeiter . . . noch ein persönliches Band (patriarchalisches Arbeitsverhältnis)“. Es hat gerade in dieser Beziehung einer jahrhundertlangen Entwicklung bedurft, die persönlichen Bande der wirtschaftlichen Menschen zueinander zu zerreißen. Und erst das vergangene Jahrhundert hat hier rechtlich den letzten Schnitt vollzogen, indem es — der Sache nach — die menschliche Arbeitskraft als — wenn auch behutsam zu behandelnde — Ware rechtlich kennzeichnet. Nach alledem dürfen wir feststellen, daß, je weiter wir in den Frühkapitalismus zurückgreifen, um so mehr auch die rechtlichen Unterschiede in der Seinsordnung der beiden Wirtschaftskreise sich verwischen, um so weniger die neuen, revolutionären Rechtsgedanken im Vordergrund stehen. Wir werden aber bei unseren Untersuchungen nicht so sehr Wert auf den Zusammenhang der werdenden kapitalistischen Ordnung mit der feudal-handwerklichen des Mittelalters zu legen haben, als gerade auf d:e Lösung dieses Zusammenhanges.

V. Zeitliche Abgrenzung des Frühkapitalismus.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen, die durchaus kein abgerundetes Bild vermitteln, sondern nur einige Gesichtspunkte, die für die späteren Untersuchungen bedeutsam sind, hervorkehren sollten, bleibt noch übrig, das Zeitalter des Frühkapitalismus zeitlich abzugrenzen. Sombart[8]) gibt als Geburtsjahr des Frühkapitalismus überhaupt 1203 an. Selbst wenn dies zuträfe, kann eine rechtswissenschaftliche und dazu noch eine auf ein einzelnes Land

---

6) Prinz. Eigenarten, a. a. O., S. 25.
7) Ebenda.
8) Prinz. Eigenarten, a. a. O., S. 26.

beschränkte Untersuchung hiervon nicht ausgehen. Sombart nimmt — entsprechend seiner Auffassung des Kapitalismus als einer Geisteshaltung der wirtschaftenden Menschen — an, daß in diesem Jahre der kapitalistische Geist — im Zusammenhang mit dem durch den ersten Kreuzzug emporschießenden internationalen Handelsverkehr — zum ersten Male machtvoll in Erscheinung getreten sei. Wir, die wir kapitalistische Rechtsformen untersuchen wollen, müssen mit Sicherheit einer späteren Zeit uns zuwenden. Denn vom ersten Auftreten einer Idee in der Welt bis zu ihrer Verwirklichung im Recht eines bestimmten Volkes ist ein weiter Weg. Es dürfte daher auch wohl im Sinne Sombarts selbst liegen, das Auftauchen der kapitalistischen Rechtsordnung, genauer ihrer wesentlichen Eigentümlichkeiten in Deutschland, erheblich später anzusetzen [9]). Dabei müssen wir von vornherein bemerken, daß es rechtswissenschaftlich schlechthin unmöglich ist, auf Jahr und Tag das Datum anzugeben. Denn es kommt ja, weil wir die Grenzen eines Zeitalters festlegen wollen, nicht darauf an, nach vereinzelt gebliebenen kapitalistischen Unternehmungsformen in der Vergangenheit zu suchen, sondern für uns kann es sich nur darum handeln, festzustellen, seit wann derartige Formen so massenhaft auftreten, daß sie in gewisser Beziehung der Zeit das Gepräge gaben. Das aber kann offenbar nur hinsichtlich eines bestimmten Zeitabschnittes geschehen.

Strieder [10]) verlegt das in größerem Umfange stattfindende Auftauchen kapitalistischer Organisationsformen in Deutschland in das 16. Jahrhundert. Darin hat er unbedingt recht, wie auch die gleiche Auffassung noch neuestens von Sombart vertreten wird [11]) [12]). Nicht dagegen kann ihm von unserem Standpunkt beigestimmt werden, wenn er den „Höhepunkt" des Frühkapitalismus in Deutschland in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts verlegt [13]), womit ja zugleich gesagt ist, daß auch dessen erste Hälfte diesen Zug schon ausgeprägt aufwies. Mag dies auch wirtschaftlich auf das Zeitalter der Fugger und Welser zutreffen: rechtlichen Niederschlag in erheblichem Maße finden die kapitalistischen Ideen erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und unter rechtsgeschichtlichem Gesichtswinkel können wir unter gar keinen Umständen diese Zeit als den Höhepunkt bezeichnen. Es ist vielmehr hier nur der erste größere Einbruch in das bisherige Rechtssystem zu erblicken, und wenn auch in der nächsten Folgezeit dieses hin und wieder etwas Gelände zurückgewinnt, so geht doch seitdem die kapitalistisch gerichtete Rechtsentwicklung im ganzen gesehen in immer größer werdenden Umfang weiter, bis sie endlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland einen Abschluß in dem Sinne erreicht, daß nunmehr auf lange Jahrzehnte hinaus die das Wirtschaftsleben

---

9) Dazu unten.

10) Organisationsformen, S. 183.

11) Mod. Kap., II, 1, S. 110: „Keineswegs ist die kapitalistische Unternehmung vor dem 16. Jahrhundert anzusetzen."

12) Bezeichnenderweise stellt Gothein, a. a. O., S. 42, für den Schwarzwald (und überhaupt wohl für Süddeutschland) fest, daß das römische Obligationenrecht erst Ende des 16. Jahrhunderts in Übung kam.

13) A. a. O., S. 7.

unmittelbar ordnenden Rechtsgedanken und -sätze überwiegend kapitalistisches Gepräge haben.

Es erscheint vielleicht auffällig, daß wir das Aufkommen des Frühkapitalismus in keinem Zusammenhang mit der Geldwirtschaft bringen, wie z. B. Brentano es tut, der Kapitalismus mit Geldwirtschaft schlechthin gleichsetzt [14]), obgleich wir früher angedeutet haben [15]), von welch' hervorragender Bedeutung diese für jenen ist. Aber Geldwirtschaft allein macht noch nicht den Kapitalismus aus, ist vielmehr nur eine von mehreren seiner Voraussetzungen. v. Below hat mit dem Hinweis durchaus recht, daß die mittelalterliche Stadt die Geldwirtschaft schon stark ausgeprägt habe, ohne dabei kapitalistisch zu sein [16]).

Wir werden demnach unsere Untersuchung etwa am die Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen lassen und nur da — ausnahmsweise — weiter zurückgreifen, wo es für das Verständnis einer bestimmten Erscheinung einmal erforderlich sein sollte.

Das Ende des Frühkapitalismus in Deutschland dürfen wir mit Sombart [17] in die Mitte des 19. Jahrhunderts verlegen. Jedoch können wir in dieser Arbeit aus praktischen Gründen darauf verzichten, den zeitlichen Bogen unserer Untersuchungen so weit zu spannen. Denn bereits gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts stehen die frühkapitalistischen Organisationsformen der Staatsbetriebe an einem Entwicklungspunkt, über den hinaus sie erst im hochkapitalistischen Zeitalter gelangt sind. Der Grund dieser Stockung liegt in der veränderten Einstellung des Staates zu fiskalischen Betrieben, die ihrerseits mit der veränderten wirtschaftlichen Grundhaltung der Menschen (Smith) [18]) zu erklären ist.

---

[14]) Anfänge, S. 1 ff.

[15]) Oben, S. 3 f.

[16]) Probleme, S. 407.

[17]) Prinz. Eigenarten, a. a. O., S. 26.

[18]) Er erklärt bekanntlich den Staatsbetrieb als denkbar unrentabel und unproduktiv.

B. Staat und Frühkapitalismus.

In der Zeit, in der wir die frühkapitalistische Ordnung in Deutschland sich ausbreiten beginnen sehen, nimmt auch auf einem anderen Gebiete des sozialen Lebens eine Entwicklung ihren Anfang, die gleichfalls revolutionäre Wirkung haben sollte: der moderne Staat entsteht. Sein Wesen dürfen wir als bekannt voraussetzen.

Ob geistige Zusammenhänge zwischen beiden, dem werdenden Kapitalismus und dem werdenden modernen Staat, bestehen, ist m. W. bisher noch nicht untersucht worden [1]). Man muß es aus verschiedenen Gründen für wahrscheinlich halten, immerhin kann es hier dahingestellt bleiben. Für unsere Untersuchungen genügt es, auf die unleugbare Tatsache hinzuweisen, daß der werdende moderne Staat, sofern und sobald er wirtschaftlich tätig wird, erstaunlich viel kapitalistischen Geist zeigt, so viel, daß man sogar hat sagen können, ihm komme in erheblichem Umfang die Rolle eines „Promotors" kapitalistischer Unternehmungen zu [2]). Im Schrifttum wird als Grund dafür ausschließlich das staatliche Geldbedürfnis angegeben [3]), das im modernen Staat bekanntlich ungleich größer ist als in dem gleichnamigen sozialen Gebilde des Mittelalters.

Warum aber braucht der Staat der nunmehr entstehenden Prägung Geld?

Für die Zwecke dieser Arbeit genügen hierzu einige wenige Bemerkungen.

Der moderne Staat ist aus einem Vereinigungs- und Verdichtungsvorgang hervorgegangen, indem politisch und wirtschaftlich bis dahin mehr oder weniger voneinander unabhängige Gebiete zu größeren Raumeinheiten verbunden und die bisherige politische Seinsordnung des losen Gefüges feudal-ständischer Verbände durch eine straff gegliederte und von einem einheitlichen Willen geleitete Zentralverwaltung allmählich abgelöst wurde. An die Stelle der Ministerialen trat der Berufsbeamte, der gegenüber den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Sonderbildungen in dem neu entstehenden Gefüge ausgleichend und vereinheitlichend wirkte und in letzter Instanz seine Befehle vom Landesfürsten erhielt. Die ritterliche Lehnsmiliz wurde durch Söldnerheere verdrängt,

---

[1]) Nur Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 928, deutet einen gewissen ideellen Zusammenhang an, ohne aber diesen Gedanken weiter zu verfolgen.

[2]) Strieder, Organisationsformen, S. 362.

[3]) Z. B. Strieder, S. 64 ff., S. 362; Ehrenberg, I, S. 190; Jansen, S. 87; Falke, S. 7 ff., insbes. S. 8; Schmoller, Umrisse u. Untersuchungen, S. 162; Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrhundert, S. 23 ff. Auch Sombart gesteht ihm einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung zu, vgl. Mod. Kap., II, 1, S. 170 ff. u. II, 2, S. 845 ff.

die — vom Landesfürsten geworben — Mittel nur seiner Politik waren. Weder der Berufsbeamte noch der Söldner konnte auf eine naturalwirtschaftliche Grundlage gestellt werden, weil sie, anders als die entsprechenden Funktionsträger des Feudalstaats, in ihrem Berufe nicht bodenständig waren. Der Fürst mußte sie vielmehr in Geld entlohnen. Geldreichtum des Fürsten entschied daher in wesentlichem Umfange über Maß und Stärke des staatlichen Wandlungsvorganges. Geld wurde in dieser Zeit der „nervus rei publicae" (Bodin). Damit erhielt die geldwirtschaftliche Kraft eines Fürsten und seines Landes eine bis dahin nicht gekannte politische Bedeutung, Gelderwerb bedeutete Schaffung politischer Macht. Darum sind die Fürsten dieses Zeitalters fast alle zugleich auch so praktische und eifrige Geschäftsleute! Maximilian mag auch deshalb „der letzte Ritter" auf dem Kaiserthron genannt worden sein, weil er bis zu seinem Tode nicht begreifen konnte, warum er, der an Bodenwerten reichste Mann seiner Zeit, von einem politischen Mißerfolg nach dem anderen geschlagen wurde, weil er stets ohne Geld war.

Der Gang der geschichtlichen Entwicklung ist manchmal seltsam verschlungen. Große geschichtliche Wirkungen können unbeabsichtigte Folgen zweckbewußter andersgerichteter Handlungen sein. Die Bildung eines Einheitsstaates war ursprünglich wohl keineswegs die Absicht der Fürsten dieser Zeit. Sie empfanden sich zunächst eher als außerhalb des durch ihr Handeln emporstrebenden Machtgefüges stehende Persönlichkeiten, das sie zunächst nur als Grundlage und Unterpfand persönlicher politischer Stärke ansahen [4]). Von dem Anspruch der deutschen Fürsten auf Libertät von Kaiser und Reich über den Gedanken des „l'Etat c'est moi" Ludwigs XIV. bis zu dem Ausdruck gliedhafter Einfügung des Fürsten als „premier ministre de son Etat" ist ein langer Weg, der im letzten Grunde ein Weg der menschlichen Wandlung in der Grundhaltung zum Staate ist.

Wie sich dies alles im einzelnen auch verhalten mag: Tatsache ist, daß im gleichen Maße, wie das landesfürstliche Territorium zu einer politischen Einheit zusammenwuchs, es auch in sozialer Beziehung — den Begriff im weitesten Sinne genommen — zu einem Gebilde wurde, das einem einheitlichen Lebensgesetz unterlag. Das galt nicht nur aber doch auch und insbesondere von dem Wirtschaftsleben, das den oben erwähnten staatlichen Verdichtungsvorgang in paralleler Entwicklung mitmachte. Mit dem Bewußtwerden auch der sozialen und wirtschaftlichen Einheit des landesfürstlichen Territoriums wurde — ganz selbstverständlich — auch das Streben nach Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Inneren und nach Schutz der Wirtschaft des eigenen Landes gegenüber dem Auslande geboren: Man begann, Volkswirtschaftspolitik zu treiben.

Da entdeckte man freilich bald, daß Geld kein wirtschaftlicher Selbstwert, sondern sein Anfallen nur Folge wirtschaftlicher Vorgänge ist. Sobald man —

---

4) Vgl. dazu weiter unten das über Philipp den Großmütigen von Hessen Gesagte.

und dies geschah schon sehr früh — hinter den „Geldschleier“ zu sehen gelernt hatte, erkannte man, daß die wesentliche Aufgabe des Staates bei der Geldbeschaffung darin zu suchen war, die Wirtschaft selbst zu fördern.

Der leitende Gesichtspunkt der staatlichen Wirtschaftspolitik dieses Zeitalters war die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Die Menschen dieser Zeit dachten noch ganzheitlich, organisch, empfanden sich als Glieder einer größeren Einheit, von der sie Leben und Wert zuerkannt erhielten. Der werdende moderne Staat wurde ihnen je länger umso mehr die Organisation der größeren Lebensgemeinschaft, in der sie schicksalhaft verwurzelt waren. Und dieser Staat hatte im wirtschaftlichen Raume dafür zu sorgen, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehe, und er sorgte auch dafür, weil er seinerseits das Wirtschaftsleben als einen wesentlichen Bestandteil des organisch verbundenen Ganzen ansah. Denn weder das Mittelalter noch die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, kannte oder gar anerkannte einen Dualismus von Staat und „Gesellschaft“; man sah und fühlte vielmehr noch die Einheit der Gemeinschaft in allen ihren Erscheinungsformen. Und der werdende moderne Staat insbesondere wuchs — zwar allmählich und langsam, aber vom geschichtlichen Ergebnis her gesehen zielstrebig — zu einem „totalen“ heran, wenn man unter diesem Begriff einen Staat versteht, der sich als Repräsentant aller in der lebendigen Gemeinschaft des Volkes beruhenden Macht erkennt und von dieser Grundhaltung her den Anspruch erhebt, das Leben und Wirken der Glieder der Gemeinschaft sinnvoll zu ordnen und zu formen, alle Vorgänge und Erscheinungen im sozialen Raum unter dem Gesichtspunkt der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt zu regeln. Ein Staat, der seine Aufgabe so sieht, kann nicht darauf verzichten, unter besonderen Umständen und Voraussetzungen tiefgehend in den Lebens- und Rechtskreis der in ihm und durch ihn zusammengeschlossenen Menschen einzugreifen, und zwar immer — aber auch nur — dann, wenn er es für das Wohl des Ganzen erforderlich hält.

Die Hinwendung zu kapitalistischen Organisationsformen im Wirtschaftsleben ist staatlicherseits gerade in den Anfängen ausdrücklich unter Betonung der damit zu erreichenden Förderung des allgemeinen Wohls vorgenommen worden. So erklärt z. B. das Edikt, das Karl V. unter dem 13. 5. 1525 in Toledo erließ und durch das er sachlich die Bildung eines Großhandelsmonopols für Bergbauerzeugnisse durch einige Kaufleute trotz des bestehenden gesetzlichen Verbots der Monopol- und Kartellbildung guthieß [5]), daß das allgemeine Wohl und die Belange der Volkswirtschaft eine Organisationsform dieser Art für den vorliegenden Fall dringend erheischen. Mit gleicher Begründung „aus guten grunde zu furderunge gemeins nutzes der lande“ — verlieh Herzog Georg von Sachsen der Gesellschaft des Zinnhandels am 14. 9. 1500 ein Handelsprivileg [6]) „aus fürstlicher oberkeit und macht“; er unterließ dabei allerdings nicht, auf die damit erhoffte „merunge unseres zehenden“ hinzuweisen, womit er, ehrlicher als Kaiser Karl, den der Maßnahme auch — oder, was

---

5) Näheres über diesen bemerkenswerten Erlaß sowie zum Folgenden vgl. Strieder, Organisationsformen, S. 81 ff., S. 375 ff.

6) Vgl. dazu Strieder, Organisationsformen, Anhang 15.

dahingestellt sein mag: insbesondere — innewohnenden finanzpolitischen Zweck zum Ausdruck brachte.

Noch 1686 halten die österreichische und die bayrische Regierung es für erforderlich, den Abschluß eines Kartellvertrages zwischen sich über den Handel mit dem in beiden Ländern in staatlicher Erzeugung gewonnenen Salz, der eine Erhöhung des Salzverkaufspreises zur Folge haben sollte, ethisch damit zu begründen, daß „das gelt zu allgemeinen heil und ad conservationem totius appliciert" würde [7]). Bekannt ist, daß die Vermehrung und die Erweiterung der Regale stets unter Betonung der damit erwarteten Förderung des allgemeinen Wohls erfolgte [8]). Ich komme hierauf bei der Darstellung der Entstehung einiger Staatsbetriebe noch ausführlich zurück.

Man wird überhaupt vielleicht sagen müssen, daß nichts das Wachstum und die Ausbreitung kapitalistischer Gedanken in der uns beschäftigenden Zeit so stark gefördert hat als die Tatsache, daß gerade in den Anfängen des Kapitalismus Idee und Nutzen zusammentrafen: daß die aus der Hinwendung zur kapitalistischen Wirtschaftsweise sich ergebende Mehrung der Staatseinnahmen zugleich der Förderung der Volkswohlfahrt ganz sichtbar diente. Man darf freilich dabei nicht übersehen, daß die Zeitgenossen und unter ihnen namentlich diejenigen, die dem handwerklichen Lebenskreis verhaftet waren, vielfach anders dachten, daß sie sich gegen die Revolution, die im wirtschaftlichen Raume sich zu vollziehen begann, mit aller Gewalt stemmten. Beweis dafür ist mehr als manches andere die Tatsache, daß der Staat es für notwendig hielt, sich zu rechtfertigen, wenn er im Einzelfall „kapitalistisch" handelte. Gleichwohl können und müssen wir bei der Betrachtung dieses Zeitalters als unbestreitbarer Tatsache davon ausgehen, daß bei den oft tiefgehenden Eingriffen in das Wirtschaftsleben der Fürst regelmäßig den guten Glauben und auch die Absicht hatte, das Wohl des Ganzen zu fördern, und dies umso mehr, als — wie neuestens noch Merk nachgewiesen hat [9]) — nicht nur im deutschen Mittelalter, sondern auch und gerade in der uns beschäftigenden Zeit die Förderung des gemeinen Besten die innere Rechtfertigung alles obrigkeitlichen Handelns war.

I. Einkommensquellen des werdenden modernen Staates — Mittel und Behelfe der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Die Art und Weise der Befriedigung des großen und ständig größer werdenden staatlichen Geldbedürfnisses in dieser Zeit ist in allen deutschen, in allen europäischen Staaten grundsätzlich die gleiche.

Das Steuerwesen, die Grundlage der Wirtschaft des modernen Staates, ist noch unausgebildet, liefert nur relativ geringen Beitrag zu den Staats-

---

7) Vgl. Strieder, Organisationsformen, S. 200, Anm. 1.

8) Merk, a. a. O., S. 514.

9) A. a. O., insbes. S. 507 ff.

einkünften. Der Steigerung der Steuern stellen sich schwere, teilweise unüberwindliche Hindernisse entgegen, die sich teils aus der feudal-handwerklichen Wirtschaftsverfassung, teils aus dem Aufbau des Staates (Ständestaat), insbesondere aber aus der Geisteshaltung der Zeit ergaben. So war der Staat, wenn er auch langsam die Steuerwirtschaft ausbaute, zunächst und noch auf lange Zeit zur Steigerung seiner Einkünfte in erster Linie auf die Anspannung seiner bisherigen Einnahmequellen angewiesen. Diese aber hatten in eigener unmittelbarer (Domänenwirtschaft) oder mittelbarer (Regalismus, insbesondere im Bergbau jeder Art) wirtschaftlicher Tätigkeit gelegen. Letztere bestand darin, daß der Staat gewisse Produktionszweige grundsätzlich der privaten Wirtschaftsführung entzog, aber im Einzelfalle Privaten gegen staatliche Gewinnbeteiligung (Zehnten) diese ihm allein zustehenden Nutzungsrechte zur Ausübung übertrug. Es ist daher übrigens nicht richtig, Regale und Monopole gleichzusetzen, wenn natürlich auch in jenen ein starkes monopolistisches Element vorhanden ist. Das Regal umfaßt zwar die Ausschließlichkeit der Verfügungsbefugnis, aber gerade damit auch die Möglichkeit einer nichtmonopolistischen Nutzung. Diese von der öffentlichen Hand sehr stark beeinflußten Unternehmungen wurden in ihrer Produktion nunmehr auf die Erwirtschaftung möglichst hohen Geldgewinns abgestellt, d. h. während vordem die Produktion Selbstzweck gewesen war, wurde sie nunmehr Mittel zu einem Zweck. Diese Umstellung wurde den Fürsten um so leichter, als die Regalien zu den Einnahmequellen gehörten, die von der Bewilligung der Stände unabhängig waren[10]). Daß die Änderung des Wirtschaftsziels dieser Unternehmungen auf ihre Organisationsform nicht ohne Einfluß bleiben konnte, liegt auf der Hand. Daß ihre Organisationsform sich der der kapitalistischen Unternehmung zum mindesten nähern mußte, folgt aus der Gemeinsamkeit des Wirtschaftsziels: wie wir gesehen haben, ist auch die kapitalistische Unternehmung auf möglichst große Ertragsfähigkeit, auf die Erzielung eines möglichst hohen Reingewinns eingestellt.

Die stärkere Anspannung der bisherigen Einnahmequellen allein genügte jedoch nicht, das staatliche Geldbedürfnis zu decken. Der Staat ging daher dazu über, sich neue zu verschaffen. Abgesehen von der allmählichen Ausdehnung des Steuerwesens stieß er dabei in zwei Richtungen vor.

Einmal baute er die Regalien weiter aus. Wenn auch keiner der deutschen Staaten soweit ging wie das Frankreich des 16. Jahrhunderts, allen Gewerbebetrieb für „droit domanial“ zu erklären[11]), so findet doch überall in Deutschland eine entscheidende Ausweitung des Regalismus statt; von den bestehenden wird insbesondere das Bergregal davon betroffen, indem es nunmehr auch Halbmetalle, überhaupt alles, was bergmännisch gewonnen wird, ergreift, und auch über den Grundbesitz des Adels erstreckt wird[12]). Vielfach, wie in Sachsen, wurde auch das Forstregal ausgedehnt[13]), vielfach so weit, daß

10) Neumark, a. a. O., S. 1211.
11) Schmoller, Umrisse u. Untersuchungen, S. 161.
12) Vgl. dazu z. B. Falke, S. 8; Schmoller, Umrisse, S. 163.
13) Schmoller, Umrisse, S. 163.

darunter alle Waldungen innerhalb der Landesgrenzen fielen [14]). Neue Regale entstanden, insbesondere Handelsregale aller Art, aber auch gewerbliche. In welchem Umfange insbesondere das letztere geschah, zeigt nichts deutlicher als solche offenbaren Überspitzungen, wie das Aschensammeln- und Scherenschleiferregal, die in Bayern aufgerichtet und erst 1809 aufgehoben wurden.

Diese Entwicklung, die nur in Verbindung mit dem vom Staate dabei verfolgten und oben dargelegten Ziele in ihrer Bedeutung verständlich wird, mußte dazu führen, im Staate ein immer größer werdendes Interesse an eigener unmittelbarer wirtschaftlicher Betätigung zu wecken. War es doch die Zeit, in der die großen oberdeutschen (insbesondere die Augsburger) Handelshäuser durch geschickte Einschaltung in den Wirtschaftsprozeß den Zeitgenossen märchenhaft erscheinende Geldsummen verdienten. Sollten nicht irgendwie die Quellen ihres Reichtums derart gefaßt werden können, daß der ihr entspringende Geldstrom unmittelbar in den Staatssäckel floß? Die Staatspraxis bejahte diese Frage, indem sie dazu überging, entweder die Bewirtschaftigung der regalisierten Produktionszweige in eigenen Betrieb zu übernehmen, wobei stets durch erhebliche Kapitalinvestitionen der Ertrag stark gesteigert wurde, oder auf ihnen eigene Handelsunternehmungen zu begründen, die den Staat in die gerade in jener Zeit vorteilhafte Stellung des Großhändlers versetzte, oder schließlich, beide Wege zu beschreiten. Zwischen den beiden grundsätzlichen Möglichkeiten: der Wirtschaftsführung durch Private mit staatlicher Gewinnbeteiligung (altes Regalsystem) einerseits und der Eigenwirtschaft des Staates andererseits gibt es praktisch eine ganze Folge von Zwischenstufen; man darf füglich behaupten, daß keine denkbare von diesen nicht irgendwo und irgendwann einmal vom Staate dieser Zeit verwirklicht worden ist.

Es dauerte nicht lange, so beschränkte sich der werdende neuzeitliche Staat nicht mehr auf die eigene Tätigkeit in jenen Wirtschaftsgebieten, die regalisiert waren oder doch mit solchen zusammenhingen. Er ging vielmehr schon sehr früh dazu über, auch in andere ertragversprechende Wirtschaftstätigkeiten sich als Unternehmer einzuschalten. Im Gewerbe und im Handel gibt es keinen blühenden oder ertragversprechenden Zweig, in dem nicht auch der Staat sich einmal versucht hätte. Auf Beweise dürfen wir hier, wo nur allgemein auf den Geist der damaligen Staatspraxis ein Licht geworfen werden soll, verzichten; sie werden in Fülle später in die Augen springen. Hier soll nur hinweisend des großartigsten Unternehmens gedacht werden, das je ein deutscher Staat geplant, dessen Organisation auch kurze Zeit bestanden hat und das schlagender als Aufzählungen die Tatsache beleuchtet, wie stark wirtschaftliche Tätigkeit die Staaten jener Zeit reizte: auf den Plan des Kurfürsten August von Sachsen, den Pfefferhandel Mittel- und Osteuropas, teilweise auch Westeuropas in seiner Hand zu monopolisieren [15]).

Indem in diesem Abschnitt — natürlich nur in groben Umrissen — die Art und Weise der Befriedigung des staatlichen Geldbedürfnisses dargestellt

[14]) Falke, a. a. O., S. 8 f.
[15]) Vgl. dazu insbesondere Falke, a. a. O., S. 307 ff.

wurde, mußte zugleich auch das eine oder andere Mittel der Wirtschaftspolitik, die die Hinwendung zu kapitalistischen Wirtschaftsformen vollzog, erwähnt werden. Zum besseren Verständnis der später folgenden Einzeluntersuchungen soll hier kurz im Zusammenhang auf die Mittel der diesbezüglichen landesfürstlichen Politik und deren rechtlichen Behelfe eingegangen werden.

Soweit es sich um Bereiche des Wirtschaftslebens handelte, die durch das bestehende mittelalterliche Recht geregelt waren, kam, falls der Bereich teilweise schon unter dem Regal stand, in erster Linie Erweiterung des Regals in Frage und zur Anwendung, um so die ausschließliche landesherrliche Zuständigkeit zur Neugestaltung zu schaffen. Falls ein Regal noch nicht bestand, wurde es vielfach begründet (vgl. dazu oben S. 15). Hin und wieder begnügte sich der Landesherr in einem solchen Falle aber auch damit, sich unter Benutzung der Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden bürgerlichen Rechts den Einfluß zu sichern, dessen er zur Ausrichtung eines Unternehmens auf das kapitalistische Wirtschaftsgetriebe bedurfte. Insbesondere spielt hier die Begründung von Pachtverhältnissen der Art, wie wir eines später bei der Darstellung der die Saline Sooden a. d. Werra betreffenden Rechtsverhältnisse finden werden, eine Rolle. Praktisch konnte man in einem solchen Falle häufig von einer Zwangspacht sprechen, weil dem privaten Berechtigten im Grunde nur die Wahl blieb, den Pachtvertrag einzugehen oder aber das Recht zum Betriebe, mindestens dessen Verwertungsmöglichkeit über kurz oder lang zu verlieren.

Gern hat der werdende moderne Staat kapitalistische staatliche Unternehmungen im Zusammenhang mit der Begründung neuer Industriezweige geschaffen. Hier hatte er volle Freiheit und brauchte irgendwelche Rücksichten auf überkommene Ordnungen nicht zu nehmen. Daher ist die Kenntnis der Organisationsform derartiger Unternehmungen besonders lehrreich: hier wird besonders deutlich, in welchem Grade kapitalistische Vorstellungen von dem Fürsten bereits Besitz ergriffen hatten. Wir werden derartigen Unternehmungen später in der Saline Schönebeck und in der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen begegnen.

Als Rechtsbehelf, um kapitalistischen Privatunternehmungen Eingang in die auf mittelalterlicher zünftlerisch-genossenschaftlicher Grundlage beruhende Gewerbeverfassung zu ermöglichen, diente insbesondere die Erteilung von Privilegien. Im Einzelfalle ist es oft schwierig zu entscheiden, ob durch das Privileg private Wirtschaftstätigkeit gefördert werden oder aber das Privileg nur Tarnung für die Begründung eines staatlichen Unternehmens sein sollte. Als Regelfall ist aber doch wohl daran festzuhalten, daß die Erteilung eines Privilegs Voraussetzung für die Ausübung bestimmt gearteter gewerblicher Tätigkeit durch Privatunternehmer außerhab des Bereichs der Zunft war, weshalb dieses in der Zeit des Frühkapitalismus so ungemein bedeutsame Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik auf dem uns beschäftigenden eng umgrenzten Gebiet der eigentlichen Staatsunternehmungen grundsätzlich keine Rolle spielt [16]).

---

16) S. hierzu aber auch das weiter unten, S. 22, über die Gesellschaft des

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erteilung von Konzessionen und besonders von der Zulassung von Freimeistern, d. h. von der Erklärung, daß eine bestimmt geartete Wirtschaftstätigkeit durch eine bestimmte Person dem Zunftzwang nicht unterworfen sei. Es waren dies Mittel und Rechtsbehelfe der derzeitigen Wirtschaftspolitik, die der Ausbreitung kapitalistischer Wirtschaftsweisen und Organisationsformen im Bereiche der Privatwirtschaft das Feld zu ebnen bestimmt waren.

II. Fürstliche oder staatliche Wirtschaft?

So wurde der Staat, oder — in der Ausdrucksweise der damaligen Zeit — der Landesherr im Beginn und weiteren Verlauf des Frühkapitalismus ein maßgeblicher, vielfach der größte Gewerbetreibende seines Landes. Daß es der Staat war und nicht der Landesherr als Privatrechtssubjekt, wird sogleich deutlich, wenn man einen Blick in das landesfürstliche Wirtschaftsgetriebe wirft: die Erträge werden unmittelbar staatlichen Zwecken zugeführt; vielfach sind auch die Unternehmungen in ihrer Rechtsform in einer Weise gestaltet, die an die moderne Erscheinung der Körperschaft des öffentlichen Rechts anklingt. Die Gründe, aus denen jene Zeit den Fürsten und nicht den Staat als Unternehmer ansah, werden wohl kaum auf einen Nenner zurückgeführt werden können. Bei manchen mochte vielleicht die Vorstellung herrschen, daß der Landesherr Obereigentümer allen Bodens sei (Patrimonialtheorie), woher sich die Linie zu jener Auffassung gleichsam von selbst ergibt [17]). Insbesondere wird man aber bedenken müssen, daß jener Zeit die durchgreifende Scheidung von öffentlichem und privatem Recht, germanischem und altdeutschem Rechtsdenken entsprechend, noch fremd war. „Wie es kein reines öffentliches Recht gab, sondern das öffentliche Recht privatrechtliche Formen annahm . . . ., so gab es kein reines Privatrecht, sondern alles Privatrecht blieb durch öffentlichrechtliche Beziehungen gebunden“ [18]). Wenn diese Ansicht Gierkes, wie v. Below nachgewiesen hat [19]), rechtsdogmatisch auch nicht zutrifft, so ist doch andrerseits nicht zu bestreiten, daß die Praxis des staatlichen Lebens auch in dem Bereiche, den wir heute als nur mit öffentlichrechtlichen Mitteln gestaltet uns denken können, unter Verwendung von Rechtsbehelfen ordnend eingriff, die auf privatrechtlichen Vorstellungen beruhten. Das leugnet auch v. Below nicht [20]). Bei der uns

Zinnhandels des Herzogs Georg von Sachsen und über die brandenburg-preußischen Seehandelskompagnien Gesagte.

[17]) Daß die Patrimonialtheorie der Erfassung der staats- und verfassungsrechtlichen Zustände des alten Reichs und der Territorialstaaten nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange beikommen kann, weist v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 312 ff., nach.

[18]) O. v. Gierke in „Grundzüge des deutschen Privatrechts, zit. nach v. Below, Der deutsche Staat d. Mittelalters, S. 289.

[19]) A. a. O., insbes. S. 288 ff.

[20]) A. a. O., S. 293.

besonders berührenden Frage nach dem Verhältnis von Herrscheramt zu staatswirtschaftlicher Tätigkeit macht er selbst das Zugeständnis, daß „man von . . . einer Vermischung öffentlicher und privater Rechte“ hier wohl sprechen könne [21]. Nimmt man hinzu, daß — ganz allgemein gesehen — Keimzelle des werdenden deutschen Territorialstaats unstreitig das Fürstentum gewesen ist, so wird man die Anschauung, die den Staat mit dem menschlichen Träger seiner Macht und Gewalt gleichsetzte, verstehen, zumal der werdende moderne Staat je länger desto ausgeprägter die Form annahm, ohne die — geschichtlich gesehen — er nicht der moderne geworden wäre: Dieses Zeitalter sieht auch die Geburt, das Werden und das Blühen der absoluten Monarchie. Den Nachfahren wird ein Zeitalter in seinem inneren Wesen niemals verständlich, wenn sie lediglich die Quellen reden lassen und sich an deren Worte klammern. Vielmehr müssen wir die Erscheinungen der Vergangenheit auf einen uns verständlichen Nenner bringen, sie unter uns bekannte Begriffe einordnen, wenn wir zu einem wirklichen Verständnis gelangen wollen. Daß bedeutet natürlich nicht, daß damit moderne Vorstellungen in die Vergangenheit getragen und diese als mit einem tatsächlich ihr fremden Geist erfüllt angesehen werden sollte. Aber „klare Begriffe sind ein unentbehrliches Hilfsmittel“ [22], und klare Begriffe sind im letzten Grunde nur solche, die der Denkform der Zeit des Bearbeiters entstammen, wie ja vielleicht die Erfassung von Zuständen und Erscheinungen der Vergangenheit darauf hinausläuft, Vergleiche zwischen dem Vergangenen und dem Heutigen zu ziehen und so dem nachzuspüren, was von jenem in dieses übergegangen ist. Wir dürfen uns daher auch nicht scheuen, den Staat — als Gewaltträger oder als Fiskus — im Frühkapitalismus als wirtschaftlichen Unternehmer da anzusehen, wo er es sachlich war, wenn auch die Quellen in dieser Beziehung stets nur vom Landesfürsten sprechen und dieser tatsächlich regelmäßig auch persönlich maßgebenden Einfluß auf die Unternehmungen ausgeübt hat. Letzteres findet seine Erklärung schon daraus, daß dieses Zeitalter das der absoluten Monarchie wurde.

Nach dieser Abschweifung von unserem ursprünglichen Gedankengang müssen wir zu diesem einen kurzen Augenblick nochmals zurückkehren.

Wir haben es zwar noch nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber es wird dem Geschichtskenner aus unseren Darlegungen bewußt geworden sein, daß die frühkapitalistische Zeit, in der der Staat so auffälliges Interesse für das Wirtschaften bekundet, die gleiche ist, die wir unter einem anderen Gesichtspunkt als Merkantilismus bezeichnen. Von merkantilistischen Erwägungen aus ging der werdende moderne Staat, nachdem seine Ordnung fester und er zum Bewußtsein seiner Aufgabe vorgedrungen war, allmählich auch dazu über, nicht in erster Reihe von Erwerbsabsichten getragene staatliche Unternehmungen zu begründen. Es waren dies entweder staatliche Musteranstalten, die privaten Unternehmungen das Feld ebnen, ihnen Vorbild eigener Betätigung sein sollten, oder aber der Staat sprang da als Unternehmer in die Bresche, wo bürgerliche

[21]) A. a. O., S. 297.
[22]) v. Below, S. 110.

tüchtige Unternehmer, an denen es damals noch sehr mangelte, fehlten oder wo die Kapitalgrundlage für eine private Unternehmung zu groß war, als daß in der damaligen armen Zeit (es handelt sich hier vorwiegend um die Zeit nach dem dreißigjährigen Krieg bis gegen 1800) Private die erforderlichen Mittel hätten aufbringen können. Im letzteren Falle begnügte er sich allerdings vielfach auch damit, das Kapital zu gewähren, und überließ Privaten die eigentliche Unternehmertätigkeit; stets hat er sich aber in solchem Fall maßgebenden Einfluß gesichert. So gilt das, was wir für das ausgehende 16. und das beginnende 17. Jahrhundert gesagt haben: daß nämlich der Staat der größte Unternehmer seines Landes war, in noch höherem Grade von dem ausgehenden 17. und dem ganzen 18. Jahrhundert. Schmoller, der der Wirtschaftspolitik des preußischen Staates sehr eingehend nachgegangen ist, meint z. B. von Friedrich dem Großen: „Man könnte sagen, das königliche Kabinett habe zeitweise den Charakter einer industriellen und kaufmännischen Gründungsagentur angenommen.“ (In seinem Vortrag über die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen; Sitzungsberichte der königlich-preußischen Akademie der Wissenschaften, 1888, Bd. I, S. 69.) Und in der Bewirtschaftung seiner Unternehmungen zeigte der Staat so starke kapitalistische Züge, daß der beste Kenner dieser Zeit, Sombart, erklären kann: die gewerblichen Staatsbetriebe haben vielfach als Muster, noch öfter als Schrittmacher neuer Organisationen gedient; sie haben den Kapitalismus in tausendfältiger Weise gefördert [23]) [24]).

Trotz seiner ausgeprägt kapitalistischen Grundhaltung hat der werdende moderne Staat sich dem feudalhandwerklichen sozialen Ordnungskreis gegenüber durchaus nicht feindlich gesinnt gezeigt. Er hat im Gegenteil alles getan, ihn zu stützen. Allerdings ermangelt die staatliche Tätigkeit in diesem Raume des großen Zuges, der sie im kapitalistischen so sehr auszeichnet. Denn der Staat beschränkte sich hier im wesentlichen auf in eigentlichem Sinn „polizeiliche“ Maßnahmen: auf Abwehr von Schäden. Eine großzügige Reform, d. h. eine Anpassung an die geänderten Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse führte er nicht herauf, so daß das landwirtschaftliche und insbesondere das handwerkliche Leben immermehr verkümmerte und man — Ausgang des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts — aus der übergroß gewordenen Not keinen anderen Ausweg mehr wußte als die radikale Lösung aller Bande, die die Wirtschaftsträger dieses Raumes mit dem Ganzen bisher verknüpft hatten. (Gewerbefreiheit.)

---

23) Mod. Kap., II, 2, S. 847.

24) Ähnlich Schmoller, Umrisse, S. 165; auch Mommsen, Über die volkswirtsch. Politik Fr. d. Gr.; Schmoller, Jahrb., XV, S. 326.

C. Zum Begriff der staatlichen Unternehmung.

Die Organisationsform einer staatlichen Unternehmung wird — nicht ausschließlich aber in gewissem Grade — grundsätzlich bestimmt einmal durch ihre Stellung zur Staatsverwaltung, zum andern durch ihre Stellung zum Markte.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte gesehen kann eine staatliche Unternehmung entweder eine Verwaltungsunternehmung sein, d. h. sie hat kein eigenes Geschäftskapital und wird durch Organe der Staatsverwaltung geleitet bzw. untersteht diesen unmittelbar, wobei rechtlich eine solche Unternehmung stets nur unselbständiges Glied des Staates, niemals juristische Person ist (Regiebetrieb).

Oder die Unternehmung kann eine sog. verselbständigte staatliche Unternehmung sein, d. h. sie ist mit eigener Rechtspersönlichkeit begabt, formalrechtlich ein anderes als der Staat, der sie ins Leben rief und tatsächlich auch ihr Herr bleibt. Sie hat eigenes Kapital, eigene Organe, eigenen Willen. Dabei ist es begrifflich nicht erforderlich, daß das Kapital nur vom Staate beigebracht worden ist; vielmehr kann es teilweise, unter bestimmten Voraussetzungen sogar ganz aus privater Quelle geflossen sein [1]). In diesen beiden Fällen findet regelmäßig eine Arbeitsteilung zwischen dem privaten Geldgeber und dem Staat derart statt, daß die eigentlich wirtschaftliche Tätigkeit der privaten Initiative überlassen bleibt, während der Staat die im Gesamtinteresse erforderliche Kontrolle (soziale Fürsorge, Preisfestsetzung, Gewinnverteilung) vornimmt.

Eine verselbständigte staatliche Unternehmung kann entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich aufgebaut sein. Im ersten Fall ist sie hinsichtlich ihrer Befugnisse jeder privaten Unternehmung gleichgestellt, im letzteren kommt dagegen in ihrem Wirken ein Stück Staatsmacht zum Ausdruck, ist sie rechtlich und tatsächlich Erscheinungsform des Staates als Inhaber aller öffentlichen

---

[1]) Nach unserem heutigen Sprachgebrauch würden wir alsdann von einer „gemischtwirtschaftlichen" Unternehmung sprechen. Im Bergrecht des Polizeistaats findet sich eine bemerkenswerte Unternehmensform, die sich in dieses Thema nicht einordnen läßt, die dem sog. „Direktionsprinzip" unterliegende. Man kann sie auf die Formel bringen: obrigkeitlicher Bergbau mit privaten Kapital; d. h. technische Leitung usw. durch staatliche Behörden und Beschränkung der Gewerkschaften auf die Vermögensverwaltung. Auf die Darstellung dieser Organisationsform kann im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden, weil bergbauliche Unternehmungen nicht untersucht werden, vgl. S. 26. Über das Direktionsprinzip im Bergbau vgl. z. B. Gierke, Gen. Recht I, 975, Hübner, Deutsches Privatrecht, 5. Aufl., S. 319 f.

Gewalt; eine Unternehmung dieser letzterwähnten Organisationsform bezeichnen wir heute als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Hinsichtlich ihrer Stellung zum Markte kann eine staatliche Unternehmung entweder eine monopolistische Unternehmung sein — wobei nur ein rechtliches, nicht aber auch ein tatsächliches Monopol in Betracht kommt — oder aber sie steht in freiem Wettbewerb mit privaten Unternehmungen. Im ersteren Falle geschieht die Preisbildung autonom (meist auf Grund einer Verbindung des Kosten- und Erwerbsgrundsatzes); im letzteren Falle unterliegt die Preisbildung den Bewegungsgesetzen des Marktes, dem die Unternehmung sich eingliedert. Für die Organisationsform spielt die diesbezügliche Stellung der staatlichen Unternehmung insofern eine bedeutsame Rolle, als die monopolistische Unternehmung naturgemäß zu einer mehr bürokratischen Ausgestaltung neigt, während die dem kapitalistischen Machtmechanismus unterworfene eine Ausgestaltung erfahren muß, die ihr gestattet, sich den täglich wechselnden Anforderungen des Marktes anzuschmiegen.

Abschließend sei bemerkt, daß wir zu den staatlichen Unternehmungen im Frühkapitalismus nicht die in ihm geradezu massenhaft vorhandenen privilegierten privaten Unternehmungen rechnen, obgleich auch in ihrem Dasein und Wirken die Staatsmacht eine nicht unwesentliche Rolle spielte. Ihr Wesen besteht darin, daß sie mit Sonderrechten begabt sind, die ihnen die Wirtschaftsführung erleichtern: Abgabenfreiheit, Befreiung von gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere von den Zunftordnungen u. ä., Gewährung von Ausschließungsrechten. Letztere sind die Wurzel des modernen Patents. So sehr auch der absolute Staat auf das Wirtschaftsgebaren der privilegierten Unternehmungen häufig Einfluß nahm, so unzweifelhaft ist es für den Regelfall aber auch, daß diese rein private Unternehmungen waren, denen der Staat seine Unterstützung deshalb angedeihen ließ, weil er ihr Vorhandensein und Wirken als dem allgemeinen Wohl besonders förderlich erachtete.

Unter Bezugnahme und in Ergänzung von früher Gesagtem muß aber auch an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden, daß es im Einzelfalle manchmal nicht leicht ist, festzustellen, ob eine mit einem Privileg ausgestattete Unternehmung eine private oder aber eine getarnte staatliche ist. Ob z. B. die oben einmal beiläufig erwähnte Gesellschaft des Zinnhandels, die Herzog Georg von Sachsen mit einem Privileg begabte, privilegierte private oder aber staatliche Unternehmung war, ist auf den ersten Blick hin zu entscheiden recht schwierig. Am Geschäftskapital war der Staat bzw. der Fürst nicht beteiligt. Immerhin hatte dieser mittelbar insofern auch kapitalmäßig Einfluß, als auch herzogliche Räte Teilhaber waren. Besonders bemerkenswert und aufschlußreich ist, daß die Stellung der Faktoren — wir würden heute sagen müssen: der Geschäftsführer — im Bestätigungsprivileg verankert wurde, wodurch die Gesellschaft selbst ihrem rechtlichen Grunde nach, wie Strieder zutreffend schon für ihre Rechtsvorgängerin aus gleichem Grunde bemerkt [2]), aus der Sphäre

---

[2]) Organisationsformen, S. 216.

des Privatrechts herausgehoben wurde. Die Faktoren hatten auch „einen schlussel nebin dem wogkmeister zu der woge uffin aldinberge“ [3]), so daß „niemandes Zinn für verkaufsfrei erklärt werden konnte, wenn der Betreffende der Gesellschaft aus Verlag usw. Geld schuldete“ [4]). Der Herzog stellte ferner den Geschäftsführern seinen und seiner Beamten Rat und Hilfe jederzeit in Aussicht [5]); daß diese Zusicherung nicht bloße Redensart war, weist Strieder schlagend nach [6]). Nimmt man hinzu, daß das Privileg offenbar unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung des dem Herzog gebührenden oder von ihm in Anspruch genommenen Zinnregals ergangen ist, wird man wohl sagen müssen, daß die Gesellschaft ein Staatsunternehmen unter privater Kapitalbeteiligung war. Wäre sie in unserer Zeit in grundsätzlich der gleichen Art aufgezogen worden, so wäre sie — darauf deutet eigentlich alles, was wir von ihr wissen, hin — wirtschaftlich unter den Begriff der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, rechtlich unter den der Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuordnen.

Die gleiche Frage — ob nämlich nur privilegierte private Unternehmung oder Staatsunternehmung — taucht z. B. auch bei den Seehandelskompagnien des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen auf. Nach den eingehenden Darstellung Schücks [7]) bzw. Rings [8]) möchte ich keine Bedenken hegen, sie wirtschaftlich und rechtlich unter die gleichen Begriffe zu ordnen wie die oben kurz behandelte Gesellschaft des Zinnkaufs Georgs von Sachsen vom Jahre 1500. Immerhin bleibt festzuhalten, daß die Grenze zwischen der Staatsunternehmung und der staatlich unterstützten oder gelenkten in diesem Zeitalter besonders flüssig sind.

Im einzelnen wird man insbesondere folgende Grundformen frühkapitalistischer Staatsunternehmungen zu unterscheiden haben:

1. Hinsichtlich der Kapitalgrundlage reine Staatsbetriebe (d. h. sowohl das Anlage- wie das Betriebskapital ist staatseigenes Vermögen). Hier sind grundsätzlich folgende Organisationsformen denkbar:
   a) Der unmittelbare reine Eigenbetrieb durch die Staatsverwaltung (Regiebetrieb); Beispiel: die Saline Reichenhall, die Staatliche Porzellanmanufaktur in Meißen (s. u. S. 29 bzw. 58). Gelegentlich sind die leitenden Beamten am Gewinn beteiligt (vgl. z. B. bei der Meißener Manufaktur unten S. 62).
   b) Der mittelbare reine Eigenbetrieb, d. h. die staatliche Unternehmung ist mit eigener Rechtspersönlichkeit begabt. Dieser Typ ist, soweit ich sehe,

[3]) Organisationsformen, Anhang 15; s. auch a. a. O., S. 216.
[4]) Strieder, Organisationsformen, S. 216.
[5]) A. a. O., S. 216.
[6]) Ebenda.
[7]) Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721), Leipzig 1889; u. a. und insbes. I, S. 360, 370.
[8]) Vgl. die bei Ring, Asiatische Handlungskompagnien Friedrichs des Großen, Berlin 1890, aufgeführten Oktrois der einzelnen Kompagnien, z. B. S. 262 ff., 287 ff.

bei den reinen Staatsbetrieben in der uns beschäftigenden Zeit nicht in die Erscheinung getreten.

2. Das Unternehmungskapital wird teilweise von Privaten aufgebracht.

Hier sind grundsätzlich alle Organisationsformen denkbar, die auch eine rein private Unternehmung aufweisen kann. Es kann aber in einem solchen Unternehmen auch ein Stück öffentlicher Gewalt enthalten sein. (In diesem Falle würden wir heute von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts u. U. auch von einer öffentlichen Anstalt sprechen.)

a) Der Staat stellt — ganz oder teilweise — das Anlage-, der Private das Betriebskapital; in diesem Falle ist Unternehmer in erster Linie der Private. Hinsichtlich der Erzeugungsanlagen (Grund und Boden, Werkstätten, Maschinen usw.) steht er mit dem Staat in einem Pacht- bzw. Mietverhältnis. Dieses kann rein privatrechtlich sein oder aber auch zum mindesten einen öffentlichrechtlichen Einschlag haben.

Beispiel für ein rein privatrechtliches Rechtsverhältnis: die Staatliche Gewehrfabrik in Potsdam-Spandau — unten S. 49; Beispiel für ein Rechtsverhältnis mit öffentlichrechtlichem Einschlag: Die Domänengeneralpacht in Brandenburg-Preußen — s. u. S. 34, die Saline Schönebeck — s. u. S. 43.

Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Privatem bestimmt im Grundsatz auch die Organisationsform der Unternehmung. Das gilt insbesondere für den Fall, daß das Rechtsverhältnis auch öffentlichrechtliche Bestandteile enthält.

b) Der Private stellt das Anlage-, der Staat das Betriebskapital. Hier ist in erster Linie der Staat Unternehmer, während der Private mehr oder weniger in die Stellung eines Rentenempfängers versetzt wird.

Hinsichtlich der Gestaltung der Organisationsform des Unternehmens hat der Staat in Fällen dieser Art grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie oben unter 1) ausgeführt. Der hier angeführte Fall ist nicht oft praktisch geworden. Ein Beispiel für ihn bietet die Saline Sooden a. d. Werra — s. u. S. 36.

3. Das Unternehmungskapital — Anlage- wie Betriebskapital wird von privater Seite aufgebracht. Der Staat beteiligt sich an der Unternehmung nur durch Übertragung staatlicher Machtbefugnisse auf sie.

In einem Falle dieser Art kann die Organisationsform dem Grundsatze nach nur die der Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Gegebenenfalls kann eine solche Unternehmung daneben auch die Eigenschaft einer Staatsanstalt und sogar außerdem noch die einer Kapitalgesellschaft des bürgerlichen Rechts haben. Alle drei Gesichtspunkte treffen m. E. z. B. auf die Seehandelskompagnien des Großen Kurfürsten zu, die — ähnlich der jetzigen Deutschen Reichsbahngesellschaft — Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsanstalten und Aktiengesellschaften (letzteres natürlich nur in den Anfängen) zugleich waren [9].

[9] Vgl. zu diesen die oben erwähnte eingehende Darstellung Schücks über

Es handelt sich bei den hier angeführten Organisationsformen nur um die Grundtypen, im Einzelfalle zeigen sich mannigfache Verschiedenheiten. Deren Darstellung soll dem besonderen Teil vorbehalten sein [10]).

In der nachfolgenden Darstellung werden die Organisationsformen der frühkapitalistischen Staatsbetriebe nicht von vornherein in ein bestimmtes Schema zu pressen versucht. Insbesondere soll nicht der Gegensatz Regieunternehmen — verselbständigtes staatliches Unternehmen als Einteilungsgrundsatz zugrundegelegt werden. Wir müssen uns ja stets vor Augen halten, daß wir hier in einer Zeit tastender Versuche stehen, daher das Neue in mancherlei Form und Gestalt, in Übergangserscheinungen, sich vom Alten ablöst.

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. Auf die Handelskompagnien des Großen Kurfürsten ist wegen Vorliegens dieser erschöpfenden Schrift in dieser Arbeit nicht eingegangen. Das gleiche gilt für die Seehandelskompagnien Friedrichs d. Gr. wegen des oben zit. Werks von Ring.

10) Die bergbaulichen Staatsunternehmungen dieser Zeit weisen wegen des hier zur Anwendung gebrachten „Direktionsprinzips" (vgl. über dieses z. B. Hübner, Deutsches Privatrecht, 5. Aufl., S. 319 f.) eine besondere Organisationsform auf. Man könnte hier eine Art staatlichen Mantelbetriebes konstruieren; da in dieser Arbeit auf die Darstellung bergbaulicher Staatsunternehmungen bewußt verzichtet wird, erübrigt sich ein näheres Eingehen; vgl. S. 42.

D. Zur Organisation einiger staatlicher Unternehmungen im Zeitalter des Frühkapitalismus.

Im Folgenden soll die Organisation einiger staatlicher Unternehmungen dargestellt werden. Es sind nicht immer die für ihre Zeit oder für ihr Land wirtschaftlich wichtigsten, nicht einmal immer die bekanntesten, denen wir uns zuwenden wollen. Über diese ist genügend und zumeist auch gründlich abgehandelt worden, weshalb sich unter den hier behandelten Unternehmungen z. B. — was zunächst auffällig erscheinen möchte — kein Bergwerks- oder Hüttenunternehmen findet, obgleich diese in dieser Zeit schon eine vielfach überragende Bedeutung besaßen. Es gab auch sehr viele, die anders organisiert waren, als die hier behandelten Unternehmungen. Aber schließlich ist es nicht Aufgabe einer Untersuchung der vorliegenden Art, ein umfassendes Bild eines fein und verwickelt verschlungenen Zusammenhangs, wie dies eine Epoche der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturentwicklung doch ist, zu geben.

I. Staatsunternehmungen in der Salzerzeugung.

Ob die Salzquellen und Salzbrunnen, die sachliche Grundlage der Salzerzeugung des Mittelalters und der frühen Neuzeit [1]), ursprünglich im freien Eigentum der Grundherren gestanden haben [2]) oder aber ob sie von jeher regalisiert waren [3]), mag dahingestellt bleiben. Denn ganz unzweifelhaft unterlagen sie in der uns beschäftigenden Zeit dem Regal [4]), und zwar auch schon vor 1648 nicht nur dem der Kurfürsten [5]), sondern auch der übrigen Reichsstände, weil durch den § 1 des JPO. gerade auf diesem Gebiete lediglich ausdrücklich legalisiert worden war, was schon lange als rechtens galt [6]). Bevor

[1]) Der Abbau von Steinsalz spielte in der von uns behandelten Zeit keine große Rolle.

[2]) So nach dem Vorgange Böhlaus z. B. Westhoff-Schlüter, a. a. O., Bd. 50, S. 59.

[3]) So nach dem Vorgange der Juristen des 18. Jahrhunderts, z. B. Arndt, a. a. O., S. 126 ff., insbes. S. 171, 176 f.

[4]) Westhoff-Schlüter, a. a. O., S. 59.

[5]) Denen es durch die Goldene Bulle (Kap. IX, s. Zeumer, Nr. 130) zugesprochen war.

[6]) Müller-Erzbach, a. a. O., S. 48, behauptet sogar, daß schon die Wahlkapitulation Karls V. von 1519 den Reichsständen den Besitz des Regals zugesichert habe. Das trifft aber nicht zu. In Hessen z. B. wurde das landesfürstliche Salzregal wirklich durchgesetzt erst mit dem Patent des Landgrafen Moritz v. 21. 3. 1616, vgl. Thomas Wagner, Corpus iuris metallici, Leipzig 1791, S. 623 f.

an einigen Beispielen die unter entscheidendem staatlichen Einfluß erfolgte Hinwendung zu kapitalistischen Organisationsformen in der Salzerzeugung belegt und in ihren Erscheinungsformen dargestellt wird, muß kurz auf den früheren Zustand eingegangen werden. Gerade bei der Salzerzeugung handelt es sich nämlich um ein Gebiet, auf dem schon in den dem Frühkapitalismus vorhergehenden Jahrhunderten sich eine feste Rechtsordnung herausgebildet und eine ganz bestimmte Organisationsform entwickelt hatte, Dinge, auf die der werdende moderne Staat Rücksicht nehmen mußte. Wie in einem anderen Zusammenhang bereits angedeutet [7]), geht die Entwicklung im sozialen Raum ja nicht so vor sich, daß die gesellschaftlichen Ordnungen einander als abgeschlossene, unvermittelte Einheiten ablösen, sondern das Alte wächst in das Neue allmählich, aber sicher hinein. Der Fürst, der eine festgefügte, unter dem überkommenen Gesetz lebende Wirtschaftsordnung in die Seinsordnung des Kapitalismus hinüberführen wollte, mußte daher die bestehende Form irgendwie benutzen, um die Neugestaltung durchzuführen. Aus diesem Zwang ergeben sich die mannigfachen Besonderheiten in der frühkapitalistischen Organisation gerade der staatlichen Salinen, Besonderheiten, die ohne die Kenntnis zum mindesten der vorangehenden Organisationsform schlechthin unverständlich bleiben.

Das Nutzungs- und Betriebsrecht an den Salzquellen wurde schon sehr früh in Anteile aufgespalten, die sachlich derart waren, daß praktisch die Gesamtheit der Anteilsberechtigten zusammenwirken mußte, um den wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. In Anlehnung an v. Inama-Sternegg gliedert Schmoller [8]) die Übergangsarten in

1) Übergang von Brunnenanteilen,
2) Übergang von Anteilen am Grund und Boden und Anteilen an den Siedehäusern,
3) Übergang von Anteilen an den Pfannen, in denen die Sole versotten wurde.

Anteilserwerber waren Kirchen, geistliche Stifter, vor allem aber Adlige und Bürger [9]). Worauf im letzten Grunde diese Entwicklung zurückzuführen ist, wird mit Sicherheit nicht festgestellt werden können. Vielleicht hat hier die gleiche Vorstellung zugrunde gelegen wie bei der so ähnlichen Entwicklung im Bergbau („Bergwerk ist nicht eines Mannes Tun") [10]). Die Anteilberechtigten wurden „Pfänner", ihre Gesamtheit „Pfännerschaft" oder „gemeine Pfänner" [11]) genannt. Auch findet sich die Bezeichnung „Gebur" bzw. „Geburschaft" [12]).

---

[7]) S. oben, S. 7 f.

[8]) Jahrbuch XI, S. 77.

[9]) Ob Anteilserwerber im wesentlichen Umfange auch die Salinenarbeiter waren, erscheint immerhin reichlich unwahrscheinlich (vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 77), ist für diese Arbeit übrigens auch ohne Belang.

[10]) Vgl. dazu Engels, a. a. O., S. 184 f.

[11]) So in Sooden a. d. Werra, vgl. Engels, a. a. O., S. 188.

[12]) Engels, ebenda.

Die Pfännerschaft war der Unternehmer; Pfännerschaft war also, wie z. B. auch die Gewerkschaft im mittelalterlichen deutschen Bergbau, eine Gesellschaftsform (oder Genossenschaftsform?)[13]) des mittelalterlichen Wirtschaftslebens. Denn der Begriff umfaßt neben der Bezeichnung der berechtigten Personen auch das Recht zur Nutzung der Solquelle, im einzelnen also das Recht auf den Besitz von Koten und Pfannen und Schöpfung und Versiedung der Sole, ferner das auf den Salzverkauf, und zwar diese Rechte unter Ausschluß entsprechender Rechte jedes Dritten[14]). Die Pfännerschaft schloß sich nach außen hin streng ab. In Sooden z. B. konnte Mitglied der Pfännerschaft nur sein, wer entweder Sohn eines Pfänners war oder die Tochter oder Witwe eines Pfänners geheiratet hatte, ferner eine hinterlassene Tochter oder Witwe eines Pfänners[15]). Daraus ergab sich zwingend, daß die Anteile nicht etwa an Dritte verkauft werden konnten[16]). Nicht ganz so scharf abgeschlossen scheint die Hallesche Pfännerschaft gewesen zu sein[17]). Hier lagen die Dinge ja von vornherein besonders, weil hier die Organisation der Saline mitten in den großen politischen Machtkampf des Mittelalters, dem zwischen Landesherrn (Bischof) und aufstrebender Stadtgemeinde, hineingestellt war[18]).

Der Umfang der Erzeugung in den einzelnen Koten wurde durch Beschluß der Pfännerschaft festgelegt[19]). Jeder Pfänner hatte sich hieran zu halten[20]). Die nachhaltige privatwirtschaftliche Ertragsfähigkeit sollte durch eine in kurzen Zeitabständen regelmäßig erfolgende Erzeugungsplanung, die stets nur kurzfristig gedacht war, sichergestellt werden[21]).

Diese wenigen Ausführungen über die innere Verfassung der meisten deutschen Salinen des Mittelalters genügen, den Boden zu erkennen, auf dem die Neuorganisation im Frühkapitalismus vorgenommen werden mußte. Zum besseren Verständnis des bedeutsamen geschichtlichen Vorgangs — bedeutsam deshalb, weil der Staat in diesem Bereiche fast stets in altgewordene Rechtskreise tief eingriff und diesen Wirtschaftsbereich auf die Bedürfnisse kapitalistischer Wirtschaftsordnung ausrichtete — mag aber ganz kurz noch auf die äußere Verfassung der mittelalterlichen Salinenunternehmungen eingegangen werden, auf ihr tatsächliches Verhältnis zum Landesherrn.

Der Landesherr hatte sich von jeher, d. h. soweit unsere durch Urkunden belegte Kenntnis des deutschen Salinenwesens überhaupt reicht, gewisse Auf-

---

13) Das mag, weil für die weiteren Ausführungen ohne Belang, hier unerörtert bleiben.

14) Vgl. dazu z. B. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 84 f., Engels, a. a. O., S. 8, Henkel, a. a. O., S. 9.

15) Engels, a. a. O., S. 195.

16) Dagegen konnten die Anteile verpfändet werden, s. dazu Engels, a. a. O., S. 195. Wegen der beschränkten Verkehrsfähigkeit konnte die Verpfändungsmöglichkeit praktisch wohl keine allzu große Bedeutung haben.

17) Vgl. Schmoller, Jahrb. XI, S. 84 f.

18) Das deutet auch Schmoller, a. a. O., S. 79, kurz an.

19) Vgl. z. B. Schmoller, a. a. O., S. 89.

20) S. z. B. Schmoller, a. a. O., S. 82 f.

21) Vgl. z. B. Schmoller, ebenda.

sichtsrechte über die Salinen seines Herrschaftsbereiches gesichert und auch regelmäßige Natural- und Geldleistungen der Salinenberechtigten empfangen. Insbesondere hat, soweit ich sehe, der Landesherr trotz allen sonstigen Entgegenkommens niemals und an keinem Orte darauf verzichtet, die — bürgerliche und peinliche — Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Auch pflegte er in Bestätigungsschreiben und Verleihungsurkunden Richtlinien aufzustellen, an die die Pfänner sich zu halten hatten. Es liefen daher seit altersher zwischen Landesherrn und Salinenunternehmungen Fäden, die über den gewöhnlichen Rahmen des Verhältnisses von Landesherr zu wirtschaftenden Untertan hinausgingen. Sie verdichteten sich allmählich, in dem einen Territorium früher, in dem anderen später, zum Salzregal des Landesherrn.

a. Die staatliche Saline Reichenhall.

Die verhältnismäßige Sicherheit des Absatzes mußte bei dem chronischen Geldbedarf des werdenden modernen Staates diesen dazu reizen, die Bewirtschaftung der Salzquellen und Salzbrunnen in die eigene Hand zu nehmen, um so auch den Teil des Gewinnes, der dem privaten Unternehmer bisher zugeflossen war, in die eigene Kasse zu leiten[22]). Wenn aber auch das wichtigste Motiv das Erwerbsstreben[23]) des Staates war, so zwingt doch die Gerechtigkeit festzustellen, daß die Übernahme der Salzproduktion in staatliche Regie auch einem dringenden volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprach. „An der Erstarrung in alten Rechtsformen, in Schlendrian und teurer mißbräuchlicher Verwaltung, an technischen und kaufmännischer Unfähigkeit sind die meisten pfännerschaftlichen Verfassungen . . . zugrunde gegangen"[24])[25]). Ihre Erbschaft konnte bei der Kapitalarmut der Zeit nur der Staat antreten. Sehr früh beschritten die Habsburger diesen Weg:

1450 wurden die Gewerken der Saline Aussee vom Herzog von Steiermark ausgekauft, und die Produktion von diesem in eigene Regie genommen. Dieses Vorbild machte Schule. Allmählich gingen sehr viele deutsche Staaten, in denen Salz produziert wurde, dazu über, die Erzeugung zu verstaatlichen[26]).

22) Die Beschreitung dieses Weges wurde rechtlich wenn auch nicht ermöglicht so doch ungemein erleichtert durch die Tatsache, daß Bergbaufreiheit für Salze und Solquellen unter dem Regal nicht bestand; vgl. Achenbach, Deutsches Bergrecht, S. 225; Arndt, S. 169.

23) Schmoller, Jahrbuch XV, S. 659; Westhoff-Schlüter, Bd. 50, S. 60.

24) Vgl. auch die Entwicklung der Halleschen Salinen, Schmoller, Jahrbuch II, S. 841 ff.

25) So hielt auch Landgraf Philipp von Hessen aus „notdurft des Fürstenthumbes und gemeinen nutzes angezeigt", durch Anlegung staatlicher Kote die Erzeugungsgrundlage für Salz zu verbreitern, um so die Voraussetzungen für die Abstellung des im Lande herrschenden Salzmangels zu schaffen. Vgl. Engels, a. a. O., S. 201.

26) Außer den im Verlauf dieser Darstellung genannten Staaten gingen zum Regiebetrieb über z. B. Braunschweig (1519), Hessen (1540), Hannover (1755), vgl. Schmoller, Jahrbuch XV, S. 659 ff.

Dem nachbarlichen Vorbild foglend, überführte alsbald Herzog Georg (der Reiche) von Bayern die Salinenwerke seines Landes in sein bzw. seines Staates Eigentum, indem er in den Jahren 1481—1529 sie — bis auf zwei, die dem Kloster Reichenhall gehörten und erst 1616 an den Staat kamen — von den privaten Unternehmern kaufte[27]). Das tatsächliche Produktionsmonopol, das er so erwarb, wandelte er sogleich in ein rechtliches um. Die Organisation der bayrischen staatlichen Salinenwerke, insbesondere desjenigen in Reichenhall, das das weitaus bedeutendste von ganz Oberdeutschland war (vgl. dazu Schmoller, Jahrbuch 11, S. 840) ist in zweifacher Richtung von Interesse: wirtschaftlich, weil die dortige Salzgewinnung die überragend wichtige Einnahmequelle des Staates darstellte, rechtlich, weil die Organisation ohne wesentliche Änderung im Kerne mehr als 300 Jahre bestand, ein Zeichen dafür, daß ihre Schöpfer schon ein feines Empfinden für das Wirtschaftsgetriebe der Epoche besaßen, der unser Interesse gilt.

Die Reichenhaller Saline war ein unselbständiges Unternehmen, ein Regiebetrieb. Ihre Produktionsmittel standen im Eigentum des Staates; ihre Verwaltung, ein Glied der unmittelbaren Staatsverwaltung, wurde in höchster Instanz von der Zentralregierung in München geführt[28]) und gehörte zum Aufgabenbereich der Hofkammer[29]). Unter dieser stand — man möchte sagen: als ihr ständiger örtlicher Vertreter — der Salzmaier, der später, nachdem Bayern zur Kurwürde gelangt war, den Titel eines Hofkammerrats erhielt[30]), ein Beweis, wie sehr seine Stellung mit der Hofkammer verknüpft war. Eberle[31]) meint[32]), er habe die „Oberaufsicht" über die Produktion geführt. Das ist juristisch nur bedingt richtig. Keinesfalls lag ihm nur ob, „Staatsaufsicht" zu üben, d. h. unter grundsätzlicher Anerkennung der Selbständigkeit der beaufsichtigten Einheit darüber zu wachen, daß deren Tätigkeit und Verhalten sich im Einklang mit den Staatszielen halte. Vielmehr führte er „Dienstaufsicht", d. h. er hatte Befehlsgewalt über die in der Saline beschäftigten Personen, konnte mit Gebot und Verbot seinen Willen im Werke zur Geltung bringen. Er war — nach unserem Sprachgebrauch — leitender Geschäftsführer des Werkes.

Ihm unterstanden als nächste Dienstuntergebene die Salzmaieramtsoffiziere, deren es anfangs acht, später, als dem Kassierer auch die Funktionen des Sudschreibers übertragen worden waren, sieben gab[33]). Außer dem Kastner und dem Zöller, die gemeinsam einen Assistenten hatten, übten sie ihr Amt ohne Unterstützung aus. Diese Funktionäre, die übrigens sämtlich Beamten-

---

[27]) Vgl. Eberle, S. 8 ff.

[28]) Die Anordnungen der Reg. gingen oft bis ins einzelne, vgl. z. B. Eberle, S. 34.

[29]) Eberle, S. 34, siehe auch S. 122.

[30]) Eberle, S. 45.

[31]) Der allerdings unter vorwiegend wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Verhältnisse schildert.

[32]) Eberle, S. 45.

[33]) Eberle, S. 45 ff., auch zu den folgenden tatsächlichen Angaben.

rang besaßen [34]), hatten mit dem technischen Produktionsprozeß nichts zu tun [35]); sie hatten lediglich Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Bemerkenswert ist, daß auch der Kastner — der Leiter des örtlichen Getreidemagazins — zu dem Verwaltungsstab des Werkes gehörte; diese Erscheinung findet ihre Erklärung einerseits in der Tatsache, daß die Entlohnung der Arbeiter zu einem Teil in Getreide erfolgte [36]), zum anderen darin, daß die Arbeiterschaft Reichenhalls den Teil der Bevölkerung dieses Ortes ausmachen mochte, der im wesentlichen auf den Getreidebezug vom Staate angewiesen war. Der Zöller — wie der Kastner ursprünglich eine selbständige Behörde — war gleichfalls mit der Übernahme der Saline in Staatsregie in deren Verwaltungsapparat eingegliedert worden, was ja durchaus auch den Umständen entsprach.

Der Saline waren — wie fast überall in jener Zeit — die dem Forstregal unterliegenden Waldbestände der Umgegend zur ausschließlichen Nutzung übertragen worden; der ständig drohende Holzmangel veranlaßte die Betrauung eines Salzmaieramtsoffizieres, des Waldmeisters, mit der pflegsamen Verwaltung des Waldwesens.

Auffällig ist die verhältnismäßig große Zahl der mit Buchführungsgeschäften betrauten Beamten: nicht weniger als vier Salzmaieramtsoffiziere (der Sudschreiber, der Pfieselschreiber, der Fuderschreiber und der Bauschreiber) [37]), nach Wegfall des Sudscheibers noch drei, hatten diese Tätigkeit wahrzunehmen. Dazu trat noch der Kassierer, mit dessen Amt die Pflicht genaueste Buchführung schon der Sache nach auf das engste verknüpft ist. Die Führung der Hauptkonten durch verschiedene Personen wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß eine Buchführung im modernen Sinne mit ihren mannigfachen materiellen Kontrollmöglichkeiten dem 16. und 17. Jahrhundert noch fremd und auch im 18. Jahrhundert noch kaum entwickelt war. Die hier geschaffene Ordnung, die recht häufig in jener Zeit begegnet, sollte — weil ja die einzelnen Konten in einem inneren sachlichen Zusammenhang standen, sachlich eines auf dem anderen aufbaut [38]) — die Kontrolle erleichtern. Das große Gewicht, das man auf eine ordentliche und übersichtliche Buchführung legte, deutet unmittelbar das Streben an, die Erzeugung wirtschaftlich so zweckmäßig wie möglich zu gestalten.

Die Gestaltung des eigentlichen Produktionsprozesses, der in der Hand gelernter Arbeiter lag, berührt uns in diesem Zusammenhang nicht. Als für den Geist, der die Produktion beherrschte, bezeichnend sei hier nur darauf verwiesen, daß die staatliche Regie ihre Tätigkeit mit einer tief einschneidenden Rationalisierungsmaßnahme begann: von den 30 Sieden, die der Staat übernahm, wurden gleich zu Beginn des Produktionsmonopols 18 stillgelegt [39]);

[34]) Dazu Eberle, S. 46 ff.
[35]) Vgl. unten, S. 32.
[36]) Eberle, S. 49.
[37]) Über die Funktionen dieser Beamten siehe im einzelnen Eberle, S. 46.
[38]) Mit Ausnahme des Baukontos, das sachlich selbständig dem anderen gegenüber steht.
[39]) Eberle, S. 10.

die verbleibenden 12 wurden 3 Verwesungen mit je 4 Sudwerken zugeteilt[40]). In den danach bestehen gebliebenen 12 Pfannhäusern waren je 10 Arbeiter beschäftigt, so daß in der eigentlichen Salzerzeugung nur 120 Mann tätig waren. Dazu aber kam natürlich noch eine erhebliche Anzahl von Arbeitern, die Zu- und Wegbringerdienste zu leisten hatten, insbesondere die sogenannten Stoßleute.

Über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter sind wir nur ungenau unterrichtet. Insbesondere geht aus den mir zugänglich gewesenen Quellen nicht eindeutig hervor, ob die Arbeiter frei waren oder in einem Hörigkeitsverhältnis sich befanden. Wir dürfen, da völlige Freiheit, insbesondere Freizügigkeit des Arbeiters in der ganzen frühkapitalistischen Zeit selten war[41]), regelmäßig nur den Bergarbeitern gebührte[42]), ihr Vorhandensein also eine Ausnahme von der Regel darstellt und als solche sicher erwähnt worden wäre, annehmen, daß die Arbeitnehmer zumindesten der Freizügigkeit entbehrten. Diese Annahme wird durch mehrere Erwägungen gestützt.

Einmal besteht die Tatsache, daß die Arbeiter auch in Zeiten schlechter Konjunktur, die sich manchmal über Jahre erstreckten, beim Werke (wenn auch zu geringem Lohn) gehalten wurden[43]), daß alte Arbeiter, soweit dort Platz war, im Spital Aufnahme fanden[44]), daß ihre Witwen ein Gnadengeld erhielten[45]), was darauf hindeutet, daß die Arbeiterschaft bodenständig war.

Zum anderen herrschte — nicht nur, aber auch in jener Zeit — in der Salzproduktion jedes Landes das Bestreben, die technischen Einzelheiten der Erzeugung sorgsam dem ausländischen Konkurrenten zu verheimlichen; die Verwirklichung dieser Absicht wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Arbeiterschaft Freizügigkeit gewährt gewesen wäre. Ob man aus alledem auf ein Hörigkeitsverhältnis der Arbeiter zur Saline schließen darf, erscheint uns aber zweifelhaft. Daß ihre Arbeit auf einer Fronpflicht beruhe, wird nirgends angedeutet[46]). Das ist auch unwahrscheinlich, sogar mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen. Einmal geschieht die Tätigkeit der Salzarbeiter hauptberuflich, was sich grundsätzlich mit dem Begriff der Fronarbeit nicht verträgt; zum anderen erhalten sie Lohn, auch dies eine Tatsache, die in das Bild eines Hörigkeitsverhältnisses nicht hineinpassen würde. Man darf nach dem vorliegenden Quellenstoff daher nur annehmen, daß die Arbeiter lediglich insoweit in ihrer Freiheit beschränkt waren, als sich dies aus der besonderen spezifischen Eigenart des Werkes nach der Zeitauffassung zwingend ergab[47]).

---

40) Eberle, S. 14; lediglich drohenden Holzmangel als Grund für diese Maßnahme anzunehmen, wie Eberle es auf S. 14 tut, geht wohl nicht an.

41) Vgl. Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 840 ff.

42) Vgl. Gotheim, S. 30 ff.

43) Siehe Eberle, S. 55.

44) Siehe Eberle, S. 56.

45) Siehe Eberle, S. 55.

46) Daß die fronpflichtige Arbeit im Frühkapitalismus eine große Rolle gespielt hat, weist Sombart, Mod. Kap. I, 2, S. 813, nach.

47) Damit soll nicht behauptet werden, daß keinerlei Arbeit im Werk auf Grund

Über die Arbeitsbedingungen sind wir gleichfalls nur wenig unterrichtet. Auf Grund unmittelbarer Kenntnis der Quellen berichtet Eberle[48]), daß sie einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt wurden. Das dürfte im vorliegenden Fall in doppeltem Sinne richtig sein. Wir wissen aus zahlreichen Quellen, daß z. Zt. des Frühkapitalismus auch der freie Arbeitnehmer auf die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages regelmäßig keinen Einfluß hatte. Das wirtschaftliche und soziale Übergewicht des Arbeitgebers war so stark, daß der Arbeitnehmer tatsächlich nur die Freiheit hatte, den von jenem angebotenen Vertrag anzunehmen oder ihn abzulehnen, obgleich an sich der Arbeitnehmer — rein rechtlich gesehen — gleichberechtigter Vertragsgegner war, soweit nicht hörige Arbeit in Frage stand. Die Vormachtstellung des Arbeitgebers war jedoch nicht so groß, wie es danach den Anschein haben könnte. Jene Zeit hatte das individualistische Prinzip nicht zur Grundlage des sozialen Ordnungssystems gemacht, sie dachte vielmehr organisch, ganzheitlich; der Arbeitgeber wurde als ein, wenn auch im Wirtschaftsleben vielleicht der wichtigste, Funktionär der staatlichen Gemeinschaft angesehen; seine Tätigkeit trägt noch Amtscharakter, er unterliegt in ihr der dauernden Aufsicht des Staates und den Bindungen, die dieser schafft. „Ungeheuerlich wäre jener Zeit die Ansicht erschienen: daß der Abschluß eines Arbeitsvertrages und die Regelungen der Arbeitsbedingungen eine rein private Angelegenheit sei, die nur den Unternehmer und den Arbeiter etwas angingen . . . Diese Beziehungen sind nach objektiven Regeln zu ordnen, und diese Ordnung geht von der Obrigkeit aus“[89]). Die Dauer des Arbeitsvertrages, die tägliche Arbeitszeit, die Höhe des Lohnes u. a. wird daher von der Obrigkeit, insbesondere vom Staate bestimmt[50])[51]); es herrscht ein „gebundenes“ Arbeitsrecht in jener Zeit. Die Feststellung Eberles stimmt also mit der allgemeinen Sozial- und Rechtslage jener Zeit überein, und zwar um so mehr, als der fiskalische Arbeitgeber zugleich der hoheitliche Staat ist, der die Arbeitsbedingungen rechtssatzmäßig bestimmt. Denn wenn man auch im Rechtsaufbau — obgleich der hoheitliche Staat und der Fiskus die gleiche Rechtspersönlichkeit sind — den Staat als Gewaltträger und den Fiskus voneinander zu scheiden hat, so führen im praktischen Leben doch Fäden hin- und herüber: Vorstellungen, die aus der einen Sphäre erwachsen, sind Anlaß und Grundlage des Tätigwerdens in der anderen.

Über die Dauer des Arbeitsvertrages und die tägliche Arbeitszeit in der Saline haben wir keine Kenntnis. Der Lohn war außerordentlich niedrig[52]). Ursprünglich herrschte formell das Trucksystem, d. h. die Arbeiter wurden in Naturalien, insbesondere in dem Produkt ihrer Arbeit, mit Salz entlohnt, das

---

einer Fronpflicht geleistet worden wäre; z. B. wird ziemlich sicher das Zubringen des Holzes u. ä. von fronpflichtigen Bauern bewirkt worden sein.

[48]) A. a. O., S. 56.

[49]) Sombart, Mod. Kap., I, 2, S. 811 ff.

[50]) Sombart, Mod. Kap., I, 2, S. 831 ff.

[51]) Nicht nur in Deutschland. Vgl. Sombart, a. a. O., S. 832 f.

[52]) „Ein Hohn . . . auf das Lied von der guten alten Zeit“, Eberle, S. 49; über die tatsächliche Höhe des Lohnes siehe Eberle, S. 50 ff.

ihnen vom Salzmaier zu festem Preis abgelöst wurde. Dazu trat ein geringer Getreidebezug. Dadurch wurde nicht nur der schlimmste Nachteil des Trucksystems, der Zwang zu freihändigem Verkauf durch die Arbeiter und damit Unsicherheit des Einkommens vermieden: sachlich bedeutete diese Regelung Geldlohn, der auf einem Umwege errechnet wurde. Erst seit 1685 wird der Lohn allgemein unmittelbar auf Geld abgestellt, nachdem vorher schon ein gewisser Einbruch in das alte System geschehen war [53]). 1756 wurde in einer für den Frühkapitalismus typischen Weise der Reallohn der Arbeiter erhöht: sie wurden von der Steuerzahlung befreit. Dies ist zugleich ein Beweis für die Tatsache, wie wenig ausgebildet in der staatlichen Wirtschaftspolitik in bezug auf derartige staatliche Betriebe die Scheidung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Rechtsverhältnisse noch war.

Dem arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter stand ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zu. Wenn er Glück hatte, konnte er einen Platz im Spital erlangen [54]), anderenfalls fiel er der Wohlfahrtspflege zur Last. Dagegen erhielten die Witwen der Pfannhausarbeiter, wie in anderem Zusammenhang bereits angedeutet, ein „Gnadengeld" [55]).

„Bündnis schließen", d. h. sich zwecks Verfolgung wirtschaftlicher Ziele gegenüber dem Arbeitgeber zu organisieren, war den Arbeitern wie überall in jener Zeit [56]) so auch in Reichenhall verboten [57]). Immerhin entbehrten die Salzarbeiter nicht jeden Zusammenhangs. Sie waren nämlich in einer Bruderschaft zu Ehren des hl. Rochus vereinigt, deren Aufgaben teils religiöse, teils insofern reinwirtschaftliche waren, als sie sich die finanzielle Unterstützung in Not geratener Mitglieder zum Ziele setzte [58]). Die nicht unerheblichen Mittel, über die sie verfügte [59]) und die aus Beiträgen der Mitglieder stammten, sind vermutlich insbesondere zu deren Altersversorgung verwandt worden. Daneben hat die „Zeche" aber auch die typischen Fragen einer kapitalistischen Arbeiterkoalition behandelt, wenn natürlich auch nur im Geheimen: „Das geschlossene Vorgehen aller Arbeiter bei den Lohnbitten weist uns die Spuren" [60]). Wir haben in dieser Bruderschaft der Sache nach eine Knappschaft zu erblicken, wie sie unter den Salinenarbeitern jener Zeit nicht selten war [61]).

Die Reichenhaller Saline war eine fiskalische, eine privatrechtliche Organisation. Insbesondere war das Verhältnis des staatlichen Unternehmers zu den im Werk beschäftigten Personen ein rein privatrechtliches, soweit nicht allgemeine Rechtssätze eingriffen.

---

53) Vgl. Eberle, S. 50.
54) Siehe Eberle, S. 55.
55) Eberle, S. 55.
56) Vgl. Sombart, Mod. Kap., I, 2, S. 832.
57) Eberle, S. 57.
58) Eberle, S. 56.
59) Eberle, S 57.
60) Eberle, S. 57.
61) Müller-Erzbach, S. 432.

Daß die Arbeiterschaft der Reichenhaller Saline nicht in einem öffentlich-rechtlichen, sondern in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis stand, ist aus den früheren Darlegungen ohne weiteres klar. Zweifel an der privatrechtlichen Organisation des Werkes könnten dagegen aus der Stellung der leitenden Persönlichkeiten zum Staat entstehen. Wir haben oben bemerkt, daß die Salzmaieramtsoffiziere Beamtenrang besaßen [62]). Man unterscheidet heute den Beamtenbegriff im formellen von dem im materiellen Sinne. Formell Beamter ist jede Person, die ohne Rücksicht auf die Art ihrer Tätigkeit persönlich die Rechtsstellung eines Beamten genießt; materiell ist Beamter — grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Art des Rechtsverhältnisses zum Staat — wer hoheitliche Funktionen vom Staat zur Ausübung übertragen erhalten hat. Die Salzmaieramtsoffiziere waren [63]) Beamte im nur formellen Sinne, d. h. persönlich standen sie im Genuß der Beamtenrechte, was allerdings für diese Zeit nur besagt, daß sie Staatsangestellte waren. Zwar besaß der Salzmaier wegen Vernachlässigung und Versäumnis während der Arbeit Strafgewalt über die Arbeiter [64]). Aber diese war, wie sich auch daraus ergibt, daß ihm die niedere Gerichtsbarkeit über sie nicht gebührte [65]), nicht öffentlich-rechtlich begründet; vielmehr handelt es sich dabei um reine Ordnungsstrafen, deren Zulässigkeit sich auf den Einzelarbeitsvertrag gründet, gerade so, wie auch der heutige Arbeitgeber über die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer solche Strafen verhängen kann, welche Befugnis nie und von keiner Seite als eine öffentlich-rechtliche angesehen worden ist [66]).

Demgegenüber schlägt der Einwand nicht durch, daß unzweifelhaft der Zöller, das Organ der staatlichen Zollbehörde, hoheitliche Aufgaben wahrnahm. Wenn er auch der Werksverwaltung eingegliedert war, so waren doch seine Aufgaben nicht solche des Werks selbst. Er war ein Fremdkörper in dessen Organisation. Seine Stellung in ihr war nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffen; die staatliche Finanzbehörde wollte im Mittelpunkt der Produktion stehen, um einen Teil des Ertrages unmittelbar in die staatliche Kasse zu leiten. Daß der Salzmaier, insofern er Dienstvorgesetzter des Zöllers war [67]), gleichfalls hoheitliche Aufgaben erfüllte, berührte das Eigentliche seines Aufgabenkreises nicht; es war dies nur eine Nebentätigkeit, die aus dem Wesen seiner Hauptfunktion sich zwingend nicht ergab [68]). Die Rechtsentwicklung hat im

---

[62]) Oben, S. 30.

[63]) Mit einer Ausnahme, s. unten.

[64]) Eberle, S. 61.

[65]) Ebenda; sie stand dem Pfleger zu.

[66]) Bekanntlich gibt es auch heute fiskalische Betriebe, deren Angestellte im Beamtenverhältnis stehen, obgleich sie privatrechtliche Funktionen ausüben, Organ des privatrechtlichen Rechtssubjekts „Fiskus“ sind. Statt anderer sei z. B. die Reichsbahn erwähnt.

[67]) Siehe oben, S. 30.

[68]) Vergleichsweise denke man an die Bediensteten der Reichsbahn, die polizeiliche Gewalt besitzen. Auch diese sind primär fiskalische Organe, denen nebenbei obrigkeitliche Gewalt zur Ausübung übertragen sind.

Deutschen Reich[69]) bekanntlich den Weg genommen, daß fiskalisches und hoheitliches Organ persönlich vielfach identisch sind, ohne daß aber diese Tatsache dazu führen konnte, den Unterschied der Aufgabenbereiche rechtlich zu verwischen. Während aber in aller Regel dem staatlichen Organ fiskalische Aufgaben übertragen wurden und werden, haben wir hier den umgekehrten Fall: das fiskalische Organ nimmt nebenbei hoheitliche Funktion wahr.

b. Staatliche Salinenwerke in Sachsen.

Kurfürst August von Sachsen, vielleicht der wagemutigste und weitblickendste Unternehmer seiner Zeit, sicherlich der größte Gewerbetreibende seines Landes, wurde durch das österreichische und bayrische Beispiel veranlaßt, gleichfalls den Versuch zu wagen, die Salzgewinnung in seinem Territorium in die fiskalische Betriebsweise zu überführen.

1573 erwarb er einen Anteil an dem Salzwerk in Posern[70]), das er bald darauf ganz in die Hand bekam, gegen 1580 das zu Artern[71]). Daneben nahm er die Salzquellen in Artern, Erlbach, Neusülze, Arlebern, Reuditz und Kötschau in den Jahren 1577—1581 in eigenen Betrieb[72]). Alle diese Werke rentierten sich jedoch nicht[73]), so daß der Kurfürst von dem Weiterbetrieb bald Abstand nahm[74]). Artern, das bedeutendste Werk, verkaufte er schon 1585[75]). Alle diese Unternehmungen sind auch in ihrer Organisation über das Versuchsstadium hinaus nicht gediehen. Daher ist es wenig fruchtbar, ihrem inneren Aufbau nachzuspüren, zumal der Kurfürst sich sehr stark an das bayrische Vorbild anlehnte[76]).

c. Die Saline Sooden an der Werra.

Im Jahre 1518 kam in Hessen mit dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen ein Mann zur Herrschaft, der neben Friedrich dem Weisen und Moritz von Sachsen geradezu als typischer Vertreter des Fürstentums dieser Zeit des werdenden neuzeitlichen Staates in Deutschland angesehen werden kann. Vielleicht ist in keinem deutschen Fürsten die Grundhaltung und das Lebensgefühl dieser Zeit, die wir unter geistesgeschichtlichem Gesichtswinkel als die

---

69) Anders als zum Teil in Österreich.

70) Falke, S. 206.

71) Falke, S. 208.

72) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 858.

73) Insbesondere wegen der schlechten Beschaffenheit der Sole und des starken Halleschen Wettbewerbs, den man wegen des bedeutenden Holzbezuges aus den sächsischen staatlichen Forsten pflegsam behandeln mußte. Vgl. Schmoller, Jahrb. XI, S. 858.

74) Falke, S. 211.

75) Falke, S. 210.

76) Vgl. Falke, S. 206 ff.

der Renaissance bezeichnen und die Jakob Burckhardt hinsichtlich der Grundlagen und Seinsäußerungen in seiner „Geschichte der Renaissance in Italien" so unübertrefflich geschildert hat, so stark ausgeprägt wie gerade in ihm. Durch ihn wurde Hessen neben Sachsen der zeitlich erste Territorialstaat im Verbande des alten Reichs. Seine Einstellung zu staatlichen Wirtschaftsunternehmungen wird daher besonderes Interesse wecken müssen. Sie mag an der von ihm durchgeführten Neugestaltung der Organisation der Saline Sooden an der Werra dargelegt werden.

Ob die Saline bei Beginn seiner Herrschaft unter dem Salzregal gestanden hat, kann insofern zweifelhaft erscheinen, als in den Bestätigungsurkunden, die der Pfännerschaft bei jedem Regierungswechsel ausgestellt wurden und die seit 1300 nachweisbar sind [77], niemals ein Regal ausdrücklich erwähnt worden ist [78]. Immerhin kommen sowohl Henkel wie Engels, die beide offenbar ganz eingehend die Quellen einsehen konnten, zu der Ansicht, daß die Salzquellen dem Regal unterstanden [79]. Dafür soll insbesondere sprechen, daß zum mindesten seit 1300 die Landesherrn die Errichtung von Pfannen für sich in Anspruch nahmen und von dieser stets behaupteten Befugnis nur gegen Entschädigung abstanden [80], ferner, daß die Pfännerschaft auch hoheitliche Befugnisse in bedeutsamem Umfange zur Ausübung übertragen erhalten hatte [81], und schließlich, daß die Pfänner dem Landesherrn zur Leistung fest bemessener Abgaben verpflichtet waren [82].

Demgegenüber fällt allein m. E. zwar nicht ins Gewicht, daß 1487 der Pfännerschaft — oder, wie man sie hier nannte, der „Geburschaft" [83] — das Monopol der Salzgewinnung im Umkreise von einer Meile erneut anerkannt wurde [84] und daß der Landesherr verpflichtet war, binnen einer bestimmten Frist Anteile an einer Pfanne, die er etwa erwerben würde, an die Geburschaft zu verkaufen [85]. Derartige Selbstbeschränkungen der fürstlichen Macht konnten nur dazu dienen, die Verwertung des etwaigen Regals wirtschaftlich zu erleichtern und dadurch zu erhöhen.

Gegen die Annahme eines Regals in diesem frühen Zeitpunkt scheint mir aber die Erwägung zu sprechen, daß es sich bei den oben erwähnten Regelungen ebensowohl um Auswirkungen des mittelalterlichen Gerichts- oder grundherrlichen Gewerbebannes handeln kann. In Verbindung mit der Regelung von 1487 deutet dies doch stark darauf hin, daß man ein Regal für diese Zeit noch nicht annehmen kann. Die auf das Regal hinweisende Begrün-

---

77) Henkel, a. a. O., S. 8.
78) Engels, a. a. O., S. 201.
79) S. Henkel, a. a. O., S. 8 ff., insbes. S. 12 f.; Engels, a. a. O., S. 201.
80) Engels, ebenda.
81) Henkel, a. a. O., S. 11; Engels, a. a. O., S. 189 f.
82) Henkel, a. a. O., S. 12.
83) Henkel, a. a. O., S. 8; Engels, a. a. O., S. 188.
84) Engels, a. a. O., S. 201.
85) Henkel, a. a. O., S. 9.

dung, mit der Philipp die ersten Schritte zur Neuordnung verbrämte, daß nämlich Bergwerk und Salzwerk offenbar der Obrigkeit zustehe [86]), darf man m. E. nicht als Beweis heranziehen, weil hier wohl der Wunsch der Vater des Gedankens sein konnte [87]).

In den ersten Regierungsjahren Philipps verstummten die Klagen über den Salzmangel im Lande nicht. Diese wurden Ende der zwanziger Jahre des Jahrhunderts so laut, daß der Landgraf sich veranlaßt sah, in Verhandlungen mit der Geburschaft zum Zwecke der Herbeiführung einer größeren Salzerzeugung einzutreten (1530). Ob er von allem Anfang die Verstaatlichung der Erzeugung anstrebte, wird wohl schwierig festzustellen sein, wenn auch gewisse Anzeichen stark darauf hindeuten. Zunächst begnügte er sich jedenfalls mit dem Anspruch auf Anlage einiger landesherrlicher Kote, den er nach langwierigen Verhandlungen durch einen mit der Geburschaft im Jahre 1538 geschlossenen Vertrag auch durchsetzte [88]). In diesem wurde dem Landgrafen zugestanden, „zum allgemeinen Nutzen des Landes und zur Besserung der fürstlichen Kammer“ [89]) neben den bestehenbleibenden pfännerschaftlichen soviel landesherrliche Kote zu errichten, als ihm beliebte [90]). Auf die Einzelheiten dieses Vertrages einzugehen erübrigt sich, weil er sehr bald durch eine neue Regelung abgelöst wurde. Es mag hier nur die Bestimmung besonders herausgehoben werden, die besagte, daß der Landesherr „beim Schöpfen der Sole, beim Sieden und beim Salzverkauf den Pfännern den Vortritt“ zu lassen habe [91]): eine Abrede, die klar erweist, daß von beiden Seiten die Neuordnung als der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung und damit dem gemeinen Nutzen dienend angesehen wurde. Denn in ihrer praktischen Auswirkung konnte diese Bestimmung nur bedeuten, daß die landesherrliche Erzeugung nur den Spitzenbedarf decken und nicht etwa der pfännerschaftlichen Wettbewerb machen sollte.

Die schroffen Gegensätze, die zwischen Landesherrn und Geburschaft bestanden, und die auch nach außen hin sehr scharfe Formen angenommen hatten [92]), konnten durch die Anwendung dieses Vertrages, der beide Teile auf engem Raume zu selbständiger gleichartiger Tätigkeit zusammenzwang, offenbar nicht behoben, sondern nur vertieft werden. Schon 1539 kam es zu neuen offenen Streitigkeiten [93]), denen nach einigen Verhandlungen durch einen neuen Vertrag vom Jahre 1540 die Grundlage entzogen wurde.

Durch diesen Vertrag verpachteten nämlich die Pfänner ihre Kote mit allem Zubehör sowie den zugehörigen Waldungen einschließlich den Eigen-

[86]) Engels, a. a. O., S. 201.

[87]) Erst 1616 wurde für Hessen allgemein das Sazregal verordnet, vgl. Wagner, Corpus iuris metallici, S. 623 ff.

[88]) Dies spricht übrigens auch gegen die Annahme eines Regals für diesen Zeitraum.

[89]) Henkel, a. a. O., S. 14; Engels, a. a. O., S. 203.

[90]) S. vorige Anm., insbesondere aber Henkel, S. 15. Der Landgraf errichtete sofort 43 Kote, a. a. O., bei den eben zit. Schriftstellern.

[91]) Engels, a. a. O., S. 203; Henkel, a. a. O., S. 16.

[92]) Henkel, a. a. O., S. 13; insbes. Engels, a. a. O., S. 202.

[93]) Henkel, a. a. O., S. 18 f.; Engels, a. a. O., S. 203 f.

waldungen der Geburschaft auf 15 Jahre an den Landgrafen („erste Lokation“), so daß dieser das ausschließliche Betriebsrecht in Sooden erwarb[94]). Der Pachtzins betrug je Kote jährlich 200 Kammergulden, von deren Entrichtung der Landgraf dann befreit sein sollte, wenn durch Krieg oder Feuer der Kot zerstört oder wenn der Salzbrunnen so Schaden nehmen würde, daß das Sieden nicht möglich sei. Der Pachtzins wurde an die Geburschaft gezahlt, die ihrerseits die Verteilung vorzunehmen hatte. Neue Gebäude durften hinfort nur mit Zustimmung der Geburschaft, die auch zu den Kosten alsdann beizutragen hatte, errichtet werden. Die Geburschaft tritt hier durchaus als eine juristische Person auf.

Die Verpachtung hob die alterarbten Rechte der Pfänner am Salzwerk der Grundlage nach nicht nur nicht auf, sondern hatte ihr Weiterbestehen geradezu zur Voraussetzung. Lediglich die Ausübungsbefugnis des Nutzungs- und Betriebsrechts wurde ihnen entzogen, während dieses selbst sowie alle aus ihm sonst entstandenen Rechte und Pflichten nach wie vor weiter galten. So behielten die Pfänner auch den Anspruch auf die Herrengänse, jene uralte ihnen zustehende Salzabgabe[95]), wie sie auch aus ihrer Verpflichtung, Herrengeld, Frühstücksgeld, Löffelzoll und alle sonstigen öffentlichen Abgaben, die auf der Nutzung und dem Betrieb des Brunnens beruhten, zu leisten, nicht entlassen wurden.

Wichtig und für den Weiterbestand der geburschaftlichen Rechte schlechthin entscheidend war die Abrede, daß der Landgraf aus keinem irgendwie gearteten rechtlichen Grunde Anteile der Pfänner gültig erwerben und daß er — abgesehen von Zeiten der Not — weder seine eigene Saline noch sein Nutzungsrecht an der Saline der Pfänner veräußern könne[96]).

Bemerkenswert ist schließlich, daß beide Teile sich ein Kündigungsrecht vorbehielten. Daß dieses auch für die Geburschaft nicht nur auf dem Papiere stand, ersieht man daraus, daß diese von diesem Rechte einmal tatsächlich Gebrauch gemacht hat[97]).

Das Ergebnis der ersten Lokation befriedigte beide Teile, den Landgrafen und die Pfännerschaft, so stark, daß das Rechtsverhältnis ein Jahr vor seinem Ablauf auf weitere 30 Jahre verlängert und nach deren Ablauf 1586 nach Überwindung einiger kleiner Schwierigkeiten[98]) auf „ewig“ abgeschlossen wurde. (Ewige Lokation.) Dieser letzte Vertrag hat denn auch tatsächlich die Zeit des Frühkapitalismus lange überdauert[99]), und zwar hat er bis zum Jahre

94) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Henkel, a. a. O., S. 19 ff.; Engels, a. a. O., S. 204 ff.

95) Vgl. dazu insbes. Engels, a. a. O., S. 204, Anm. 39.

96) Die Äußerung Henkels, daß es dem Landgrafen grundsätzlich verwehrt gewesen sei, die Saline der Pfänner zu „veräußern“, ist zum mindesten unscharf, wie sich auch aus dem Wesen des Pachtvertrags zwingend ergibt.

97) Engels, a. a. O., S. 207 f.

98) Engels, ebenda.

99) Über Einzelheiten des durch die verschiedenen Lokationen geschaffenen Rechtsverhältnisses vgl. Henkel, a. a. O., S. 19 ff.; Engels, a. a. O., S. 204 ff.

1906 bestanden[100]) — eine wohl einzigartige Erscheinung der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte!

Wir haben den Weg, den der werdende hessische Staat einschlug, um ein staatliches Salinenunternehmen zu begründen, deshalb etwas eingehender verfolgen müssen, weil er nicht nur wegen der Person des Fürsten, der ihn gegangen ist, unsere Aufmerksamkeit verdient, sondern darüber hinaus ganz allgemein das Vorgehen der damaligen Fürsten kennzeichnet: das dem — wahren oder vermeintlichen — Gemeinwohl Förderliche wird zielstrebig durchgeführt, dabei aber wohlerworbene Rechte der Untertanen soweit wie nur eben möglich geschont. In Sooden wurde dieses letztere dadurch erreicht, daß die Pfänner, indem sie ihre alten Rechte der Substanz nach behielten, aus Wirtschaftsunternehmern zu Rentenempfängern gemacht wurden, während der Staat selbst die Erfüllung der Aufgabe des Unternehmers auf sich nahm. Daß auch in Sooden der junge Verwaltungsstaat als Unternehmer wagemutiger war, erfindungsreicher, weitsichtiger und in seinen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßiger handelte als der Großteil der Privatleute jener Zeit, beweist nichts besser als der großartige Aufschwung, den das Werk nun und in den folgenden Jahrhunderten nahm[101]). Dieser Aufschwung ist nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, daß die Saline Sooden unter der staatlichen Unternehmensführung sehr bald die technisch vorbildlichste ihrer Zeit wurde und diese Stellung jahrzehntelang behaupten konnte: hier wurde zum ersten Male das Versieden der Sole mit Steinkohle durchgeführt[102]).

Der inneren Einrichtung des staatlichen Salinenunternehmens im einzelnen nachzugehen würde zu weit führen, zumal dieses im wesentlichen Umfange eine Wiederholung von schon früher Gesagtem erforderlich machen würde[103]), weil der innerbetriebliche Aufbau sich aus der Art der Erzeugung mehr oder minder zwangsläufig ergibt. Es soll hier vielmehr nur die besondere Art der Eingliederung des Unternehmens in den Staatskörper dargestellt werden. Die organisatorische Gestaltung und Ausgestaltung der Saline beruht auf einer Reihe von Salzwerksordnungen und -verfügungen der Landgrafen, von denen die bedeutsamste die Ordnung des Jahres 1554 ist, die durch eine 1567 erlassene ergänzt wurde.

An der Spitze des Unternehmens standen danach zwei, ab 1567 drei Salzgräfen, die landgräfliche Beamte waren. Besonders bemerkenswert ist, daß einer der Salzgräfen zugleich das Amt des Schultheis von Allendorf, also der örtlichen Staatsbehörde, zu führen hatte. Diese Realunion konnte nicht ohne förderlichen Einfluß auf die innere Organisation der Unternehmung bleiben, weil der hier infragestehende Salzgräfe zugleich als örtlich zuständige Staatsbehörde „alle landgräfliche Obrigkeit, Gericht, Rechte, Gebote und Ver-

100) Henkel, a. a. O., S. 49, Anm. 3.

101) S. darüber insbes. Engels, a. a. O., S. 209 ff.; Henkel, a. a. O., S. 57.

102) Vgl. dazu Engels, a. a. O., S. 210 ff.; Henkel, a. a. O., S. 46 ff.

103) Vgl. die Ausführungen zu der Saline Reichenhall, oben, S. 31 f.

bote zu Allendorf zu handhaben, alle Stadtsachen zu verwalten" hatte [104]), und ganz natürlich, da das Salzgräfenamt wegen der Bedeutung der Saline für das ganze Land das wichtigere war, die aus diesem sich ergebenden Vorstellungen und Notwendigkeiten mehr oder weniger die Grundlage für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit abgeben mußten. Der zweite Salzgräfe, der seinen Sitz in Kassel zu nehmen hatte [105]), war ursprünglich für die Überwachung der Ausfuhr nach Norddeutschland zuständig. Seit 1567, seit welchem Jahre drei Salzgräfen bestellt wurden, unterstand dem ersten der Salzhandel nach Kassel und Darmstadt [106]), dem zweiten oblag die Holzbeschaffung aus den der Saline zugehörigen Wäldern und auch die Kontrolle der buchführenden Angestellten, dem dritten gebührte das Schultheißenamt in Allendorf [107]). So oft es erforderlich war, hatten sich diese drei Beamten zu gemeinsamer Beratung zusammenzufinden. Sie stellten, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, die Geschäftsführung des Unternehmens dar. Wer von ihnen den maßgebenden Einfluß besaß, ist schwer zu sagen. Nach der von Henkel mitgeteilten Besoldungsordnung aus dem Jahre 1568 [108]) scheint dies der erste Salzgräfe gewesen zu sein. Wenn man aber berücksichtigt, welche Stellung der Pfarrer Renanus, der zugleich zweiter Salzgräfe war, einnahm [109]), wird man der Auffassung sein müssen, daß der jeweils tüchtigste und befähigste dieser drei Männer den Gang des Unternehmens maßgeblich bestimmte, zumal der dritte Salzgräfe, der zugleich die örtliche Staatsbehörde führte, auf Grund seiner Machtfülle sich unter Umständen sehr stark in den Vordergrund schieben konnte.

Der Leiter des technischen Salinenbetriebs war der Brunnenmeister, dem eine Reihe technischer Beamten unterstanden. Neben ihm waren an Angestellten, die durch „Ordnungen" berufen waren, in Sooden tätig: der Rentmeister, der oberste Salzwart, der zugleich Holzvogt war, der Zöllner, die Pfannenmeister und die Schätzer, die z. T. in einem Verhältnis gegenseitiger Kontrolle standen [110]). Die Art ihrer Tätigkeit wird schon durch die Bezeichnung selbst deutlich; im übrigen darf auch auf das für die Saline Reichenhall Gesagte hingewiesen werden.

Es ist nach allem nicht zweifelhaft, daß die Saline Sooden ein fiskalischer Regiebetrieb, nicht aber ein hoheitlich organisierter Betrieb war; man hatte zwar die hoheitliche Gewalt auch in der Organisationsform nicht ganz entbehren zu können geglaubt, sie aber höchst geschickt in das Unternehmen nur dergestalt hineingetragen, daß eines der Geschäftsführerämter in Realunion mit dem örtlich zuständigen Staatsamt verbunden wurde. Dadurch erreichte man, bewußt oder unbewußt, daß die Unternehmung in sich nur von Sätzen

---

104) Henkel, a. a. O., S. 28.
105) Henkel, ebenda.
106) Ihm unterstanden auch die Salzfaktoreien zur Organisation des Salzhandels; vgl. Henkel, a. a. O., S. 32 ff.
107) Henkel, a. a. O., S. 29.
108) A. a. O., S. 54 f.
109) Über seine Tätigkeit vgl. insbes. Engels, a. a. O., S. 209 ff.
110) Vgl. im einzelnen dazu Henkel, a. a. O., S. 29 ff.

des Privatrechts getragen wurde, daß sie, um es zu wiederholen, ein rein fiskalischer Betrieb war und blieb. Die Stellung des Zöllers im Betrieb mutet hier wie in Reichenhall als ein Fremdkörper an. Auch in Sooden werden für dessen Einordnung in die Unternehmung die gleichen Erwägungen maßgebend gewesen sein wie dort[111]).

Aufsichtsbehörde über die Saline war der Landvogt von Eschwege. Er konnte auch an den Beratungen der Geschäftsführer teilnehmen[112]).

d. Staatliche Salinenwerke in Brandenburg-Preußen.

Bereits Johann II. (1535—1571) hatte versucht, staatliche Salinen in seinem Lande in Gang zu bringen; dies war ihm aber mißlungen[113]). Nach wie vor blieb das salzarme Land hinsichtlich dieses Erzeugnisses vom Auslande, insbesondere von Lüneburg, abhängig[114]). Erst nachdem 1681 mit dem Erzbistum Magdeburg ein reiches Salzland[115]) an Brandenburg gefallen war, konnte mit Aussicht auf Erfolg an die Verwirklichung des alten Zieles herangetreten werden. Als Rechtsnachfolger des früheren Regalherrn, des Erzbischofs von Magdeburg, erlangte der Große Kurfürst in Halle den Anspruch auf den 4. Teil der Ausläufte und der Kotzinse[116]). Da der Ertrag des Salzwerks seit dem dreißigjährigen Krieg dauernd rückläufig, eine Besserung der Verhältnisse wegen der Unfähigkeit der Pfännerschaft[117]) nicht zu erwarten war, forderte die brandenburgische Regierung schon 1683 den 4. Teil der Produktionsstätten und den 4. Teil der Sole, um selbst diese zu versieden[118]). Tatsächlich ist denn auch — wenn auch nur vorübergehend (von 1689—1711) — die Quartsole im fiskalischen Betrieb versiedet worden. Dauernd dagegen nahm der Fiskus in Halle die von der Pfännerschaft nicht genutzte sog. Extrasole, und zwar ohne jener ein Entgelt zu gewähren (Schmoller, Jahrbuch XI, S. 876) in eigene Versiedung[119]), wodurch er in der unangenehmen Lage war, nur sieden zu können, wenn und soweit die Pfännerschaft die Sole nicht ganz brauchte[120]). Der Staatsbetrieb rentierte trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen recht gut[121]). Aber es bleibt gewiß bemerkenswert, daß der

---

111) S. oben, S. 35.

112) Henkel, a. a. O., S. 29.

113) Vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 865.

114) Vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 865 ff.

115) Die Salzproduktion Halles allein überstieg bei weitem die Reichenhalls; Zahlen siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 840, Anm. 1.

116) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 855.

117) „Die liebe Hallesche Pfännerschaft ist zu keiner Verbesserung zu bringen, daher die Pfänner, die bei alten Zeiten . . . reiche Leute waren, jetzt kaum den Lebensunterhalt haben", urteilt ein Zeitgenosse, angef. bei Schmoller, Jahrbuch XI, S. 854.

118) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 854.

119) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 868.

120) Dieser Zustand dauerte bis 1797, vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 871.

121) Vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 868.

so starke brandenburg-preußische Staat des 17. und 18. Jahrhunderts der zutage liegenden Zerrüttung des regalen pfännerschaftlichen Betriebes in Halle nicht energisch zuleibe rückte, sondern in geradezu ängstlicher Anerkennung der iura quaesita der Pfännerschaft sich mit dem zufrieden gab, was bisher nutzlos vergeudet worden war [122]). Diese Tatsache ist umso erstaunlicher, als der preußische Staat in den Jahren 1709 ff. in Schönebeck unter sehr viel ungünstigeren Vorbedingungen — die dortige Sole ist erheblich geringhaltiger als die in Halle — und unter für jene Zeit ungeheuren Kosten [123]) die Salzproduktion ins Leben rief.

Die Organisation der preußischen staatlichen Salinen ist eine grundsätzlich andere, als die, die uns in Bayern begegnet ist. Während dort, wie wir gesehen haben, der Fiskus die Produktion auf eigene Rechnung übernahm, wurde in Preußen der Produktionsbetrieb Privatunternehmern überantwortet. Allerdings hat auch hier der Staat vorübergehend selbst gewirtschaftet, so in Halle bis 1701 [124]) und in Schönebeck von 1713—1716 [125]); aber der preußische Fiskus hat die Versiedung doch stets als eine ihm fremde Betätigung empfunden [126]) [127]), seine Verwaltung der Produktionsstätten während einer Epoche eigener Regie zeigt ganz offen offenbar immer Übungscharakter.

Die Verbindung, die der preußische Fiskus mit dem Privatunternehmer — der in jener Zeit auch stets der Kapitalist war — auf dem Gebiete der Salzproduktion einging, ruft unser Interesse deshalb wach, weil die Gestaltung des Rechtsverhältnisses der beiden Partner zueinander für den Frühkapitalismus besonders typisch ist. Wir greifen dabei die Saline Schönebeck heraus, einmal weil sie eine Neugründung ist, daher angenommen werden darf, daß unbelastet von örtlichen Traditionen und von Rechten der Pfänner der Staat sie organisieren konnte, wie gerade er es für zweckmäßig hielt, zum anderen weil tatsächlich die Organisationsform dieser Saline kennzeichnend für gewisse Arten preußischer Staatsbetriebe des 18. Jahrhunderts ist.

Die staatliche Saline in Schönebeck.

Das Schönebecker staatliche Unternehmen bestand in Wahrheit aus mehreren rechtlich selbständigen Unternehmungen, die organisatorisch so zueinander gefügt waren, daß der vom Staate erstrebte wirtschaftliche Zweck

122) Die Extrasole war bis dahin ungenutzt in die Saale abgeflossen, Schmoller, Jahrbuch XI, S. 868.

123) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 876 ff.

124) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 875.

125) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 876 ff.

126) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 875.

127) „Die bloße Vorstellung einer Administration macht mich zittern und es ist hierin . . . die ganze Kammer mit mir einer Meinung“ schrieb der Kammerpräsident von Auer 1765 an den König, als der Plan auftauchte, die Schönebecker Saline in staatliche Regie zu übernehmen, vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 878. In dieser Einstellung liegt auch wohl die Wurzel der Zurückhaltung des preußischen Staates gegenüber der Halleschen Pfännerschaft.

durch ihr Zusammenwirken erreicht wurde. Die Aufgliederung des Werkes war teils horizontal, teils vertikal erfolgt. Vertikal insofern, als dem Salzerzeugungsunternehmen auf der einen Seite Verteilungsunternehmen auf der anderen Seite gegenüberstanden [128]); horizontal insofern, als jede der Verteilungsunternehmen ausschließlich ein bestimmtes Gebiet mit Salz zu versorgen hatte. Denn neben dem eigentlichen Salinenwerk stand [129])

1. die königliche Faktorei, die diesen das Salz abnahm, es verpackte, mit der Generalsalzkasse und dem Salinenunternehmer abrechnete, auch, wenn auch nur in beschränktem Umfang, Handelsgeschäfte betrieb;
2. eine ebenfalls auf fiskalische Rechnung geführte Salz- und Schiffahrtsinspektion, die die Verschiffung nach Schlesien auf eigene Rechnung besorgte;
3. eine an einen privaten Unternehmer verpachtete Generalentreprise für die Verschiffung nach den anderen Provinzen. Die beiden letzteren Unternehmungen erhielten das Salz von der königlichen Faktorei, die auch rechtlich der Verkäufer war [130]); sie waren nur Transportunternehmungen.

Organisatorisch die interessanteste dieser Unternehmungen ist das Salinenwerk.

Die Solquelle wie die sachlichen Produktionsmittel standen im Eigentum des Staates, der sie an einen privaten Unternehmer [131]) verpachtete. Der Inhalt des Pachtvertrages, der regelmäßig über 6 bis 7 Jahre lief, war im wesentlichen folgender [132]) [133]):

1. Der Staat gewährt die Gebäude und Einrichtungen und unterhält sie. (Allein in den Jahren 1755—1766 hat der preußische Staat in der Saline 353511 Taler investiert, Schmoller, Jahrbuch XI, S. 878.)

In Schönebeck, wo erst eine neue Produktionsstätte errichtet wurde, bewilligte der Staat in den Jahren 1716 ff. Baukosten mit der Maßgabe, daß die Pächter das ganze Werk nach ihrem Gefallen einrichten könnten [134]).

2. Der Pächter erhält gewisse Mengen Kohle zu Vorzugspreisen [135]).

3. Der Pächter verpflichtete sich, eine bestimmte Mindestmenge Salz herzustellen und dem Staate zu einem festen Preise zu überlassen.

4. Der Pächter erhielt die niedere Gerichtsbarkeit über die Arbeiter.

---

[128]) Wobei sich dazwischen ein Unternehmen schob, das Mittlerfunktionen auszuüben hatte.

[129]) Vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 881.

[130]) In Preußen bestand Salzhandelsmonopol des Staates.

[131]) Pächter waren: von 1716—1720 die Minister v. Görne und v. Mardefeld und der Kriegsrat Stecher, der auch die fiskalische Saline in Halle in Pacht hatte; von 1721—1765 Stecher und dessen Sohn; von 1765—1793 der Kaufmann Abraham Gansauge und dessen Erben. Vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 877, 878.

[132]) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 875, 877.

[133]) Einigermaßen genau sind wir nur über die Pachtverträge in Halle unterrichtet. Man darf aber annehmen, daß die über Schönebeck geschlossenen sich nicht wesentlich von diesen unterschieden, zumal fast ein halbes Jahrhundert beide Salinen den gleichen Pächter besaßen.

[134]) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 877.

[135]) Aus den staatlichen benachbarten Bergwerken.

Einen Pachtzins hatte der Pächter formell nicht zu leisten, wenigstens wird darüber nichts berichtet. Eine diesbezügliche Pflicht des Pächters wäre wirtschaftlich auch unsinnig gewesen; denn in dem vom Staate gezahlten Festpreis für das Salz war vielmehr sachlich auch die Pachtsumme enthalten. Jener lag so tief, daß der Fiskus selbst nicht sehr viel billiger hätte erzeugen können [136]. Schmoller [137]) bezeichnet, juristisch natürlich fälschlich, wirtschaftlich nicht ohne Berechtigung, daher den Festpreis geradezu als Siedepacht. Man muß sich bei dieser Regelung vor Augen halten, daß es dem Fiskus, der das Salzhandelsmonopol besaß, wegen der Ausfuhr des Salzes entscheidend darauf ankam, den Salzpreis so niedrig wie möglich zu halten. Ein vom Pächter zu zahlender Pachtzins wäre aber notwendig im Preise zum Ausdruck gekommen, wobei für den Staat der Nachteil bestanden hätte, daß das Schwergewicht bei der Preisgestaltung mehr auf Seiten des Pächters als auf seiner gelegen hätte. Die tatsächlich getroffene Regelung war daher die nach den Umständen auch zweckmäßigste.

An der Spitze der Produktionsunternehmung stand der Siedepächter, der „Entrepreneur" [138]). Die verwaltungstechnischen Arbeiten wurden unter seiner Leitung durch ein Büro besorgt, das aus dem Hauptbuchführer, dem Buchhalter, dem Siedefaktor und acht Schreibern bestand. Auch hier fällt die große Zahl der in der Zentrale mit der Führung von Buchhaltungsgeschäften betrauten Personen auf [139]), und wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß das große Gewicht, das man auf eine geordnete Buchführung legte, den gleichen Erwägungen entsprach, die in Reichenhall zu der gleichen Erscheinung geführt hatten. Denn in noch höherem Grade als in Reichenhall bestimmte in Schönebeck die kapitalistische Zwecksetzung den Geist und Gang der Unternehmung: die gesamte Tätigkeit des Schönebecker Unternehmers war ja darauf abgestellt, einen möglichst hohen Geldgewinn zu erwirtschaften, und dieses Ziel konnte er nur erreichen, wenn er den Betrieb so rationell wie nur möglich gestaltete, die Spanne zwischen Selbstkosten und dem festen Verkaufspreis zu vergrößern trachtete; ohne dauernde genaueste Beobachtung und Verfolgung der Betriebsvorgänge wäre er dazu aber nicht imstande gewesen.

Die Organisation des Produktionsprozesses interessiert uns im Rahmen dieser Arbeit nicht [140]). Es mag hier erwähnt sein, daß sie ganz vorzüglich gewesen sein muß: während in Schönebeck in den letzten Jahren der Verpachtung mit 840 Arbeitern rund 20 000 Last Salz produziert wurden, benötigte die pfännerschaftliche Saline in Halle zur Erzeugung von rund 4000 Last 600 Ar-

---

[136]) Zahlen siehe bei Schmoller, Jahrbuch XI, insbesondere S. 881 ff. Aus ihnen ergibt sich, daß in den Festpreis — ein für jene Zeit relativ geringer — Unternehmerlohn einkalkuliert war.

[137]) Jahrbuch XI, S. 875 ff.

[138]) Zum Folgenden vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 881.

[139]) In der Mehrzahl werden die Schreiber Kontenführer gewesen sein.

[140]) Siehe dazu Schmoller, Jahrbuch XI, S. 880 f.

beiter, d. h. in Schönebeck betrug der Nutzeffekt der Jahresarbeit eines Arbeiters rund 25 Last, in Halle dagegen nur rund 6½ Last[141]).

Über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter sind wir nur ungenau unterrichtet; als Kernfrage taucht auch hier wieder auf: befanden sich die Arbeiter im Zustand völliger Freiheit oder waren sie in dieser irgendwie beschränkt?

Aus den mir zugänglich gewesenen Unterlagen ergibt sich für die Beantwortung der Frage eindeutig nichts. Doch lassen die allgemeinen Verhältnisse Preußens einen sicheren Schluß zu: hörige Arbeiter hätten der Saline nur aus dem Kreise bäuerlicher Bevölkerung und aus dieser auch nur soweit, als sie auf Domänengebiet angesiedelt war, zugeführt werden können. Friedrich Wilhelm I. aber hatte schon „die Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domäneninsassen" aufgehoben[142]). Es wäre übrigens auch ganz unmöglich gewesen, die Arbeiterschaft ausschließlich der ansässigen Bevölkerung zu entnehmen. Das Werk beschäftigte mehrere hundert Arbeiter, in den letzten Jahren der Verpachtung über 800[143]). Es ist ausgeschlossen, daß dieses ursprünglich rein agrarisch genutzte Gebiet von vornherein eine entsprechende Bevölkerungsdichte aufgewiesen hat[144]). Es muß also eine starke Zuwanderung von Nurarbeitern stattgefunden haben. Diese setzt voraus, daß gewisse Anreize dazu bestanden haben. Da aber niemand freiwillig den Weg in die Knechtschaft geht, muß angenommen werden, daß in Schönebeck nur freie Arbeiter tätig waren.

Es waren Arbeiter allen Alters und Geschlechts. Der kapitalistische Geist, der sich in der Produktionssphäre als Streben nach möglichster Selbstkostensenkung auswirkt, strebt nach Verwendung der billigsten Arbeitskräfte. In dieser Zeit hat daher die Frauenarbeit, die schon im Mittelalter einen breiten Raum im Wirtschaftsleben einnahm[145]), zum mindesten nicht abgenommen, und die frühkapitalistischen Unternehmungen machten von ihr reichlich Gebrauch[146]); in der frühkapitalistischen Unternehmung kam aber nun auch die Kinderarbeit auf[147]), die sozial so verheerend gewirkt hat. Die Schönebecker Pächter scheinen dem Zuge der Zeit in besonderem Maße gefolgt zu sein: „Man warf (seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde Ende des 18. Jahrhunderts, der Verf.) den Pächtern vor, daß sie übermäßig Weiber- und Kinderarbeit benutzt . . ., für die Erziehung (der Kinder) nicht gesorgt hätten"[148]).

Über die Arbeitsbedingungen haben wir kaum Kenntnis; wir wissen nur, daß die Löhne außerordentlich niedrig waren[149]). Bei Krankheits- und

---

141) Die unverarbeiteten Zahlen siehe bei Schmoller, Jahrbuch XI, S. 879, 880.

142) Vgl. Kab. Ordre vom 28. 10. 1807, Pr. G. S. 274, die darauf hinweist.

143) Schmoller, Jahrbuch XI, S. 881.

144) Über die Bevölkerungsverhältnisse dieses Raumes vgl. Schmoller, Jahrbuch XI, S. 3 ff.

145) Vgl. dazu Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 837 ff.

146) Siehe Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 837 ff.

147) Siehe Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 838 ff.

148) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 882.

149) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 882.

Unglücksfällen sowie im Alter waren die Arbeiter auf das Wohlwollen des Unternehmers angewiesen. Eine Knappschaftskasse wurde erst eingerichtet, nachdem das Werk in staatliche Regie übernommen war[150]). In dieser Beziehung war die Lage der Reichenhaller Arbeiter unvergleichlich besser.

Tief in die Rechtsverhältnisse der Arbeiterschaft griff praktisch ein, daß der private Unternehmer die niedere Gerichtsbarkeit über sie besaß[151]). Damit hatte er rechtlich und praktisch den Arbeitern gegenüber fast die gleiche Stellung, wie der Grundherr gegenüber den von ihm abhängigen Bauern. Die hoheitliche Gewalt war ihm im Pachtvertrag übertragen worden[152]). Man geht daher wohl nicht fehl in der Annahme, daß damit ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden sollte: die Maßnahme schloß von vornherein den Betrieb störende andauernde Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern oder unter diesen aus, diente damit einer straffen Zucht im Unternehmen, die ihrerseits Voraussetzung einer ertragreichen Erzeugung war.

Der besondere Anlaß für diese Gestaltung mögen die traurigen Zustände in der pfännerschaftlichen Saline in Halle gewesen sein, für die auch die dortige Arbeitnehmerschaft eine gewisse Verantwortung trug, bei der „jede . . . Disziplin fehlte“[153]). Die auf sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen beruhende Vormachtstellung des Unternehmers erhielt dadurch gewissermaßen eine rechtliche Sanktion. Dies war zwar nicht der mit der Maßnahme beabsichtigte Zweck. Das war vielmehr die Sicherstellung der einheitlichen Führung des Unternehmens. Wenden wir einen modernen Begriff zur Verdeutlichung des hier geschaffenen Zustandes an, so können wir etwa sagen: das Betriebsführertum des Pächters war überspitzt zum Nachteil der Arbeitnehmerschaft, der unparteiische Rechtsprechung in den Angelegenheiten ihres täglichen Lebens versagt wurde.

Die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf den Unternehmer ist noch in anderer Beziehung bedeutsam: sie gibt der Organisationsform des Werkes in einer bestimmten Beziehung geradezu das rechtliche Gepräge.

Die niedere Gerichtsbarkeit, zu der auch das, was wir heute Polizeigewalt nennen, gehörte, war dem Pächter durch den „Pachtvertrag“ übertragen worden. Insoweit war dieser damit aus der privatrechtlichen Sphäre herausgehoben, trug er öffentlich-rechtlichen Charakter. Denn nur der hoheitliche Staat konnte durch einen Akt der hoheitlichen Verwaltung, nicht aber der Fiskus durch privatrechtliches Rechtsgeschäft den Unternehmer mit solcher Gewalt begaben. Sie war dem Pächter als solchem verliehen, und zwar nur in bezug auf die in dem Salinenwerk beschäftigten Personen. Daher war in dieses selbst ein Stück Staatsmacht hineingetragen, das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern zu einem wesentlichen Teil öffentlich-rechtlich.

---

150) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 882.
151) Siehe oben S. 44.
152) Siehe oben S. 67.
153) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 854, auch S. 463.

Das bedeutet aber, daß das Werk in gewissen Beziehungen einen eigenen Bereich der öffentlichen Verwaltung bildete, einen besonderen Organisationsbereich derselben darstellte. In diesem besaß der Pächter die Fähigkeit, unter eigener Verantwortung selbständig, aber unter der Aufsicht des Staates, gewisse Angelegenheiten, die unmittelbar seine Unternehmung betrafen, unter Einsatz der ihm verliehenen staatlichen Machtmittel zu regeln. Das nennt man aber verwaltungs-rechtlich: Selbstverwaltung. Das Werk ist, von dieser Seite her gesehen, ein staatlicher Selbstverwaltungsbezirk; Träger der Selbstverwaltung war nicht die Unternehmung, sondern der Pächter, dem allein staatliche Organqualität zukam und der so in seinem Bereiche die gleiche Stellung besaß wie z. B. der Domänenpächter jener Zeit. Wir werden dieser merkwürdig anmutenden Tatsache, daß nämlich ein wirtschaftlicher Unternehmer in Hinblick auf die von ihm wirtschaftlich abhängigen Menschen mit öffentlicher Gewalt ausgestattet ist, in Brandenburg-Preußen auch sonst noch häufig in Staatsbetrieben begegnen; allerdings nur in solchen, deren Zwecksetzung in besonderem Maße als den staatlichen Bedürfnissen entsprechend anzusehen ist [154]).

In der äußerlich einheitlichen Organisation des Werkes haben wir rechtlich daher zwei scharf auseinanderzuhaltende Kreise zu unterscheiden. Der eine lebte ausschließlich nach bürgerlichem, der andere ausschließlich nach öffentlichem Recht. Es handelt sich hier in Wahrheit um zwei Organisationsbereiche, die nach dem Willen ihres Schöpfers, des Staates, zusammenwirken sollten, damit ein großer wirtschaftlicher Erfolg erzielt werde.

An diesem hat es in Schönebeck auch nicht gefehlt. Das Werk war 1786 „jedenfalls . . . die größte und wahrscheinlich auch die besteingerichtete deutsche Saline“ [155]). Die Produktion betrug 1790 rund 500 000 Zentner im Jahre [156]), in der pfännerschaftlichen Saline in Halle dagegen nur rund 100 000 [157]). Damit konnte von Schönebeck der gesamte damalige Inlandsbedarf Brandenburg-Preußens gedeckt werden. Der „Staatsbetrieb“ – so urteilt Schmoller, der diesen Verhältnissen sein besonderes Interesse gewidmet hat — „hatte . . . in Schönebeck sich als der überlegene, sparsame, den technischen Fortschritt vertretende gezeigt“ [158]). Richtiger wäre noch zu sagen, daß die besondere Art der Verbindung staatlichen „Machtreichtums“ und privater „Reichtumsmacht“ [159]) in der Schönebecker Unternehmung diesen großartigen Erfolg herbeigeführt hat.

---

[154]) Es ist sachlich die gleiche Regelung wie heute noch in den preußischen Gutsbezirken.

[155]) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 882.

[156]) Siehe ebenda.

[156]) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 880; eine Last ist gleich 32,4 Zentner, siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 864.

[158]) Siehe Schmoller, Jahrbuch XI, S. 864.

[159]) Um eine sehr klare Sombartsche Wortprägung hier zu verwenden, vgl. Mod. Kap. II, 1, S. 174.

II. Die königliche Gewehrfabrik in Potsdam-Spandau.

Sombart ist der Ansicht, daß die meisten Staatsbetriebe im Frühkapitalismus aus Rücksichten der Landesverteidigung begründet worden sind; man habe die Kriegsindustrien im Lande selbst haben wollen[160]). Ob das richtig ist, mag hier unerörtert bleiben; sicher ist jedenfalls und auch ohne weiteres verständlich, daß die Staaten bestrebt waren, wenigstens das notwendigste Kriegsgerät im eigenen Lande herzustellen, insoweit autark zu werden.

Brandenburg-Preußen ist erst verhältnismäßig spät diesen Weg gegangen. Der Große Kurfürst und der erste König waren hinsichtlich der Waffenversorgung ihrer Armee noch durchaus auf das Ausland (Suhl, Solingen und Essen) angewiesen[161]). Erst der „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. hat sich in dieser Beziehung vom Ausland unabhängig zu machen versucht.

Die Erstellung der Fabrik — in Wahrheit handelte es sich um zwei, um die eigentliche Gewehrfabrik in Potsdam und um die Bohr- und Schleifmühle in Spandau — erfolgte auf Staatskosten[162]). Der König hatte aber von vornherein die Absicht, den Betrieb nicht in eigene Regie zu nehmen, sondern ihn der Firma Splittgerber & Daun zu übertragen[163]). Gothsche meint, dieses sei deswegen geschehen, weil diese durch ihre Verbindung mit dem Ausland — der Arbeiterstamm insbesondere mußte aus diesem herangezogen werden — am besten dazu geeignet erschien[164]). Es mag sein, daß dieser Beweggrund eine gewisse Rolle gespielt hat. Aber Splittgerber & Daun war schließlich nicht das einzige Berliner Kaufmannshaus, dessen Geschäftsbeziehungen auch ins Ausland reichten. Daß man gerade auf diese Firma verfiel, lag in anderem begründet, was jedoch nur deutlich wird, wenn man etwas näher mit der wirtschaftlichen Betätigung des ersten und zweiten Preußenkönigs vertraut ist. Denn dann fällt auf, daß in allen großen Staatsunternehmungen jener Zeit — z. B. auch in der Afrikanischen und in der Russischen Kompanie — sie eine maßgebende Rolle spielte, sowohl durch finanzielle Beteiligung als auch durch Erteilung ihres sachkundigen Rats. Nicht nur nahm sie in vielem so die Funktionen einer Staatsbank wahr, sondern war oftmals geradezu das Werkzeug, dessen sich die beiden ersten Preußenkönige bei großen wirtschaftlichen Unternehmungen bedienten. Die Firma hatte sich in die Stellung eines Organs der staatlichen Wirtschaftspolitik[165]) emporgearbeitet: das war der entscheidende Grund, daß der König ihnen die Verwaltung des Unternehmens übertrug.

---

160) Siehe Mod. Kap. II, 2, S. 849; auch „Krieg und Kapitalismus“, zu einem erheblichen Teil dem gleichen Gedankengang gewidmet.

161) Vgl. Gothsche, S. 1.

162) Vgl. Vgl. Gothsche, S. 2, 3.

163) Vgl. Gothsche ebenda.

164) Vgl. Gothsche ebenda.

165) Um einen modernen gesetzgeberischen Ausdruck abgewandelt zu benutzen (vgl. § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 1. 12. 1930, RGBl. I, S. 517, 593).

Die Verhandlungen mit Splittgerber & Daun führten im März 1722 zum Abschluß eines Vertrages, der schon am 31. des gleichen Monats die Königliche Bestätigung erhielt, ein Zeichen, wie sehr dem König an der möglichst schnellen Inbetriebnahme des Werkes gelegen war [166]).

Rechtlich ist dieser Vertrag eine Kombination von Miet-, Werk- (oder Dienst?-) und Sukzessivlieferungsvertrag [167]).

Der Firma Splittgerber & Daun wurden die für den Betrieb erforderlichen Gebäude, Mühlenwerke und die sonstigen Produktionsanlagen (Ambosse, Blasebälge usw.) zum Gebrauch überlassen. Sie hatte die Verpflichtung, die Anlagen in gutem Zustand zu erhalten. Die kleineren Werkzeuge hatte sie selbst zu stellen. Sie war verpflichtet, nur Gewehre [168]) und bestimmte andere Waffen und Heeresausrüstungsgegenstände herzustellen. Ob man diese Bindung als eine werk- oder dienstvertragliche ansieht, hängt davon ab, was man als Unterscheidungsmerkmal der beiden Vertragstypen gelten läßt, kann aber dahingestellt bleiben, weil es für die uns beschäftigende Frage bedeutungslos ist.

Die Unternehmer hatten die erzeugten Gewehre ausschließlich an den Staat zu liefern, und zwar zu einem festen Preise [169]). Eine bestimmte Höhe der Erzeugung war nicht vereinbart, wäre nach Lage der Dinge auch untunlich gewesen. Beide Parteien hatten das größte Interesse, das Unternehmen so ergiebig wie möglich zu gestalten, also die Produktion auszuweiten; die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Anzahl Gewehre konnte Splittgerber & Daun bei der Neuheit der Sache aber nicht übernehmen, weil immerhin die Gefahr bestand, daß der Betrieb nicht einschlug. Die Abnahme der Gewehre erfolgte nach sorgfältiger Prüfung eines jeden durch einen besonders dazu bestellten Offizier.

Ein Mietpreis war nicht vereinbart, wurde auch gesondert nicht gezahlt. Er steckte in dem Festpreis für jedes Gewehr. Der Grund zu dieser Regelung liegt in den gleichen Erwägungen, die zu derselben Regelung in Schönebeck geführt hatten: der Staat strebte nach tunlichster Niedrighaltung der Erzeugungskosten; im übrigen kann auf die früheren Ausführungen zu diesem Punkte verwiesen werden [170]). Ganz allgemein dürfen wir feststellen, daß das Verhältnis des Unternehmens zum Staate im wesentlichen genau das gleiche ist wie das der Schönebecker Saline zu diesem; auch in Potsdam-Spandau überläßt der Staat einem Privaten das eigentliche Wirtschaften, beschränkt sich selbst auf die Führung, d. h. auf die Aufstellung des Rahmens, in den sich die Produktion einzufügen hat, und auf die Aufrichtung des Produktionsziels. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gewehrfabrik und dem Schönebecker Werk besteht, worauf wir gleich hier hinweisen dürfen, aber insofern, als die

---

166) Friedrich Wilhelm I. hatte schon vorher sehr gedrängt; vgl. dazu seinen Brief an den Oberst v. Linger, Gothsche, S. 2.
167) Vgl. zu Folgendem Gothsche, S. 2 ff.
168) Siehe Gothsche, S. 5.
169) Zu 6 Tlr. 12 Sgr., Gothsche, S. 3.
170) Siehe oben S. 45.

Firma Splittgerber & Daun den Arbeitern gegenüber nicht auch mit hoheitlicher Gewalt begabt ist; das öffentliche Recht ragt in die Potsdam-Spandauer Unternehmung als seine Organisation tragend nicht hinein; diese ist in vollem Umfang ein nur privat-rechtliches Gebilde.

Über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter dieses Werkes sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Die erforderlichen Facharbeiter — Büchsenmacher — waren in den preußischen Staaten nicht vorhanden. So blieb nur übrig, zu versuchen, sie aus dem Ausland heranzuholen. Daß dieses mit Aussicht auf Erfolg nur unternommen werden konnte, wenn man ihnen besondere Vergünstigungen in Aussicht stellte, liegt auf der Hand.

Es gelang der Firma Splittberger & Daun, in einem Zentrum der damaligen europäischen Waffenindustrie, in Lüttich, einen recht erheblichen Arbeiterstamm anzuwerben [171]). Es handelte sich in Wahrheit um eine Verpflanzung der Arbeiter: denn sie siedelten mit ihrer Familie und ihrem gesamten Hab und Gut in die Mark über und wurden dort seßhaft. Der Staat unterstützte nach Kräften die Einwanderung. Er bestritt die gesamten Kosten des Transportes, gewährte den Katholiken unter ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, erteilte ihnen das Privileg der Militärfreiheit und verlieh ihnen unentgeltlich das Bürger- und Meisterrecht [172]). Als Kuriosum sei erwähnt, daß ihnen ausdrücklich auch das Branntweintrinken gestattet wurde; „weil seine kgl. Majestät bei der Stadt Potsdamb en egard der dasigen Garnison allen Brandt Wein Schank ernstlich untersaget: so soll zwar denen Arbeitern von der Fabrique freistehen Brandt Wein zu trinken und einen Marketender anzunehmen; dieser aber soll sich bei Strafe der Karre nicht unterstehen, einigen Soldaten das geringste von Brandt Wein zukommen zu lassen“ [173]).

Über die zahlenmäßige Höhe des Lohnes sind wir nicht unterrichtet. Er muß aber verhältnismäßig hoch gewesen sein; sonst wären nicht über 100 Arbeiter [174]) veranlaßt worden, mit ihren Familien in die Fremde zu gehen.

Bemerkenswert ist, daß der Lohn nicht ausschließlich Geld-, sondern zu einem Teil auch Naturallohn war. Den Arbeitern wurde nämlich freie Wohnung und freies Brennholz gewährt, und zwar, wie Gothsche ausdrücklich erklärt [175]), vom Staate, nicht von der Unternehmerfirma; auch hier ist das Streben des Staates sichtbar, die Gestehungskosten der Waffen möglichst niedrig zu halten, indem er selbst durch Darbietung von Sachleistungen, die er billig produzieren konnte, einen Teil der Lohnkosten trägt [176]). Im übrigen wurde — wie gleich noch näher dargelegt wird — Stücklohn gezahlt. Von Belang ist auch, daß der preußische Staat für dieses Werk bereits Einrichtungen schuf,

---

171) Siehe oben S. 49.

172) Gothsche, S. 3.

173) Gothsche, S. 3.

174) Facharbeiter, d. h. Büchsenmacher zunächst — 1722 116, Gothsche, S. 3. Insgesamt beschäftigte das Werk 1722 252 Arbeiter.

175) Siehe Gothsche, S. 5.

176) Natürlich hat der Staat dieser Eigenleistung bei der Gestaltung des Festpreises Rechnung getragen.

die an die Errungenschaften der modernen Sozialpolitik erinnern; er gewährte dem Arbeiter und seiner Familie freie ärztliche Behandlung im Krankheitsfalle, bei eintretender Invalidität eine Rente, und auch die Witwe eines verstorbenen Arbeiters erhielt eine solche, d. h. er sicherte den Arbeitern des Potsdam-Spandauer Werkes schon im Anfang des 18. Jahrhunderts, was heute und erst seit 50 Jahren allen deutschen Industriearbeitern durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gewährt ist: einiger Schutz vor den Wechselfällen des Lebens.

In die Einzelarbeitsverträge wirkte so in erheblichem Umfang öffentliches Arbeitsrecht hinein, wenn auch dieses, entsprechend dem Zuge der Zeit, auf Individualgesetz beruhte. Wenn auch der privat-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeiter und der Unternehmerfirma enge Grenzen gezogen waren, so ist der privat-rechtliche Inhalt der Einzelarbeitsverträge doch belangreich und für die Kennzeichnung der Organisationsform des Werkes bedeutsam.

Wie schon oben erwähnt, stellte der Fiskus die großen Werkzeuge zur Verfügung; diese, und nur diese konnten die Arbeiter unentgeltlich benutzen. Dagegen mußten sie die kleineren Werkzeuge selbst stellen oder sie von der Unternehmerfirma gegen entsprechendes Entgelt mieten. Auch die Rohstoffe (Eisen, Holz und Steinkohlen) mußten sie von dieser kaufen, wie sie auch für jedes abgelieferte und brauchbare Gewehr einen entsprechenden „Preis“ erhielten. Nehmen wir hinzu, daß nicht eine feste tägliche Arbeitszeit bestand, sondern daß die Arbeiter arbeiten konnten, wann, wie und wo sie wollten [177]), so wird zweifelhaft, ob wir es hier mit Werktätigen zu tun haben, auf die der moderne Arbeitnehmerbegriff zutrifft, ob wir hier überhaupt von einer „Fabrik“ reden dürfen. Denn das ist sicher: von dem modernen Industriearbeiter unterscheiden sie sich in einer ganz grundsätzlichen Beziehung: sie leisten nicht wie jener fremdbestimmte, sondern selbstbestimmte Arbeit, sie tragen auch im Gegensatz zu jenem im wesentlichen das Risiko der Produktion, kurz, sie stehen in einem Werkvertragsverhältnis und nicht, wie der moderne Industriearbeiter, in einem Dienstvertragsverhältnis. Und das moderne soziologische Gebilde „Fabrik“ stellt die Betriebsstätte unzweifelhaft gleichfalls nicht dar, insbesondere deshalb nicht, weil von Arbeitszerlegung, d. h. Aufteilung einer ursprünglich komplexen Arbeit in Teilvorgänge und entsprechender Arbeitsvereinigung durch den Unternehmer, — das ist das Wesen der Fabrikproduktion — nach dem Dargelegten nicht die Rede sein kann [178]). Man hat vielmehr auf den ersten Blick den Eindruck, daß es sich hier um die örtliche Vereinigung selbständiger Handwerker handele, die eine gemeinsame Werkstatt erhalten haben. Ganz offenbar hat dieses Organisationsbild auch den Schöpfern des Werkes vorgeschwebt. Bei näherem Zusehen muß man aber andererseits doch zu der Auf-

---

177) Siehe dazu und zu dem Vorgehenden Gothsche, S. 5.

178) Im Sprachgebrauch der damaligen Zeit ist der Betrieb aber Fabrik gewesen, vgl. Ludovici, Vollständiges kaufmännisches System, 1768, § 499, zit. b. Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 732.

fassung gelangen, daß hier, wenn auch nur in den Anfängen, ein industrieller und kapitalistischer Betrieb vorliegt. Es ist ein Übergangstyp, der uns hier entgegentritt.

Der Kapitalismus ist schon sehr früh, und zwar schon im 16. Jahrhundert [179]), auch in den handwerklich organisierten Wirtschaftsraum eingedrungen [180]). Die Methode der Einbeziehung handwerklicher Gewerbe in die Bewegung des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses war stets die gleiche. „Ein Geldgeber streckt einem in Bedrängnis geratenen Handwerker eine Geldsumme vor, damit dieser seinen Betrieb weiterführen kann. Statt der Geldmittel werden auch Naturalien dargereicht, sei es in Gestalt . . . von . . . Lebensmitteln, sei es in Gestalt von Produktionsmitteln, wie Rohstoffen oder Werkzeugen . . . Als Entgelt bedingt sich der Geldgeber einen Zins aus oder . . . einen Anteil am Produkt; vielleicht das ganze Produkt; vielleicht verpflichtet er den Handwerker, für niemand anderen als für ihn selbst zu produzieren“ [181]). Ein solches Verhältnis bezeichnete man als einen „Verlag“. Verleger waren ausschließlich — der Grund liegt auf der Hand — Kaufleute. Durch den Abschluß eines solchen Vertrages wurde die volkswirtschaftliche Produktionsordnung an sich noch nicht berührt, der Handwerker blieb formell noch unabhängiger Produzent, war allerdings tatsächlich schon in die Stellung eines von der Geldmacht abhängigen gewerblichen Arbeiters versetzt, weil er seiner Unternehmerfunktion damit entkleidet war.

Im Laufe der Entwicklung wurde der Einfluß dessen, der das Betriebskapital dem Handwerker kreditweise gab, stärker: er übernahm ganz oder doch zu einem Teile die Leitung der Produktion. Beschränkte er sich zunächst noch darauf, die Produktionsperiode vorzuschreiben, so ging er doch allmählich auch dazu über, technische Verbesserungen des Produktionsprozesses anzuordnen [182]). Er wollte — ganz natürlich — die Gestehungskosten senken, den Produktionsprozeß beschleunigen, dessen Ertrag steigern, die Qualität der Erzeugnisse heben. Vom produktionstechnischen Standpunkt waren diese Ziele in ihrer Gesamtheit am ehesten und sichersten zu erreichen, wenn es der Verlegerunternehmung gelang, die Produktion räumlich zu konzentrieren. Der Verwirklichung eines solchen Plans stellten sich in der Praxis zwar vielfach unüberwindliche tatsächliche Hindernisse in den Weg. Immerhin gelang es doch hin und wieder den Kapitalkräftigeren unter den Verlegern, die von ihnen abhängigen Handwerker auch räumlich zusammenzuführen, sie in einer gemeinsamen Werkstatt zu handwerksmäßiger Arbeit zu vereinen. Insbesondere natürlich hatte der Staat hierin Erfolg. Und gerade im Bereich des Waffenhandwerks fand eine solche Konzentration der Betriebe statt [183]).

---

179) Siehe Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 709 ff.
180) Siehe dazu auch statt anderer z. B. v. Below, Probleme, S. 561 ff.
181) Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 708.
182) Vgl. z. B. Troeltsch, Calwer Zeughandlungskomp., S. 100 ff., 119, 165.
183) Nachweise siehe bei Sombart, Mod. Kap. II, 2, S. 798 f.

Ordnet man das Potsdam-Spandauer Werk in diesen im Frühkapitalismus oftmals festzustellenden Entwicklungszug ein, so wird sein wirtschaftssoziologischer Charakter deutlich: soweit die Produktionsweise in Frage steht, ist es eine Großhandwerksstätte, und hinsichtlich der Produktionsverfassung ist es eine solche auf kapitalistischer Grundlage; denn zum mindesten im Grundsatz ist hier die scharfe Scheidung zwischen dem kapitalbesitzenden Unternehmer und dem Nurarbeiter schon vollzogen [184]), wenn auch noch formal-rechtlich die Fiktion aufrecht erhalten wird, als sei der Arbeiter „Handwerker", d. h. mit eigenem Betriebskapital ausgestatteter selbständiger Produzent. (Kauf des Rohmaterials, „Preis" für das fertiggestellte Gewehr.)

Dieser Organisationstyp trägt so deutlich alle Anzeichen des Übergangs an sich, daß ein Dabeistehenbleiben nicht möglich war. Mit der immer stärker werdenden Einschaltung der Maschine in den Produktionsprozeß [185]) wandelte sich das Werk allmählich in einen in jeder Beziehung kapitalistischen Betrieb, wurden die Arbeiter ihrer relativen Selbständigkeit entkleidet und auch formal-rechtlich „Arbeiter". Etwa in den ersten Jahren nach dem siebenjährigen Kriege dürfte diese Entwicklung beendet gewesen sein [186]).

Die sonstigen im Laufe des 18. Jahrhunderts entstandenen preußischen Gewehrfabriken sind durchaus kapitalistische Betriebe, die übrigens sämtlich in staatlicher Regie standen. Besonderheiten weisen sie nicht auf, so daß insoweit auf die Darstellung Gothsches verwiesen werden darf.

III. Staatsbetriebe in der Landwirtschaft.

So sehr auch der werdende moderne Staat bestrebt war, den feudal-handwerklichen sozialen Ordnungskreis zu erhalten, so sehr er in seiner Sozial- und Wirtschaftspolitik sich bemühte, ihn zu stützen und — hin und wieder auch — ihn zu unterbauen: sobald der Staat ausnahmsweise einmal daran ging, zu reformieren, konnte er seine kapitalistische Grundhaltung nicht verleugnen. Das zeigt sich nirgends deutlicher als bei der Reform der preußischen Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.

Es spielt in diesem Zusammenhang dabei keine Rolle, daß der König die Domänen zu unveräußerlichem Staatseigentum gemacht hatte, ein so bedeutsamer und für die Herausschälung des Wesens des modernen Staates wichtiger Vorgang dies auch gewesen ist. Entscheidend ist vielmehr die Art, in der er, d. h. nun der Staat, die Domänen nutzte.

---

184) Über die Begriffe Produktionsweise und Produktionsverfassung siehe oben S. 1 f.

185) Gerade in der Waffenindustrie setzte sich die Maschine früh durch, siehe Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 849.

186) Vergleiche Gothsche, S. 6 ff., Die Betriebsstätten waren übrigens durch die Russen zerstört worden, so daß ein völliger Neuaufbau des Werkes erforderlich geworden war.

Schon der Große Kurfürst hatte von der Selbstbewirtschaftung der Domänen vielfach Abstand genommen und sie verpachtet, überwiegend in der Form der Spezialpacht. Immerhin waren er und der erste König sich noch unsicher, welcher Art der Bewirtschaftung des riesigen Landbesitzes, über den sie verfügten, auf die Dauer der Vorzug zu geben sei, ob der Eigenbewirtschaftung oder der Verpachtung, so daß die Praxis der Domänenverwaltung in dieser Epoche uneinheitlich und schwankend ist. Friedrich Wilhelm I. machte allem Schwanken ein Ende, in dem er überall die Generalpacht einführte, ein System, das, soweit es privat-rechtlich unterbaut war, noch heute für die preußischen Domänen gilt. Es ist aus kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung geboren, und seine damalige Ausgestaltung ist geradezu typisch für die Brandenburg-preußische Spielart des Kapitalismus. „Generalpacht“: d. h. die Domäne wird als Ganzes verpachtet. Da es sich bei ihr stets um einen Großbetrieb handelt, setzte dieses System einen kapitalkräftigen Pächter voraus. Der Pächter hatte aus dem privat-rechtlichen Vertrage nur eine Hauptpflicht: den Pachtzins in der vereinbarten Höhe pünktlich zu entrichten. Für den Staat hatte dieses System den Vorteil, daß er mit festen Geldsummen in seinem Haushalt rechnen konnte. Und das gerade erstrebte er[187]). Die Domänen waren ihm nicht mehr in erster Linie Produktionseinheiten, sondern Gelderwerbs-, Geldrentenquellen, Mittel zum Zweck des Gelderwerbs geworden. Wir wissen aber bereits, daß nichts bezeichnender für den kapitalistischen Geist ist als diese Tatsache: daß man ein wirtschaftliches Gut zum Zwecke des Gelderwerbs nutzt[188]).

Wenn auch an der Wirtschaftsweise auf den Domänen sich nichts änderte — diese blieb die alte, wie noch heute im landwirtschaftlichen Raum kapitalistische Betriebs- und Wirtschaftsweise relativ selten ist — so wurde aus der Natur der Sache heraus der so genutzte Domänenbesitz in die Dynamik der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung einbezogen[189]). Denn auch der Pächter mußte das Produktionsziel des Unternehmens in der Erwirtschaftung eines möglichst hohen Geldbetrages sehen: nicht nur war er verpflichtet, alljährlich — und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf die konjunkturelle Lage — einen bestimmten Geldbetrag an den Fiskus abzuführen; er mußte auch das von ihm investierte, oftmals zu Kredit aufgenommene Kapital, verzinsen und tilgen, und schließlich wollte er am Schlusse der Pachtzeit[190]) über mehr Geldkapital verfügen als bei ihrem Beginne. Ganz selbstverständlich, daß er eine möglichst weitgehende Rationalisierung des Betriebes anstrebte, daß er alle seine Maßnahmen dem Ertragsgesichtspunkt unterordnet. So stellte er ganz natürlich sein Unternehmen, soweit dies nur anging, in den unter der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung stehenden sozialen Ordnungskreis hinein[191]), wobei der Staat ihm

---

187) Siehe Schmoller, Umrisse, S. 168.

188) Siehe dazu oben S. 2 ff.

189) Zu den Begriffen siehe S. 1 ff. oben.

190) Regelmäßig 18 Jahre.

191) Schmoller, Umrisse, S. 607, spricht davon, daß der Generalpächterstand „hohe Technik, großen Kapitalbesitz und modernen Unternehmersinn“ aufgewiesen habe.

tatkräftig half. Und es ist daher nicht einmal erstaunlich, daß, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die kapitalistischen Wellen über dem deutschen Wirtschaftsleben zusammenschlugen, die privat-rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Domänenpächter im Kerne dadurch nicht berührt wurde; in ihrem Bereich hatte — wie übrigens auch in der Industrie[192]) — die wirtschaftliche Revolution sich bereits vollzogen.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Generalpacht jener Zeit kein rein privat-rechtliches Gebilde war. Sie war vielmehr zu einem erheblichen Teil auch öffentlich-rechtlich unterbaut. Man könnte sogar noch weiter gehen: es ist zweifelhaft, ob dieses Rechtsverhältnis mehr vom öffentlichen oder vom privaten Recht beherrscht wurde.

Der Pächter war nämlich zugleich auch Verwaltungsbeamter; denn die Domänen waren staatliche Verwaltungsbezirke, Ämter, und Amtmann war stets der Pächter. Er war auf dem Lande die unterste staatliche Behörde, zu deren Zuständigkeitsbereich sowohl die gesamte innere Verwaltung als auch die niedere Gerichtsbarkeit gehörte. Der Domänenbauer kannte praktisch die Obrigkeit nur in der Person des Pächters. Nimmt man hinzu, daß auch sämtliche öffentlich-rechtlich fundierten Abgaben und Leistungen im Domänenbezirk dem Pächter gebührten, so wird deutlich, daß der Domänenbezirk in Wahrheit ein Selbstverwaltungsbezirk war, Vorläufer des späteren — selbst heute noch bestehenden[193]) — Gutsbezirkes, nur mit erheblich größeren Kompetenzen als dieser ausgestattet; denn dieser besitzt weder Gerichtsbarkeit noch ist er für die ganze innere Verwaltung zuständig. Genau aber wie heute noch im Gutsbezirk nicht dieser — als juristische Person des öffentlichen Rechts — sondern der Gutsherr Träger, Subjekt der Selbstverwaltung, so war es im Domänenbezirk nicht dieser, sondern der Pächter. Ganz offenbar sollte diese Verbindung von Geld- und Staatsmacht in erster Linie den wirtschaftlichen Erfolg des Pächters sichern. In zweiter Linie stand, wurde aber sicher vom Staat nicht unangenehm empfunden, daß damit ein nicht unerheblicher staatlicher Behördenapparat sich erübrigte.

Aus dem Dargelegten geht eindeutig hervor, daß die auf die Domäne bezüglichen privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fähigkeiten des Pächters praktisch eine unlösbare Einheit darstellten; denn der staatliche Verwaltungsbezirk und die „Domäne" fielen tatsächlich zusammen. Nachdem festgestellt ist, daß die Domäne auch ein staatlicher Selbstverwaltungsbezirk war, muß man aber noch einen Schritt weiter gehen und erklären, daß der Wirtschaftskörper „Domäne" und der gleichnamige staatliche Selbstverwaltungsbezirk auch rechtlich eine Einheit bildeten.

---

[192]) Vgl. v. Friesen, Erinnerungen, I, (1880) S. 400: „In allen Kreisen der Gewerbetreibenden selbst hatten die Fabrikanten gar keinen Anlaß, eine Änderung der bisherigen Zustände zu wünschen. Sie genossen auf Grund ihrer Konzessionen alle Vorteile der Gewerbefreiheit und konnten nichts dabei gewinnen, wenn diese Vorteile durch Änderung der Gewerbeverfassung Gemeingut aller Gewerbetreibenden wurden."

[193]) Vgl. Pr. Ges. v. 27. XII. 27.

Die „Domäne“ war das sachliche Substrat der verselbständigten Verwaltungseinheit und zugleich auch ihre wirtschaftliche Grundlage. Und die Wirtschaftseinheit und die staatliche Verwaltungseinheit „Domäne“, beide untrennbar rechtlich ineinander verschmolzen, waren Objekt privatwirtschaftlicher Gewinnerzielung.

Zum Wesen der Selbstverwaltung gehört die staatliche Aufsicht. Denn wer „Selbstverwaltung“ führt, nimmt materiell staatliche Aufgaben wahr, repräsentiert in seinem Kreise den Staat; selbstverständlich, daß dieser darüber wacht, daß kein Mißbrauch mit der von ihm verliehenen Gewalt getrieben wird, daß keine Überschreitung der von ihm gezogenen Schranken stattfindet. Auch der Domänenpächter unterlag daher der „Kommunalaufsicht“, die insbesondere durch häufige Visitationen eines Beamten der Kriegs- und Domänenkammer erfolgte. Die Kontrolle muß scharf und wirksam gewesen sein. Denn „die Domänenbauern waren anerkanntermaßen in besserer Lage als die ritterschaftlichen“, urteilt der beste Kenner [194]) der damaligen preußischen wirtschaftlichen Verhältnisse, ein Urteil, daß, wenn man die Lage nur von rein wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet, erstaunen muß.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß es nach allem nicht ganz richtig ist zu erklären, Stein habe in Preußen „Selbstverwaltung“ — wieder — geschaffen. In dem hier dargestellten Raum hatte eine eigenartige Erscheinungsform derselben schon fast 100 Jahre bestanden, als Stein sein großes Werk der städtischen Selbstverwaltung schuf. Und es bleibt gewiß immer interessant, daß in Brandenburg-Preußen in der Blütezeit der absoluten Monarchie, die man als der Selbstverwaltung feindlich sich anzusehen gewöhnt hat, Selbstverwaltung in nicht unerheblichem Umfang nicht nur bestand, sondern geradezu vom Staat neu geschaffen wurde [195]).

Abschließend sei bemerkt, daß die hier dargestellte Nutzungsweise der Domänen der großen Politik des damaligen Preußen in gewisser Beziehung widersprach, ja, ihr in gewisser Beziehung entgegenwirkte.

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Großbetriebes sucht die — teuere — menschliche Arbeitskraft tunlichst durch Kapital zu ersetzen; dazu kommt, daß — jedenfalls gilt dies für die damalige Zeit uneingeschränkt — im Großbetrieb der Boden nur extensiv bewirtschaftet werden konnte; d. h. also: die Generalpacht hatte zur Folge, daß das Land weniger dicht besiedelt war, als dies bei Verpachtung an Kleinbauern möglich gewesen wäre. Vergegenwärtigt man sich dabei, daß andererseits Ziel der damaligen Staatskunst (Merkantilismus) war, das Land „volkreich und nahrhaft“ zu machen, so bemerkt man unschwer, daß auf den von der Domänenwirtschaft beherrschten Gebieten über die Erreichung einer möglichst großen Bevölkerungskapazität der Staat die Erschließung einer reichen Geldquelle, über den Menschen das Geld stellte. Die kapitalistische Grundhaltung des Staates hatte hier an sich erkannte staatspolitische Notwendigkeiten in die zweite Linie gesetzt.

---

194) Siehe Schmoller, Umrisse, S. 168.
195) Siehe hierzu auch S. 47 f.

IV. Die Meißener Porzellanmanufaktur.

Es ist bekannt, daß das höfische Leben insbesondere des 18. Jahrhunderts sich durch überaus reiche Prachtentfaltung auszeichnete. Unter den deutschen Fürstenhöfen wetteiferten insbesondere die Sachsens, Württmbergs und Hannovers, dem französischen und englischen Vorbild es gleichzutun.

Zu den Luxusgütern, nach denen in erheblichem und immer stärker werdenden Umfang Nachfrage bestand, gehörte das Porzellan, insbesondere chinesisches [196]. Es war jedoch außerordentlich teuer, so daß schon sehr früh das Bestreben sich findet, erstklassige, dem ostasiatischen gleichwertige Porzellane im Inlande herzustellen. Dieser große Wurf glückte im Anfang des 18. Jahrhunderts dem Sachsen Johann Friedrich Böttger: 1704 gelang ihm die Herstellung hochwertigen roten, 1709 die weißen Porzellans vorzüglicher Qualität [197]. Der Zufall hatte es gefügt, daß der damalige sächsische Herrscher, der kunstsinnige und prunkliebende August der Starke, ein leidenschaftlicher Liebhaber feinen Porzellans war [198]: kein Wunder daher, daß er mit Begeisterung die Entdeckung Böttgers aufgriff. Auf Grund allerhöchsten Befehls vom 6. 5. 1710 wurde das Schloß Albrechtsburg in Meißen als Fabrikationsstätte dem neuen Unternehmen zur Verfügung gestellt, und der Kurfürst drängte so stark, daß schon einen Monat später, am 6. 6. 1710, die Meißener Porzellanmanufaktur eröffnet werden konnte [199].

Der Eindruck, der aus dieser Darlegung entstehen könnte, daß nämlich dieses Unternehmen ausschließlich der Befriedigung einer persönlichen Liebhaberei des Fürsten zu dienen bestimmt war, ist falsch, selbst wenn man unterstellt, daß August auch diese Absicht vorgeschwebt haben mag. Ganz unzweifelhaft haben bei der Begründung des Werkes auch merkantilistische Erwägungen mitgewirkt, und diese traten später, als die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, ganz entscheidend in den Vordergrund; Aktivierung der Handelsbilanz, deren Passivseite bisher gerade durch die Einfuhr von Porzellan stark belastet gewesen war, Schaffung einer Erwerbsquelle für die Untertanen [200].

Die Meißener Porzellanmanufaktur war ein rein staatliches Unternehmen, und zwar ein Regiebetrieb. Rechtlich wurde sie als zum Domänengut des Fürsten gehörend angesehen (Böhmert, S. 53); das Sach- und Betriebskapital stellte der Staat, und der Kurfürst selbst leitete in letzter Instanz

---

196) Über den Umfang der Einfuhr chinesischen Porzellans schon im 17. Jahrhundert nach Europa, siehe Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 994 ff.

197) Vgl. auch Böhmert, a. a. O., S. 46.

198) Nach dem Zeugnisse Böhmerts, a. a. O., S. 46 hat er „Unsummen auf den Ankauf ganzer Sammlungen und Schiffsladungen" ausgegeben.

199) Böhmert, a. a. O., S. 46.

200) Nachdem das Geheimnis der Porzellanherstellung bekannt geworden war, entstanden unter staatlichem Einfluß auch in anderen Staaten Porzellanfabriken: 1718 in Wien, 1720 in Höchst, 1744 in Fürstenberg a. d. Werra, 1750 in Berlin, 1758 in Nymphenburg, um nur die wichtigsten deutschen zu nennen. Siehe dazu Sombart, Mod. Kap., II, 2, S. 794.

das Unternehmen. Diesem waren auch die noch heute für fiskalische Unternehmen üblichen Vergünstigungen vor reinen Privatunternehmungen eingeräumt, insbesondere Befreiung von gewissen Steuern und Zöllen [201]).

Unter der Dienstaufsicht der Landeszentralbehörde führten die Leitung des Unternehmens ursprünglich zwei Personen, der Erfinder Böttger als Administrator und ein aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangener „Direktor" [202]). Bezeichnend ist, daß die Leitung amtlich „Lokaladministration" genannt wurde [203]). Die Zuständigkeiten sind nicht klar gegeneinander abgegrenzt gewesen; Böhmert berichtet von „ununterbrochenen Mißhelligkeiten" in der Leitung [204]). Aus der Angabe Böhmerts, daß der „Direktor" Angestelltengehalt bezog [205]), während der Administrator Böttger nicht als Angestellter des Unternehmens, sondern unmittelbar vom Kurfürsten sein Einkommen bezog, scheint mir jedoch hervorzugehen, daß dem Administrator die leitende Stellung zukam. Damit stimmt denn auch überein, daß die „grenzenlose Unordnung in allen Teilen der Fabrikation und des Geschäftsgangs überhaupt" [206]), die bei dem durch Tod erfolgten Ausscheiden Böttgers 1719 herrschte, diesem ausschließlich zur Last gelegt wurde. Nach dem Bericht einer sogleich nach Böttgers Tod eingesetzten Untersuchungskommission war Ursache der schlechten Lage „des Administrators . . . fast unartiger veränderlicher Sinn, auch . . . gar üble Wirtschaft . . ." [207]). Nach alledem kann m. E. Böhmerts Ansicht, die er allerdings nur beiläufig und an anderer Stelle kundgibt, der Direktor habe die eigentliche Leitung des Werkes innegehabt [208]), nicht aufrecht erhalten werden. Zum mindesten haben Administrator und Direktor gleichberechtigt einander gegenübergestanden, wobei jeder in seinem Bereiche selbst verantwortlich war.

Nach Böttgers Ausscheiden erfolgte eine durchgreifende Reform in der Zentralverwaltung des Unternehmens. Nicht nur wurde ein neuer Administrator nicht eingesetzt, sondern auch die Stellung des Direktors wurde aufgehoben und die Leitung einem aus vier Personen bestehenden Kollegium übertragen. Es dürfte nicht richtig sein, dabei von einer kommissarischen Verwaltung zu sprechen, wie Böhmert das tut [209]). Wenn auch vielleicht die Kollegialverwaltung zunächst als eine nur vorübergehende gedacht war, so beweist doch die Tatsache, daß dieser Zustand bis 1756 währte, eindeutig, daß sie sich allmählich zur Institution gewandelt hatte, zumal offenbar das Unternehmen unter ihr gedieh [210]).

[201]) Siehe Böhmert, S. 46.
[202]) Der Bergrat Nehmitz, siehe Böhmert, S. 46.
[203]) Die Bezeichnung fiel erst 1849 fort, siehe Böhmert, S. 57.
[204]) Siehe Böhmert, S. 47.
[205]) Siehe Böhmert, S. 47; Nehmitz erhielt im Monat 30 Taler.
[206]) Siehe Böhmert, S. 47.
[207]) Angeführt bei Böhmert, S. 47.
[208]) Vgl. Böhmert, S. 47: „Von 1719—1756 . . . stand die Fabrik unter kommissarischer Verwaltung . . . ohne eigentlichen Direktor."
[209]) Vgl. vorige Anmerkung.
[210]) Vgl. Nachweise bei Böhmert, S. 47 ff.

Mit der Besetzung Sachsens durch Friedrich den Großen übernahm der preußische Behördenapparat auch die Verwaltung der Manufaktur. Sogleich wurde das preußische System der Verwaltung von Staatsbetrieben auch auf sie übertragen: der preußische Staat nahm nicht das Werk in eigene Regie, sondern verpachtete es [211]) gegen eine feste Pachtsumme [212]), zu der noch sehr erhebliche Naturalleistungen kamen [213]). Der preußische Staat blieb also auch hier seinem Grundsatz treu, sich auf die Führung der Wirtschaft zu beschränken, die eigentliche Unternehmerfunktion und mit ihr das Betriebsrisiko aber Privaten zu überantworten. Über den Inhalt des Pachtvertrages wissen wir nichts; ebensowenig über die sonstigen Verhältnisse des Werks in dieser Zeit, die von allen Beteiligten wohl nur als eine solche des Übergangs angesehen worden ist. Auf keinen Fall hat in dieser Periode das Werk geblüht, eine Tatsache, die aber mehr auf den wirtschaftlichen Niedergang, der durch den Krieg veranlaßt war, zurückzuführen ist als auf mangelhafte wirtschaftliche Fähigkeiten des Pächters.

Nachdem auf Grund des Hubertusburger Friedens die Manufaktur wieder in die Hände des sächsischen Staates zurückgelangt war, wurde sogleich das Pachtverhältnis mit Helbig gelöst und die Leitung des Unternehmens wiederum einer „Manufakturkommission" übertragen. Die kollegiale Lokaladministration blieb bis 1814 bestehen [214]).

Unter der Leitung, deren Charakter, wie wir gesehen haben, vielfach gewechselt hat, stand zunächst der Inspektor, der die Aufsicht über den eigentlichen Produktionsprozeß des Porzellans führte. Letzterer war rechtlich scharf von dem übrigen Betriebsleben gesondert. Er hieß das Arcanum und bildete gleichsam einen Betrieb im Betriebe. Die in ihm tätigen Personen — es handelte sich bei ihnen vorwiegend um Arbeiter mit besonderen chemischen und technischen Kenntnissen — waren zur strengsten Verschwiegenheit nicht nur gegenüber werkfremden Personen, sondern auch gegenüber den übrigen Werksangehörigen verpflichtet. Sie insbesondere haben sich stets bereit erklären müssen, auf Lebenszeit dem Unternehmen treu zu bleiben und keinesfalls außer Landes zu gehen [215]) [216]).

[211]) Und zwar an den Kommerzienrat Hellbig, vgl. Böhmert, S. 48.

[212]) Jährlich 60 000 Taler, Böhmert, S. 48.

[213]) Böhmert berichtet aus den Urkunden, daß 1745 und während des siebenjährigen Krieges Porzellan im Werte von rund 280 000 Taler an das königliche Haus Preußen unentgeltlich geleistet worden ist; Böhmert, S. 48.

[214]) Vgl. Böhmert, S. 51; man kam übrigens bei der Neugestaltung wieder darauf zurück, zwei Persönlichkeiten unter Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches die Leitung zu übertragen.

[215]) S. dazu Böhmert, S. 47, insbes. S. 89 und weiter unten.

[216]) Das Streben, die Herstellung des Porzellans geheim zu halten, ist trotzdem erfolglos geblieben. Schon 1745, bei der ersten Besetzung Sachsens, war es Friedrich dem Großen gelungen, das Geheimnis kennen zu lernen, obgleich der sächsische Staat sämtliche Produktionsanlagen zerstören ließ. 1750 entstand darauf die Berliner Manufaktur. Schon früher, 1720, war das Geheimnis durch einen geflüchteten Arkanisten nach Wien gelangt, wo dann auch alsbald eine Porzellanfabrik angelegt wurde.

Die Meißener Manufaktur war die erste europäische Porzellanfabrik, die Wert auch auf künstlerisch hochwertige Erzeugnisse legte; der Einfluß August des Starken und seiner künstlerischen Berater ist dabei unverkennbar. Schon früh — 1720 — hat man das Produktionsziel in dieser Richtung festgelegt, indem man tüchtige Former und Maler dem Werke eingliederte; 1722 wurde dann auch ein Bildhauer berufen, dem ausschließlich die Herstellung von Modellen oblag[217]). Schließlich, im Jahre 1473, wurde ein besonderer Zeichenmeister angestellt, dem die Ausbildung von Lehrlingen hauptamtlich anvertraut war, eine Tätigkeit, die übrigens auch die beiden vorhin genannten Angestellten schon nebenbei ausgeübt hatten[218]). Die Stelle des Zeichenmeisters wurde 1764 wieder eingezogen, aber nur, um anstatt ihrer eine Kunstschule in Meißen zu errichten, deren Kosten zwar von dem Unternehmen zu tragen waren, die selbst aber unter der Generaldirektion der Akademie in Dresden stand. An ihre Spitze trat der Hofmaler Professor Dietrich, dem auch sämtliche Maler der Manufaktur einschließlich der Lehrlinge unterstellt wurden; er hatte auch für die Heranziehung fremder Künstler, insbesondere Bildhauer zu sorgen[219]). Alles in allem ein Beweis für das Streben, auf dem inzwischen durch das Angebot hochwertiger Porzellane anderer Herkunft verwöhnt gewordenen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Künstler haben zum Teil ein hohes Gehalt bezogen; auf ihnen und ihrer Arbeit beruhte aber auch neben der Güte der Masse der Ruf des Meißener Porzellans. Daß sie in ihrer Tätigkeit keiner Beschränkung oder gar Bevormundung unterlagen, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, daß in der ersten Zeit der Leiter der Malereiabteilung wie auch der der Porzellanformerei eine überaus selbständige Stellung auch in der Betriebsorganisation besaßen. Die ihnen unterstellten Arbeiter wurden nicht nur von ihnen angeworben und eingestellt, sondern sie entlohnten sie auch, allerdings aus Mitteln, die ihnen zu diesem Zweck von der Manufaktur zur Verfügung gestellt waren; jedenfalls waren im Verhältnis zu den unter diese Regelung fallenden Arbeitern sie — und nicht die Manufaktur — rechtlich die Dienstberechtigten[220]). Betriebsorganisatorisch handelte es sich dabei um in den Hauptbetrieb eingegliederte in sich selbständig gefügte Betriebe. Wir würden heute in ähnlichen Fällen von einem Zwischenmeistersystem innerhalb des Betriebes sprechen. Dieser Zustand endete bereits 1732[221]). Es ist aber ein Beweis dafür, wie man nur allmählich zu einer straff gegliederten Organisation überging.

Zu den höheren Angestellten des Unternehmens — und von ihrer Tätigkeit hing nicht zum wenigsten dessen Gedeihen ab — gehörten auch die mit dem Verkauf des Porzellans betrauten Personen. An ihrer Spitze stand der

217) Vgl. dazu Böhmert, S. 47.
218) Siehe Böhmert, a. a. O.
219) Siehe dazu Böhmert, S. 48 ff.
220) Vgl. dazu Böhmert, S. 67.
221) Siehe Böhmert, a. a. O., S. 67

Oberfaktor, unter diesem Faktoren und Buchhalter. Während ursprünglich verkauft wurde, wo und wie sich gerade die Gelegenheit ergab [222]), wurde allmählich, allerdings erst seit dem Hubertusburger Frieden, eine besondere und vorzüglich durchgegliederte Verkaufsorganisation aufgezogen, die unter geschickter Anpassung an die Bedürfnisse des jeweiligen Marktes die Produkte der Nachfrage entgegenwarf. Nach langwierigen Vorarbeiten [223]) — insbesondere waren zahlreiche weite Reisen erforderlich gewesen — hatte 1774 die Manufaktur feste Abnahmeverhältnisse mit nicht weniger als 105 Handelshäusern in allen Teilen Europas, wobei das türkische und das russische Geschäft im Vordergrunde standen. Sie besaß eigene Warenlager im Auslande, z. B. in Warschau und in Amsterdam [224]).

Mit diesem Streben nach festem Absatz ging — auch seit 1764 — Hand in Hand der Versuch, auch den Gelegenheitsabsatz auszuweiten. Man hielt alljährlich in verschiedenen Städten des Landes Auktionen ab [225]), die teilweise überraschend hohe Erlöse abwarfen. Das reizte dazu, dieses System auch auf den Auslandsmarkt zu übertragen, und schon 1765 wurden öffentliche Auktionen in Petersburg, Amsterdam, Konstantinopel und anderen Orten abgehalten [226]), was natürlich dem ordentlichen Ausfuhrhandel erheblich Abbruch tat. Daher ging man sehr bald von dieser Übung wieder ab [227]).

Ganz zum Schluß der noch in die Epoche des Frühkapitalismus fallenden Entwicklungsphase des Werkes wurde auf eine uns höchst merkwürdig anmutende Methode der Absatz zu vergrößern versucht. Einem Mitglied des Verwaltungskollegiums des Unternehmens, dem Bergrat Pörner, wurde die Erlaubnis zur Abhaltung einiger (im ganzen drei) Porzellanlotterien erteilt; deren Unternehmer war formell er selbst, materiell, wirtschaftlich aber war Unternehmer die Manufaktur, die auf diese Weise veraltete Waren im Gesamtwert von rund 60 000 Taler los wurde, wofür sie Pörner am Gewinn der Lotterie teilnehmen ließ.

Das Werk war auch an modernen Maßstäben gemessen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Großbetrieb. Beschäftigte es 1719, beim Tode Böttgers, noch 26 Personen, so 1740 schon 218; die Zahl der Arbeiter und Angestellten nahm auch weiterhin allmählich zu, bis sie 1765 mit 731 ihren Höhepunkt erreichte. 1807 waren immerhin noch 515 Menschen in ihr beschäftigt [228]).

Die Rechtslage der Arbeitnehmer unterschied sich in mannigfacher Beziehung von der in anderen Unternehmen des gleichen Zeitraums, z. B. sehr

---

[222]) Man schickte das Porzellan auf die Leipziger Messe oder „auf gut Glück nach Dresden, Naumburg, Berlin, Karlsbad und anderen Orten zum freiem Verkauf“, Böhmert, S. 47.

[223]) Siehe dazu Böhmert, S. 49.

[224]) Siehe Böhmert, S. 50.

[225]) Siehe Böhmert, S. 49.

[226]) Siehe Böhmert, S. 50.

[227]) Siehe Böhmert, S. 50.

[228]) Vgl. Böhmert, S. 47, 49, 50.

erheblich von der der Arbeiter der etwa zu gleicher Zeit errichteten preußischen Gewehrfabrik in Potsdam-Spandau.

Da die Manufaktur die erste ihrer Art in Europa war, war sie darauf angewiesen, sich selbst einen fähigen Arbeiterstand heranzubilden. Schon sehr früh wandte die Betriebsleitung diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu, und es ist überaus interessant zu sehen, wie diese doch ganz in die Dynamik des kapitalistischen Wirtschaftskreises einbezogene Unternehmung in der Erziehung tüchtigen Arbeiterpersonals sich die Erfahrungen des Handwerks zu eigen machte, mehr noch: auf diesen aufbaute.

Zwar waren, wie Böhmert[229]) aus den Urkunden berichtet, die Porzellanarbeiter niemals in einer Zunft zusammengeschlossen, die die Ausbildung des Nachwuchses bewirkte. Gleichwohl aber gab es „Lehrlinge" und „Gesellen", Rangstufen, die von der Werksleitung festgelegt waren. Der Porzellanarbeiter hatte zunächst eine sechsjährige Lehrlings-, anschließend eine ebenso lange währende Gesellenausbildung durchzumachen, um Vollarbeiter zu werden[230]). Zwischen den „Lehrlingen" und „Gesellen" der Manufaktur und Handwerkslehrlingen und -gesellen bestand das gleiche Verhältnis, wie es noch heute zwischen Fabriklehrlingen oder -gesellen und Junghandwerkern herrscht: während jene in der Ausbildung begriffene Facharbeiter sind, sind diese demnächstige selbständige Unternehmer; d. h. ein und daseslbe Wort deckt zwei durchaus verschiedene, hier sogar entgegengesetzte Begriffe. Böhmert[231]) spricht auch beiläufig davon, daß die Vollarbeiter den Titel „Meister" führten. So unzweifelhaft diese Bezeichnung in bewußter Anlehnung an das handwerkliche Vorbild, dem man nachzustreben trachtete, getroffen wra, so unzweifelhaft ist es aber auch, daß sie einer anderen sozialen Wertordnung angehört als die eines Handwerksmeisters. Meister, Gesellen und Lehrlinge der Manufaktur fallen sämtlich unter die Kategorie „Arbeiter"; sachlich und unter Verwendung moderner Begriffe müßten wir die Stufenordnung herausstellen: Vorarbeiter[232]), Facharbeiter, Fabriklehrlinge.

Die hier geschilderte Ausbildungsordnung galt selbstverständlich nur für die Facharbeiter, nicht auch für nur an- oder ungelernte Arbeiter, die untergeordnete Dienste zu bewirken hatten. Es mag in diesem Zusammenhang gleich bemerkt werden, daß unter diesen auch Frauen waren, allerdings relativ wenig; aus der von Böhmert beigebrachten Lohnstatistik über das Jahr 1778 ergibt sich, daß unter insgesamt rund 500 damals beschäftigten Personen sich 32 Frauen befanden.

Auffällig und Beweis für die bereits weit vorgetriebene Arbeitsteilung im Betriebe ist die Spezialisation der Arbeiterberufe. Die Lohnstatistik von 1778 zählt mehr als 30 Spezialarbeiterkategorien auf[233]).

229) Siehe S. 66, a. a. O.
230) Siehe Böhmert, a. a. O., S. 66, auch S. 67.
231) Siehe Böhmert, S. 66.
232) Er führt in den Betrieben des Rheinisch-Westf. Industriebezirks vielfach die Bezeichnung „Faktor" und hat auch gewisse Verwaltungsgeschäfte zu führen.
233) Vgl. Böhmert, a. a. O., S. 69, 89.

Die Arbeitsbedingungen waren seit 1744 in einer allgemeinen Instruktion für die Arbeiterschaft zusammengefaßt [234]). Schon 1710 war von dem Bergrat Nehmitz eine solche entworfen worden, die aber nicht eingeführt worden war. Vielmehr wurde bis 1744 jedem einzelnen Arbeiter eine besondere Arbeitsordnung gegeben, die rechtlich als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu gelten hat. Über den Inhalt der Arbeitsordnung ist im einzelnen wenig bekannt, wir werden das Wichtigste bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter kennen lernen. Hinsichtlich seiner Dauer unterscheidet sich der Arbeitsvertrag in der Manufaktur, wie allgemein in dieser Zeit, grundsätzlich von dem heute üblichen. Bezüglich der Arkanisten haben wir bereits erwähnt, daß sie in einem lebenslänglichen Verhältnis zum Werke standen [235]). Auch sonst scheint der Dauerarbeitsvertrag vorgeherrscht zu haben [236]). Darauf wirkte schon das Bestreben der Werksleitung, den Produktionsprozeß geheim zu halten; auch ein Arbeiter, der nicht zum „Arkanum" gehörte, konnte, wenn er geweckt war, mancherlei Dinge erfahren und mancherlei Fähigkeiten sich aneignen, die man der Konkurrenz zu verschließen für richtig hielt.

Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist uns Genaues nicht bekannt. Ursprünglich — in der Zeit von 1719—1756 — zerfiel sie zum mindesten für einen erheblichen Teil der Arbeiterschaft in eine feste und eine gewillkürte [237]). Die Leistung einer bestimmten Arbeitsstundenzahl war zwingend vorgeschrieben; über diese hinaus konnten die Arbeiter aber durch freiwillige Mehrarbeit — „Feierabendarbeit" — sich einen Zusatzverdienst verschaffen [238]). Mit dieser Übung wurde 1764 in wesentlichem Umfang gebrochen; immerhin ergibt sich aus der mehrfach erwähnten Lohnstatistik aus dem Jahre 1778, daß in diesem Jahre noch für 9 Arbeitergruppen diese Regelung der täglichen Arbeitszeit aufrechterhalten war.

Mit dieser Gestaltung der täglichen Arbeitszeit eng verbunden war die Art der Entlöhnung, wobei vorausgeschickt sei, daß Geldlohn, nicht Naturallohn gezahlt wurde; letzterer hat nur vorübergheend und auch da nur als Zusatzlohn eine Rolle gespielt [239]).

In der Manufaktur haben, nachdem das Tasten der ersten Entwicklungsjahre überwunden war, zu gleicher Zeit die drei grundsätzlich überhaupt möglichen Lohnsysteme geherrscht: der Zeitlohn, der Akkordlohn, der Prämienlohn, dieser allerdings nur sehr angedeutet und erst seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts [240]).

234) Siehe Böhmert, S. 92.

235) Siehe Böhmert, a. a. O., S. 67 ff.

236) Siehe Böhmert, S. 89.

237) Siehe Böhmert, a. a. O., S. 67.

238) In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts scheint dieser nicht unerheblich gewesen zu sein, siehe Böhmert, S. 68.

239) Der sog. Brack, d. i. Ausschußporzellan, wurde 1725 und in einigen wenigen Folgejahren an die Arbeiter verteilt; später wurde aus seinem Ertrag ein Unterstützungsfond für Kranke, Arbeiter, Arbeiterwitwen und Waisen gebildet, siehe Böhmert, S. 66 ff.

240) Siehe Böhmert, S. 68.

Ursprünglich, in der Zeit der Administration Böttgers, scheint nur Zeitlohn gezahlt worden zu sein [241]). Welcher Zeitmaßstab der Lohnberechnung zugrundegelegt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; wahrscheinlich war es ein Monat [242]), wie überhaupt, soweit Zeitlohn gezahlt wurde, dieser auf den Monat abgestellt gewesen zu sein scheint [243]). Der Zeitlohn ist für eine Reihe von Arbeitergruppen in der ganzen für uns in Betracht kommenden Zeit herrschend geblieben [244]). Schon sehr früh trat aber neben den Zeitlohn der Akkordlohn. Der oben erwähnte „Feierabendverdienst" war von vornherein Stücklohn. Böhmert [245]) jedoch vermutet, daß schon um 1720 für gewisse Arbeiterkategorien das geleistete Werk ausschließlich (d. h. ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) der Lohnberechnung zugrundegelegt wurde. Fest steht, daß seit 1764 in erheblichem Umfang nur mehr Akkordlohn gezahlt wurde; 1778 unterstanden 14 Arbeiterkategorien diesem Lohnsystem [246]). Arbeiter, die sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Treue ausgezeichnet hatten, erhielten Lohnzulagen oder Gratifikationen in Porzellan. Ein objektiver Maßstab für deren Gewährung scheint nicht bestanden zu haben, so daß man von einem eigentlichen Prämienlohnsystem nicht sprechen kann; immerhin ist dieses Verfahren eine Sonderbelohnung für hervorstechende Leistungen sehr bewußt und nicht selten angewandt worden, weshalb man es vielleicht als eine Vorstufe zu jenem bezeichnen darf [247]).

Von Belang ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Arbeiter („Gesellen und Lehrlinge") der Malereibranche sowie einige der Porzellanformerei in der ersten Entwicklungsphase des Werkes nicht unmittelbar von diesem, sondern von dem zuständigen Vorsteher der Abteilung entlohnt wurden [248]). Von diesem Zwischenmeistersystem ging man, wie bereits erwähnt, schon 1732 ab.

Über die Höhe des Lohnes sind wir durch Böhmert ausgezeichnet unterrichtet. Von hohen Löhnen kann man allerdings nicht sprechen.

In den Jahren 1710—1719 erhielten die Arbeiter je nach der Art ihrer Tätigkeit 4—12 Taler im Monat [249]). Dieser Satz hat sich in den folgenden Jahrzehnten nicht wesentlich geändert [250]) [251]). Auffallend ist die außerordentlich unterschiedliche Entlohnung. Bei den männlichen Vollarbeitern beträgt der geringste Jahreslohn 1778 [251]) 40 Taler, der höchste 432 Taler.

---

241) Siehe Böhmert, S. 66.
242) Siehe dazu die Lohnangaben bei Böhmert, S. 66.
243) Vgl. dazu Böhmert, S. 72.
244) Siehe Lohnstatistik, S. 69.
245) Siehe Böhmert, S. 67.
246) Siehe Lohnstatistik, S. 69.
247) 1776 z. B. wurde der Manufaktur 2 000 Taler pro anno für Gratifikationen angewiesen, siehe Böhmert, S. 70.
248) Siehe oben, dazu S. 61.
249) 1 Taler = 24 Gr. à 12 Pfg.
250) Siehe die Lohnstatistik bei Böhmert, S. 69.
251) Entscheidend nicht bis 1849.
252) Siehe Lohnstatistik bei Böhmert, S. 69, auch zum Folgenden.

Auch in den Löhnen solcher Arbeiter, die die gleiche Tätikgeit ausübten, herrschte große Ungleichheit. Während z. B. der am geringsten entlohnte Blaumaler 40 Taler bezog, erhielt der am höchsten entlohnte 325 Taler.

Lehrlinge erhielten einen entsprechend niedrigeren Lohn, je nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und nach der Art ihrer Tätigkeit (16—148 Taler im Jahre)[253].

Die Entlohnung der im Werke beschäftigten Frauen war sehr niedrig. Sie erhielten jährlich zwischen 20 und 103 Taler[254].

Aus der Böhmertschen Lohnstatistik, aus der hier nur das Wichtigste mitgeteilt werden konnte, tritt jedenfalls der die Gestaltung des Lohns beherrschende Grundsatz in eindeutiger Klarheit hervor: gleichgültig, ob im Einzelfall Zeit- oder Akkordlohn galt, im Ganzen wurde der Lohn auf die Leistung des einzelnen Arbeiters für das Werk abgestellt. Die später aufgekommene Angleichung der Löhn aneinander ist in dieser frühkapitalistischen Zeit des Werkes nicht einmal in Anfängen sichtbar. Mit jedem Arbeiter wird vielmehr gerade die Höhe des Lohnes individuell vereinbart.

Man würde an dem hier vermittelten Bild einen wesentlichen und für den Geist, der das damalige Arbeitsverhältnis beherrscht, charakteristischen Zug fehlen lassen, würde man nicht auf die Lohnergänzungsmaßnahmen hinweisen, die der staatliche Arbeitgeber in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not traf. In den Jahren 1771—1772, in denen die Lebensmittelpreise stark anstiegen, wurden den Arbeitern Vorschüsse von insgesamt rund 14 600 Taler gewährt, die sie übrigens binnen kurzem zurückzahlten; in gleicher Weise unterstützte der Staat sie 1779—1782. Allerdings handelte es sich dabei um Kredite an die Arbeiter, nicht um Lohnerhöhungen, wie sie heute in gleichem Fall gewährt werden würden, und diese Art des Entgegenkommens, das der Arbeitgeber zeigte, ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis mehr dafür, wie schwach die soziale Position der Arbeiter jener Epoche war. Einmal ist übrigens vorübergehend eine Erhöhung des Realeinkommens der Arbeiter vorgenommen worden, und zwar 1783—1784, wo ihnen aus den staatlichen Magazinen Brotgetreide zu besonders billigem Preis verkauft wurde; aber dies geschah nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern war eine Hilfsmaßnahme, die der Staat aus freien Stücken traf[255].

Nach alledem konnte die Entlohnung den Durchschnittsarbeiter nicht sehr reizen, sich um eine Stellung in der Manufaktur zu bewerben, andererseits bot die hier geübte Lohnpolitik dem Tüchtigen und Vorwärtsstrebenden die Möglichkeit zu beruflichem und sozialem Aufstieg. Was den Arbeiter aber veranlassen mußte, nach der Zugehörigkeit zum Werke zu streben, war die relativ große Gesichertheit des Existenzminimums. Wenn er sich nicht als geradezu

---

[253]) Der Lohn der „Lehrlinge" steigerte sich von Jahr zu Jahr, auch der der „Gesellen", bis nach Ablauf von insgesamt 12 Jahren der Arbeiter den Höchstlohn erhielt. Böhmert, S. 66/67.

[254]) Böhmert, S. 69.

[255]) Siehe dazu Böhmert, a. a. O., S. 70.

untauglich erwies, konnte er damit rechnen, auf Lebenszeit einen Arbeitsplatz gefunden zu haben, und das war nicht wenig in einer Zeit, wo der Bodensatz der Arbeitslosigkeit hoch lag. Kündigungen waren wirkliche Ausnahmen. Der einzige ausdrücklich erwähnte Fall einer Kündigung ist ein Beweis mehr für die hier vorgetragene Ansicht [256]; denn der betreffende königliche Erlaß [257]) ist so gehalten, daß man seinen Inhalt geradezu als Ausnahme von der Regel anzusehen genötigt ist: Es sind „20 der jüngsten (Maler, d. V.), mit einem Diatico im Betrage eines zweimonatlichen Verdienstes, unter der besonderen Bestimmung zu entlassen, daß keine beweibten mit inbegriffen sein sollten, und es ihnen ausdrücklich anzudeuten sei, daß man sie lediglich wegen ihres Mangels an Geschicklichkeit nicht weiter gebrauchen könne." Daß letzteres ein Entlassungsgrund ist, versteht sich für ein industrielles Werk von selbst. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Arbeitsverträge mit der Abrede einmonatiger Kündigung geschlossen [258]. Dieser Grundsatz herrschte auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts. Als z. B. in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts Absatzstockungen eintraten, infolgedessen das Produktionsvolumen wesentlich eingeschränkt werden mußte, wurden nicht etwa Arbeiter entlassen, sondern es wurden die entbehrlichen auf Wartegeld gesetzt [259], d. h. ihre Zugehörigkeit zum Betrieb wurde nicht gelöst; sie wurden vielmehr nur von der Verpflichtung zur Leistung von Diensten vorläufig entbunden, hatten aber gleichwohl Anspruch auf die Zahlung von — wenn auch herabgesetztem — Lohn. Es trifft auf die in der Manufaktur bestehenden Arbeitsverhältnisse in dieser Beziehung zu, was Sombart [260]) von den Arbeitsverhältnissen dieser Epoche allgemein feststellt: sie waren eine Art Beamtenverhältnis (wenn man als deren wesentliche Eigentümlichkeit, wie man es wohl zum mindesten wirtschaftlich tun muß, ihre Dauerhaftigkeit ansieht). Die Arbeiter selbst scheinen sich durchaus als Staatsdiener, d. h. auf Lebenszeit angestellt, angesehen zu haben.

Kranken Arbeitern zahlte das Werk seit etwa 1730 eine Unterstützung aus dem durch Verkauf der Bracks geschaffenen Fonds [261]. Bejahrten oder arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern wurde auch schon sehr früh (etwa seit 1720) eine Rente bewilligt, was durch die Tatsache erzwungen wurde, daß sie grundsätzlich auf Lebenszeit dem Werke anzugehören verpflichtet waren; die Höhe der Pension betrug regelmäßig ⅔ des Arbeitslohnes. Vielfach wurde, falls der bejahrte Arbeiter dazu noch fähig war, eine andere Art der Altersversorgung geübt: sie wurden im Betrieb — mit leichter Arbeit zu geringem Lohn beschäftigt [262]. Auch den Arbeiterwitwen wurde eine Pension gewährt [263]. Diese hatten darauf anscheinend zwar keinen Rechtsanspruch, auch war die

[256]) Vgl. Böhmert, S. 68.
[257]) Zitiert bei Böhmert, a. a. O., S. 68.
[258]) Siehe Böhmert, S. 89.
[259]) Siehe Böhmert, S. 70.
[260]) Mod. Kap., I, 2, S. 832.
[261]) Siehe Böhmert, S. 67, 89.
[262]) Siehe Böhmert, S. 67.
[263]) Es handelt sich hier um echte Lohnergänzung.

Pension nicht hoch[264]), aber die bloße Tatsache, daß dies geschah, zeugt doch von einer Patriarchalität des Arbeitsverhältnisses, die dem 19. und unserem Jahrhundert verloren gegangen ist. Ein Regulativ über das Pensionswesen in dieser Zeit ist übrigens nicht vorhanden (Böhmert, S. 89), so daß wir nicht wissen, ob die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf die Rente oder die sonstige Altersversorgung besaßen; es ist mir dies jedoch wahrscheinlich.

Neben diesen auf sozialpolitischen Erwägungen beruhenden Schutzmaßnahmen des staatlichen Arbeitgebers, waren in der Manufaktur aber auch Einrichtungen vorhanden, von denen man nur überrascht sein kann, sie schon in dieser Zeit zu finden — so in bestem Sinn modern muten sie an[265]), wenn man beachtet, daß es sich hier um einen immerhin schon recht ausgeprägt kapitalistischen Fabrikbetrieb handelt. Die gesamte Arbeiterschaft der Manufaktur wie daneben auch einzelne Arbeitergruppen hatten nämlich verschiedene Selbsthilfeorganisationen geschaffen, der Sache nach Versicherungen, die von den Arbeitern auch selbst geleitet wurden. Eine allgemeine Sterbeversicherung, die sich sehr bewährte, wurde schon 1736 gegründet; die Maler schufen dann 1756 eine Witwenkasse, welches Beispiel 1766 die restlichen Arbeiter nachahmten; schließlich errichteten sogar die in der Manufaktur beschäftigten Hilfsarbeiter eine Sterbekasse (1775). So interessant und auch rechtsgeschichtlich bemerkenswert die Organisation dieser Versicherungsinstitute[266]) sind, müssen wir uns es versagen, sie darzustellen, weil sie mit der Organisation der Manufaktur als Unternehmung nichts zu tun haben, und es sei daher hier nur auf den auch ins einzelne gehenden Bericht Böhmerts verwiesen[267]). Die bloße Tatsache des Bestehens solcher Einrichtungen zeugt aber nicht nur von dem Vorhandensein einer mit dem Werk eng verbundenen bodenständigen Arbeitertums, sondern auch von der sozialen und menschlichen Qualität, die die Arbeiter der Manufaktur besaßen. Was in der Potsdam-Spandauer Gewehrfabrik der preußische Staat begründete, haben in der Meißener Porzellanmanufaktur die Arbeiter aus eigener Kraft geschaffen: Vorbilder der sozialpolitischen Einrichtungen, die heute aus dem gesamtdeutschen Sozialkörper schlechthin nicht mehr hinwegzudenken sind.

---

264) Siehe Böhmert, S. 84.

265) Wenn man beachtet, daß es sich hier um einen immerhin schon recht ausgeprägt kapitalistischen Fabrikbetrieb handelt.

266) Die selbstverständlich vom Arbeitgeber genehmigt worden waren; aber die Beiträge wurden ausschließlich von den Arbeitern aufgebracht.

267) A. a. O., S. 83 ff.; dort auch die Belege für das Vorhergehende.

Schluß.

Die vorstehenden Ausführungen wollen nicht den Anspruch darauf erheben, ein abgerundetes Bild der im Frühkapitalismus vorkommenden Organisationsformen von Staatsunternehmungen zu vermitteln. Das wäre im Rahmen einer Arbeit wie der vorliegenden auch unmöglich. Worauf es dem Verfasser ankam, war vielmehr nur dieses: an einigen Beispielen besondere Typen grundsätzlicher Bedeutung in ihrer vielfachen Verschlungenheit darzustellen.

Im letzten Grunde als Ergebnis unbeabsichtigt, drängen sich aus der Arbeit zwei Erkenntnisse auf.

1. Die Staatsunternehmungen der frühkapitalistischen Zeit tragen gerade in ihren Organisationsformen in mannigfacher Hinsicht noch das Gepräge der feudal-handwerklichen Wirtschaftsordnung. Das gilt hinsichtlich der feudalen Züge nicht nur für solche Staatsunternehmungen, die auf dem Boden und in Verfolg eines Regals geschaffen wurden oder aber aus einer Staatsanstalt zu einem kapitalistischen Unternehmen umgebildet wurden, sondern auch für solche, die sich in ihrer ersten Wurzel auf den grundherrlichen Gewerbebann oder den mittelalterlichen Gerichtsbann zurückführen lassen. Als Beispiel für Unternehmen dieser Art mag auf die durch das System der Generalverpachtung in Brandenburg-Preußen geschaffenen Domänenunternehmungen oder auf die Saline Sooden a. d. Werra hingewiesen werden. Soweit der Einfluß des handwerklichen Lebensbereichs auf die frühkapitalistischen Staatsunternehmungen in Frage steht, handelt es sich vornehmlich um die Rechtsstellung des Arbeiters im Betriebe und seine soziale Stellung überhaupt. Dabei wird oft so weit gegangen, daß der Arbeitsvertrag so abgeschlossen wird, als ob der Arbeiter in Wahrheit — noch — Handwerker sei; als Beispiel sei auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in der Potsdam-Spandauer Gewehrfabrik verwiesen [1]). Auch bei der Betrachtung der staatlichen Porzellanmanufaktur in Meißen sind uns ähnliche Erscheinungen begegnet [2]). Ganz besonders findet sich aber auch noch im Arbeitsrecht des Frühkapitalismus der starke — durch öffentliches Recht begründete — soziale Schutz des Arbeiters vor Wechselfällen des Lebens, wie ihn das Mittelalter für das Handwerkertum ausgebildet hatte, ein Schutz, der natürlich auch nicht ohne besondere und im Einzelfalle hin und wieder empfindliche soziale Bindungen des Arbeiters zu erreichen war. Auch der frühkapi-

---

[1]) Oben, insbes. S. 52.

[2]) Insbes. S. 63.

talistischen Ordnung — die, wie eingangs ausgeführt [3]), neben der zunächst bestehenbleibenden feudal-handwerklichen Wirtschaftsordnung sich entwickelte — wohnte noch der Gedanke des gemeinen Besten, der Gedanke gliedhafter Verbundenheit aller Menschen eines staatlich geordneten Lebenskreises inne, auch sie war noch „gebundene Wirtschaft“, zum mindesten dem Grundsatze nach, wenn sie andrerseits auch geistig und tatsächlich letzte Vorstufe zur Herrschaft des von rein individualistischen Vorstellungen getragenen Erwerbsgedankens im Wirtschaftsleben war.

Schließlich ist auch die sonst noch festzustellende Verquickung von öffentlichem und privatem Recht Erbschaft des Mittelalters, das bekanntlich in dieser Beziehung eine scharfe Scheidung nicht gekannt hatte und daher geradezu notwendig zu einer Vermischung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Vorstellungen im Einzelfall kommen mußte.

2. Von besonderem Interesse dürfte das Ergebnis der Gegenüberstellung preußischer und nichtpreußischer deutscher Staatsunternehmungen sein. In den Ausführungen zu den Einzelunternehmungen ist wohl deutlich genug hervorgetreten, von welch grundsätzlich anderem Gesichtspunkt als die übrigen deutschen Staaten Brandenburg-Preußen seine Großunternehmungen organisierte: während jene selbst wirtschafteten, beschränkte sich dieses auf die Wirtschaftsführung und überließ Unternehmerwagnis und Unternehmergewinn dem Privaten — ein Grundsatz, der geradezu modern anmutet [4]). Rechtsgeschichtlich von einiger Bedeutung dürfte darüber hinaus sein, daß der brandenburg-preußische Staat früher als alle anderen deutschen Staaten zur bewußten Gründung von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern schritt, die er zum Zwecke der besseren Erfüllung der ihnen gesetzten Ziele sogar mit staatlicher Selbstverwaltung begabte. Wenn das auch sachlich nicht durchaus ohne Vorgang war — es klingt hier manches an die Verwaltung der fränkischen und mittelalterlichen Domänen an [5]) — so hatte man aber gerade hier eine Form gefunden, die unmittelbare Vorgängerin heutiger Gestaltungsmöglichkeiten werden konnte.

Ganz allgemein dürften die Darlegungen auch gezeigt haben, daß in manchem jene Zeit auch für spätere Geschlechter Nachahmenswertes geschaffen hat, ja, daß wir in vieler Beziehung gerade in unseren Tagen wieder dort anknüpfen, wo der Hochkapitalismus seinen Anfang nahm. Denn jene Zeit dachte doch grundsätzlich noch gemeinschaftsbezogen und menschlich-persönlich, nicht materialistisch. Das Wirken des einzelnen fand Maß und Grenze noch an den Bedürfnissen der Gemeinschaft.

Um allgemeinere Folgerungen zu ziehen ist die Grundlage zu schmal. Die Arbeit hat sich nur zum Ziele gesetzt, einen Baustein für eine zusammenfassende Darstellung zu liefern.

---

[3]) Insbes. S. 7.

[4]) Anders im Bergbau, soweit seine Organisationsform sich auf das Direktionsprinzip gründete; vgl. oben S. 21.

[5]) Vgl. auch Oppikofer, Das Unternehmensrecht, 1927, S. 96.

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. September 1905 in Trier als Sohn des Oberstadtsekretärs Andreas Jaschinski und seiner Ehefrau Katharina geb. Sperber geboren. Die Volksschule und anschließend das Realgymnasium besuchte ich in Lüdenscheid. Nach bestandenem Abiturientenexamen studierte ich in Marburg, Königsberg und Münster Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft. Im Juni 1933 bestand ich das volkswirtschaftliche Diplomexamen mit „gut". Der mündlichen juristischen Doktorprüfung, die ich gleichfalls mit dem Prädikat „gut" bestand, unterzog ich mich im Juli 1935, nachdem ich inzwischen Anstellung bei der Westfälischen Heimstätte G. m. b. H. in Dortmund, Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, gefunden hatte.

Dortmund, den 6. 10. 1936.

Heinrich Jaschinski.